



**3. Auflage**  
neu bearbeitet

# Wildtiermanagement Wolf

Handlungsvorschlag für ein praxisorientiertes Wolfsmanagement in der Kulturlandschaft Deutschlands



***"Wir werden durch eine Überarbeitung der Monitoringstandards die Anzahl der in Deutschland lebenden Wölfe realitätsgetreu abbilden und wollen den Ländern europarechtskonform ein regional differenziertes Bestandsmanagement ermöglichen."***

*Koalitionsvertrag vom 24.11.2021, S. 38, [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)*

#### **Herausgeber**

Aktionsbündnis Forum Natur (AFN)  
Claire-Waldoff-Str. 7  
10117 Berlin

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben Dritter sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des AFN.

Berlin, im Januar 2022

#### **Wissenschaftliche Beratung**

Prof. Dr. Dr. Sven Herzog, Technische Universität Dresden  
Prof. Dr. Klaus Hackländer, Universität für Bodenkultur Wien

#### **Redaktionsteam**

Gregor Beyer (FNB),  
Bernhard Feßler (FN),  
Steffen Pinggen (DBV),  
Friedrich von Massow und Dr. Armin Winter (DJV)

#### **Projektleitung**

Helmut Dammann-Tamke und  
Dr. Dirk-Henner Wellershoff (DJV)

#### **Fotonachweis**

Ondrej Prosicky: Titelbild; Julia Kauer: Abb. 25a/b;  
Tomas Hulik: Abb. 4; Holly Kuchera: Rückss. Abb. oben;  
Ilse Mennle: Abb. 6, 12; Alexandre: Rückss. Abb. unten;  
Giorgia Pesarini: Abb. 2; Christian Ring: Abb. 1, 5, 9, 24, 26, 27;  
Thomas Seehaus: Abb. 13; Nicolette Wollentin: Abb. 11

3. Auflage, vollständig überarbeitet

Aktionsbündnis   
**FORUM NATUR**  
 Natur natürlich nutzen

Im Herbst 2004 gründeten neun Spitzenverbände, deren Mitglieder in und mit der Natur arbeiten, das Aktionsbündnis Forum Natur (AFN).

Das Aktionsbündnis hat sich zum Ziel gesetzt, sowohl für die wirtschaftlichen als auch für die naturschützenden Belange des ländlichen Raumes einzutreten.

Die dort zusammengeschlossenen Verbände der Grundeigentümer und Landnutzer – Bauern, Waldbesitzer, Grundbesitzer, Jagdgenossenschaften, Jäger, Reiter und Fischer – sind überzeugt, dass nur durch die nachhaltige Naturnutzung die bestehende Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt an Arten und Biotopen erhalten werden kann. Nachhaltiges Nutzen und Schützen sind zwei Seiten derselben Medaille, die ihre Grundlage dem Schutz des Eigentums verdankt! Denn nur der durch das Eigeninteresse bedingte verantwortungsvolle Umgang der Bewirtschafter und Grundeigentümer bietet die Gewähr für einen erfolgreichen Umwelt- und Naturschutz.



Deutscher Jagdverband e.V. (DJV)  
[www.jagdverband.de](http://www.jagdverband.de)



Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.  
[www.pferd-aktuell.de](http://www.pferd-aktuell.de)



Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften  
 und Eigenjagdbesitzer e.V. (BAGJE)  
[www.bagje.de](http://www.bagje.de)



Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)  
[www.bauernverband.de](http://www.bauernverband.de)



Deutscher Fischerei-Verband e.V.  
[www.deutscher-fischerei-verband.de](http://www.deutscher-fischerei-verband.de)



Deutscher Angelfischer-Verband e.V.  
[www.dafv.de](http://www.dafv.de)



AGDW – Die Waldeigentümer e.V.  
[www.waldeigentuemmer.de](http://www.waldeigentuemmer.de)



Verein zur Erhaltung des Wildes  
 und der Jagd im CIC e.V.  
[www.cic-wildlife.de](http://www.cic-wildlife.de)



Familienbetriebe  
 Land und Forst e.V. (FabLF)  
[www.familienbetriebe.luf.de](http://www.familienbetriebe.luf.de)



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>	<b>5. Weitere Handlungsfelder des Wildtiermanagements</b>	<b>38</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>6</b>	5.1 Wolf und Jagdhunde	38
1.1 Nie weg und wieder da	6	5.2 Monitoring und Wissenschaft	38
1.2 Der Wolf - Biologie, Verhalten, Lebensraum, Bestandsentwicklung	7	5.2.1 Monitoring	38
1.3 Die Probleme nehmen zu	9	5.2.2 Forschungsbedarf	39
1.4 Der gegenwärtige gesetzliche und administrative Rahmen	9	5.3 Weiterbildung	40
<b>2 Wildlifemanagement und Wolfsmanagement</b>	<b>10</b>	5.4 Öffentlichkeitsarbeit	40
2.1 Konfliktfelder	10	<b>6. Geltender und zu entwickelnder rechtlicher Rahmen</b>	<b>41</b>
2.1.1 Wolf und Mensch	10	6.1 Schutzstatus und Ausnahmen nach geltendem Recht	41
2.1.2 Wolf und Weidewirtschaft	11	6.2 Untergesetzliche Regelungen	42
2.1.3 Wolf und Forstwirtschaft bzw. Jagd	12	6.2.1 Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie	42
2.1.4 Wolf versus Arten-, Natur- und Küstenschutz	13	6.2.2 Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf	42
2.2 Was ist Wildtiermanagement?	14	6.2.3 Die Wolfsverordnungen der Länder	43
2.3 Das Management der Zukunft	14	6.3 Erfahrungen aus den letzten Jahren und künftige rechtliche Regelungen	44
2.4 Aktion und Handlung	16	6.3.1 Weiterentwicklung des § 45 BNatSchG	44
<b>3 Weidetierwirtschaft</b>	<b>18</b>	6.3.2 Tötung in einer Notstandssituation	44
3.1 Prävention bei der Weidetierhaltung	18	6.3.3 Änderung der Anhänge von Berner Konvention und FFH-Richtlinie	45
3.2 Schadensausgleich	19	6.3.4 Jagdrecht oder Naturschutzrecht?	45
<b>4 Reaktionsmanagement und aktives Bestandsmanagement</b>	<b>22</b>	<b>7. Quellen und Literatur</b>	<b>47</b>
4.1 Reaktionsmanagement	23	7.1 Juristische Quellen	47
4.1.1 Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf zur Schadensprävention	24	7.2 Zitierte Literatur	47
4.1.2 Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe	25		
4.1.3 Entnahme von Hybriden	25		
4.2 Aktives Bestandsmanagement	25		
4.2.1 Grundlagen – Nationaler Wolfsbestand vs. Population	25		
4.2.2 Akzeptanzbestand	29		
4.2.3 Einzelentnahme, Entnahmekquote und Vollzug	34		
4.3 Wildökologische Raumplanung	37		

# Vorwort

Der Wolf (*Canis lupus L.*) gehört heute zu den Arten mit dem weltweit größten Verbreitungsgebiet. Er lebt in menschenleerer Wildnis wie an den Rändern von Großstädten. Er kann von Kleinsäugetieren leben wie von Beutetieren, die ein Vielfaches seiner Größe haben. Als Art hat er die Verfolgung durch den Menschen über mehr als tausend Jahre überlebt. Das Zusammenleben von Wolf und Mensch war dabei nie konfliktfrei. Bis heute wird er in vielen Ländern als Schädling betrachtet und bekämpft.

Aufgrund politischer Umbrüche und verstärkten Naturschutzes in Europa breitet er sich seit 1990 mit zunehmender Geschwindigkeit aus Osten und Süden wieder nach Mitteleuropa aus. Zwar gab es in der ehemaligen DDR immer einzelne Wanderwölfe, diese wurden hier aber bis zum Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes unter geltendem Jagdrecht meist erlegt. Seit 1992 ist der Wolf für Deutschland zudem eine nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützte prioritäre Art (Anhang II und IV).

Die bisherige Dynamik von Populationswachstum und -ausbreitung des Wolfes hat dazu geführt, dass erste Bundesländer, allen voran Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen, von dieser Wildtierart wieder stabil besiedelt sind. Es hat sich ein Wolfsbestand etabliert, der nach seiner Individuenzahl weit über dem liegt, was in anderen europäischen Ländern als Gesamtbestand zugelassen wird. Diese Entwicklung geht immer schneller mit Konflikten einher, deren Ausmaße in einigen Regionen die Akzeptanz für den Wolf grundsätzlich in Frage stellen.

Nach Ansicht der Verfasser dieses Handlungsvorschlages ist es allerdings unstrittig, dass der Wolf die gleiche Existenzberechtigung in Europa hat wie beispielsweise das Rotwild. Um die unterschiedlichen Interessen der Landnutzung Deutschlands mit den Lebensraumansprüchen wild lebender Tiere in Einklang zu bringen, bedarf es daher eines funktionierenden Wildtiermanagements. Die dynamische Entwicklung verlangt zukünftig, dass der Schwerpunkt des Wolfsmanagements von der bisherigen Warte des Beobachtens und Dokumentierens zum nachhaltigen Umgang mit der Art verlagert wird. Es geht darum, den Wolf im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und dennoch die dabei entstehenden Konflikte durch aktives Handeln zu minimieren.

Inzwischen verfügen alle deutschen Flächenländer über eigene Managementpläne für den Wolf. Keiner dieser Pläne enthält klare Ziele oder Handlungsempfehlungen für die Zeit nach Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes. Klassische Kernaufgaben des Wildtiermanagements, wie etwa eine Lenkung der Wiederbesiedlung im Sinne einer aktiven Bereitstellung von Habitaten oder einer aktiven Regulation, werden nicht erwähnt.

Ebenso haben die bislang besonders betroffenen Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Niedersachsen auf Basis der Verordnungsermächtigung des Bundesnaturschutzgesetzes eigene Wolfsverordnungen erlassen. Diese beschäftigen sich jedoch ausschließlich mit

jenen Möglichkeiten der aktiven Entnahme, die sich aus sogenannten verhaltensauffälligen Wölfen ergeben. Keine dieser Wolfsverordnungen ist bislang ernsthaft, die brandenburgische stellt dieses lediglich in Aussicht, den Weg in Richtung eines aktiven Managements der Wolfsbestände gegangen. Dies ist bis heute die Hauptursache dafür, dass die Probleme um das Erstarken des nationalen Wolfsbestandes kontinuierlich zunehmen und die Akzeptanz, insbesondere in den ländlichen Räumen, immer mehr infrage steht.

Auch die mit Wirkung zum Anfang des Jahres 2020 in Kraft getretene Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, bei der erstmalig überhaupt in der Geschichte des Landes ein eigener Paragraph für eine einzelne Tierart in das Gesetz eingefügt wurde, konnte diese Probleme nicht entschärfen. Vielmehr ist der Umstand, dass bislang der Bestand an Wolfsindividuen niemals ernsthaft gemanagt wurde, ursächlich für die zunehmenden Konflikte. Die mit dieser Novelle verbundene immense Erwartungshaltung der von den Wölfen betroffenen Weidetierhalter wurde durch Inhalt und Umsetzung der Novelle bitter enttäuscht und hat das Akzeptanzproblem für den Wolf in der Kulturlandschaft eher verschärft denn abgemildert. Zuletzt zeichnete sich insbesondere durch den Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Bundesregierung ein Hoffnungsschimmer für die Betroffenen am Horizont ab. Die darin enthaltene Festlegung, dass die „zukünftigen Monitoringstandards die Anzahl der in Deutschland lebenden Wölfe realitätsgetreu abbilden müssen“ und auf dieser Basis „den Ländern ein europarechtskonformes und regional differenziertes Bestandsmanagement“ möglich sein muss, deutet zumindest darauf hin, dass die unbestreitbare Problemlage in der Bundespolitik angekommen ist. Die gerade begonnene Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wird daher auch daran zu messen sein, inwieweit diese sehr richtige Festlegung der Regierungsparteien in den kommenden Jahren mit Leben erfüllt wird.

Die nun vorliegende dritte und vollständig überarbeitete Ausgabe des Handlungsleitfadens stellt sich dieser Entwicklung und geht erstmalig den Weg, einen klaren Verfahrensvorschlag für die Definition einer Entnahmekquote für Wölfe in der deutschen Kulturlandschaft zu entwickeln. Für das Bundesland Brandenburg, in dem mittlerweile die weltweit höchste Wolfsdichte zu verzeichnen ist, benennt diese Auflage eine vorläufige, aber konkrete Zahl für die zu entnehmenden Wolfsindividuen.

Damit wird ein substanzieller maßgeblicher Baustein zur Lösung der vielfältigen Probleme unterbreitet. In den nächsten Jahren müssen sich die wesentlichen Interessenvertreter in dieser Debatte ernsthaft der Herausforderung stellen, dass die Anzahl der Wölfe in der deutschen Kulturlandschaft begrenzt werden muss, um die Akzeptanz zu sichern. Sonst wird eine Situation, wie sie aus anderen Ländern bekannt ist, unvermeidlich sein, bei der die Zahl der nicht mehr kontrollierbaren Tötungen zunimmt und Wölfe nicht mehr geschützt werden können. Dies sollte und darf nicht das Ergebnis einer verfehlten Wolfspolitik in Deutschland werden oder gar sein.

# 1 Ausgangslage



Abb. 1 Wölfe sind Generalisten, die annähernd jeden Lebensraum besiedeln könnten. Insbesondere die reichhaltige Kulturlandschaft Mitteleuropas bietet ihnen ideale Bedingungen. Deiche, wie hier südwestlich vor Cuxhaven, die mit Schafen beweidet werden müssen, sind jedoch Areale innerhalb der Kulturlandschaft, in denen Wölfe nicht toleriert werden können.

Die heutige Wahrnehmung des Wolfes ist quer über die Bundesländer überaus unterschiedlich. Während die Menschen in den östlichen Ländern in der Vergangenheit immer wieder praktisch mit dem Thema konfrontiert waren, ist der Wolf in den westlichen Ländern nur noch Gegenstand von Märchen gewesen. In dieser Situation finden die Betroffenen einen rechtlichen Rahmen vor, der zu einer Zeit entstanden ist, als die flächendeckende Anwesenheit von Wölfen in Mitteleuropa als annähernd undenkbar galt.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum Beginn des Jahres 2020 reagiert und erstmalig in der Geschichte Deutschlands für eine einzelne Tierart einen eigenständigen Paragraphen in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt, jedoch hat es auch diese Novelle nicht vermocht, mit dem Gesetz in der Wolfswirklichkeit Deutschlands anzukommen. Besonders konflikttreibend ist diese Entwicklung auch deshalb, weil benachbarte europäische Nationalstaaten, so beispielsweise Frankreich, wo man allein im Jahr 2020 insgesamt 97 Wolfsindividuen geschossen hat, bei ähnlicher europarechtlicher Gesetzeslage längst den Weg in Richtung eines innovativen Wolfs-

managements eingeschlagen haben. In Deutschland hingegen wird die Debatte weiterhin durch Emotionen und Ideologien geprägt, die mit der Realität nicht zu vereinbaren sind.

## 1.1 Nie weg und wieder da

Gänzlich verschwunden aus Deutschland waren die Wölfe nie. In der ehemaligen DDR haben sich immer einzelne, aus dem Osten eingewanderte Wölfe aufgehalten, die jedoch vor der Wende unter dem bestehenden Jagdrecht konsequent erlegt wurden; zu einer Rudelbildung kam es nie. Erst Anfang der 2000er-Jahre konnte dann in Deutschland seit seiner weiträumigen Verdrängung im 19. Jahrhundert wieder eine regelmäßige Reproduktion des Wolfes in freier Wildbahn nachgewiesen werden. Aus Ost- und Nordeuropa zuwandernde Individuen siedelten sich in zunehmendem Maße an. Durch Reproduktion der neu gegründeten Rudel sowie durch weitere Zuwanderung breitete sich die Population in einem breiten Band in nordwestlicher Richtung aus, welches heute bis zur Nordsee bei Cuxhaven reicht. Wölfe aus Nord- und Ostdeutschland haben sich





Abb. 2 Der Grauwolf (*Canis lupus L.*)

**„Herdenschutz alleine sichert keine Koexistenz zwischen Weidetierhaltung und Wölfen. Der Wolfsbestand muss endlich reguliert werden. Ansonsten wird die Haltung von Schafen, Ziegen, Pferden, Rindern und landwirtschaftlichen Wildtieren auf der Weide zum Auslaufmodell.“**

Eberhard Hartelt  
Präsident des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd und  
Umweltbeauftragter des Deutschen Bauernverbandes

**„Pferdehaltung und Pferdezucht gleich welcher Größe gem. den Leitlinien des BMEL für Pferdehaltung werden mit zunehmendem, unkontrolliertem Wolfsbestand unmöglich. Die Angst vor Wolfsrissen ist latent da; die Sorge um Mensch und Tier wächst. Ohne aktives Wolfsmanagement haben auch viele Reit- und Ponyschulen keine sichere Zukunft.“**

Soenke Lauterbach  
Generalsekretär und Vorsitzender des Vorstands  
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

**„Wir brauchen ganz klare umsetzbare Entnahmeregeln für Wölfe, die diejenigen, die sie praktisch umsetzen müssen, auch schützen. Dazu gehört Rechtssicherheit, Rückendeckung des Staates oder des Kreises, der eine Entnahme anordnet.“**

Dr. Dirk-Henner Wellershoff  
Präsident des Landesjagdverbandes Brandenburg

inzwischen mit Zuwanderern aus der apenninisch-alpinen Population in Süddeutschland verpaart. Nach 20 Jahren Anwesenheit des Wolfes in Deutschland nehmen die Konflikte deutlich zu. Dies ist eine Herausforderung, die bei der Erstellung erster Managementpläne für diese Art in Deutschland so nicht zu erwarten war.

## 1.2 Der Wolf - Biologie, Verhalten, Lebensraum, Bestandsentwicklung

Der Grauwolf (*Canis lupus L.*) gehört zu den Tierarten mit dem weltweit größten Verbreitungsgebiet. Dieses erstreckte sich ursprünglich zirkumpolar über die gesamte Nordhalbkugel. Der Wolf als euryöke Art gilt als Generalist, der nahezu alle Lebensraumtypen mit Ausnahme aquatischer und semiaquatischer sowie teilweise hochalpiner Lebensräume besiedeln kann. Weltweit zeigt sich, dass Wölfe grundsätzlich auch suburbane und urbane Lebensräume nutzen können.

Wölfe sind hochgradig sozial lebende Tiere, die als Familienverband (Rudel) territorial leben. Die Rudel setzen sich aus den Elterntieren und wechselnden Mitgliedern nachfolgender Generationen zusammen. Die Größe der Rudelterritorien ist offenbar abhängig von der lokalen Beutesituation und daher auch schwankend; in Mitteleuropa werden derzeit Werte zwischen 100 und 350 km<sup>2</sup> genannt.

Nach Paarung im Februar/März kommen im April/Mai etwa vier bis acht (gelegentlich bis zu zehn) Welpen zur Welt. Im Alter von 10 – 24 Monaten, typischerweise mit Erreichen der Geschlechtsreife, verlässt ein Teil der Jungwölfe das Rudel; ein anderer Teil verbleibt im elterlichen Territorium und unterstützt die Eltern beim Beuteerwerb und der Aufzucht der Jungtiere des Folgejahres. Die abwandernden Jungtiere suchen neue Partner und Lebensräume in Form unbesetzter Territorien. Dabei können weite Strecken von oft mehreren Hundert Kilometern zurückgelegt werden. Aus Sicht des Wolfes gibt es grundsätzlich keine ungeeigneten Lebensräume – dies wurde jüngst durch eine neue Studie im Auftrag des BfN bestätigt (Kramer-Schadt et al. 2020). Das derzeit auffällige Besiedlungsmuster in Deutschland, welches ein in nordwestlicher Richtung verlaufendes Band bildet (siehe Abb. 4), lässt sich durch unterschiedliche Hypothesen erklären. Neben der westlichen Hauptwindrichtung und der Lage der Urstromtäler, welche die Dispersion erleichtern dürften, könnten das Vorkommen von Rotwild (oder Damwild) als einem wesentlichen Nahrungsbestandteil oder das Vorhandensein unzerschnittener Räume eine Rolle bei der Bildung sesshafter Rudel spielen (Gärtner 2019).

Der Wolf hat ein sehr breites Nahrungsspektrum. In Mitteleuropa ernähren sich Wölfe im Wesentlichen von wild lebenden Huftieren (Schalenwild). In Deutschland steht derzeit Rehwild vor Rotwild an erster Stelle, gefolgt von Schwarzwild (Holzapfel et al. 2011). Der Wolf nutzt als Nahrungsgeneralist diejenigen Beutetiere, welche risikoarm und energiesparend verfügbar sind (Mech & Boitani 2003). Das Nahrungsspektrum kann lokal und im Zeitverlauf unterschiedlich sein. Auch Weidetiere werden regelmäßig erbeutet, insbesondere Schafe und Ziegen sowie Gehegewild, aber zunehmend auch Rinder (zumeist Kälber) und Pferde. Der Anteil an Nutztieren an der Beute des Wolfes hängt ganz offensichtlich von der Abundanz wilder Paarhuferarten in der Region ab. Dies zeigen beispielsweise Sidorovich et al. (2003) für Weißrussland und Vos (2000) sowie Torres et al. (2015) für die Iberische Halbinsel. Die häufigste anthropogene Todesursache für den Wolf stellt in Deutschland der Straßenverkehr dar (vgl. [www.dbb-wolf.de/totfunde](http://www.dbb-wolf.de/totfunde)).

**Wolfsvorkommen in Deutschland  
im Monitoringjahr 2020/2021  
(1.5.2020 - 30.4.2021)**

- 10 km x 10 km Raster
- Nachweise gem. Monitoringstandards
- Rasterzelle mit nachgewiesener Reproduktion
- Bundeslandgrenzen

Zusammengestellt vom  
Bundesamt für Naturschutz (BfN)  
nach den Monitoringdaten der Bundesländer

Stand: 12.11.2021

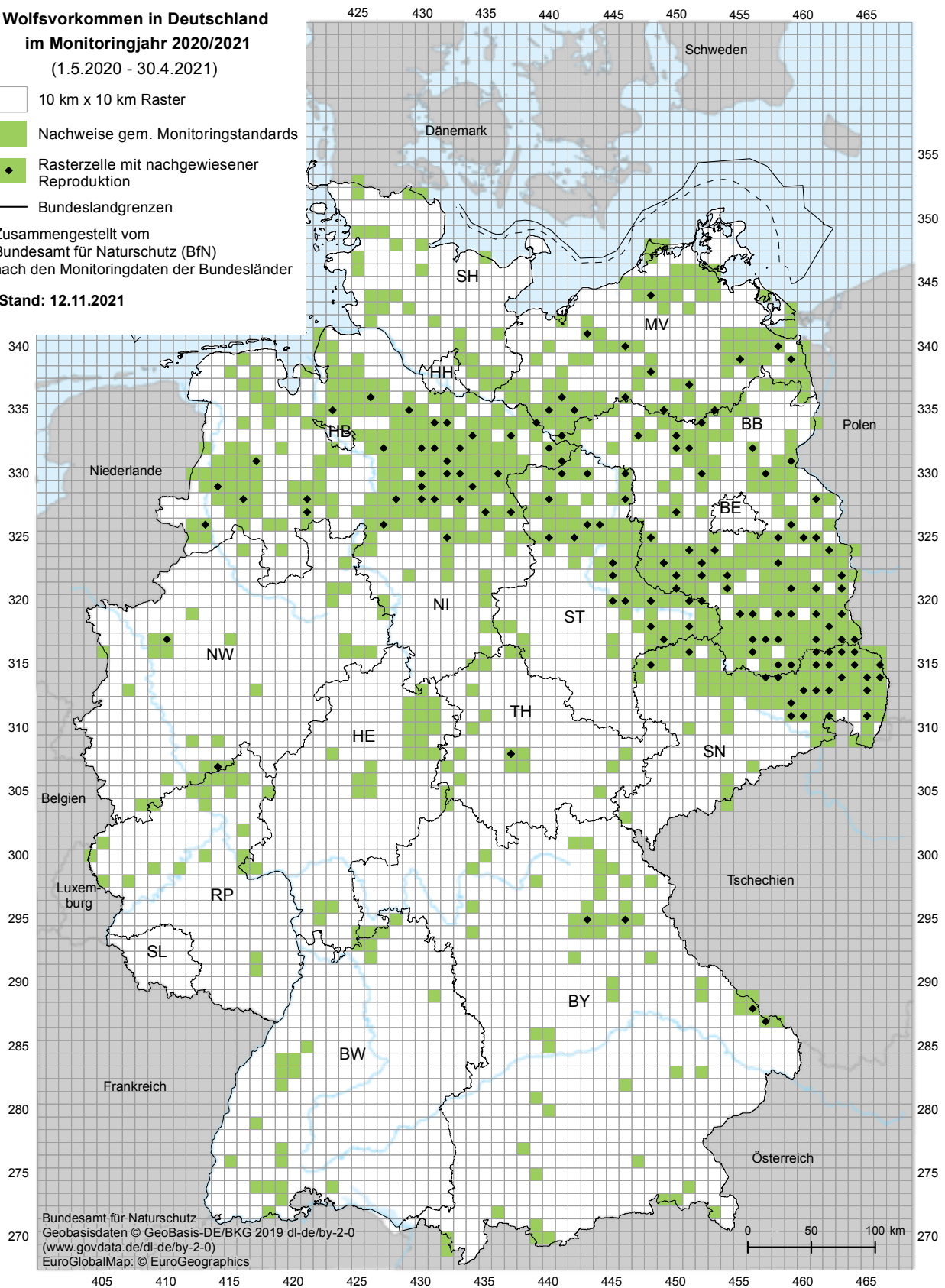


Abb. 3 Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2020/2021 (157 Rudel, 27 Paare, 19 sesshafte Einzeltiere). Die meisten Rudel leben demnach in Brandenburg (49), gefolgt von Niedersachsen (35) und Sachsen (29). (Quelle: BfN (2021); nach den Monitoringdaten der Bundesländer).





Abb. 4 Mit dem Rissgeschehen bei Schafen und Ziegen beginnen in aller Regel die Konflikte um den Wolf.

### 1.3 Die Probleme nehmen zu

Die Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere haben in den vergangenen Jahren rasant zugenommen. Dies, obwohl die Bundesländer mit den meisten Schaf- und Ziegenhaltungen (BY, BW, SH) vom Wolf bislang nur dünn besiedelt sind. Waren es im Jahr 2007 nur etwa 30 Fälle, ist die Zahl im Jahr 2020 auf 942 gestiegen. Die meisten Übergriffe fanden in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern statt. Während die Grenze von 1.000 verletzten oder getöteten Nutztieren erstmals 2016 überschritten wurde, lag sie 2019 bei 2.894 Schadensfällen, in 2020 bei 3.959. Pro Wolfsübergriff wurden im Jahr 2020 durchschnittlich etwa 4,2 Weidetiere getötet. Bei den getöteten oder verletzten Nutztieren handelt es sich zu 89 % um Schafe oder Ziegen, 6 % um Gehegewild und 4 % um Rinder (meist Kälber), vereinzelt auch Pferde. Rund 800.000 € wurden 2020 den Betroffenen als Ausgleich für Wolfsrisse ausgezahlt, fast doppelt so viel wie im Jahr zuvor. Die bundesweiten Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen lagen 2020 bei rund 9,5 Mio. €, Brandenburg stellte alleine 1,8 Mio. € davon zur Verfügung (DBBW 2021). Zwischenzeitlich wurde die Mindesthöhe für einen wolfssicheren Zaun von 1,20 auf 1,40 Meter erhöht. Doch auch diese Zaunhöhen haben Wölfe bereits übersprungen, bei Schermbeck (NRW) sogar einen 1,90 Meter hohen Damwildzaun (Petercord & Höltnann 2021). Kritiker äußern, dass eine stufenweise Erhöhung der Zäune eher einen Trainingseffekt für die physisch robusten und intelligenten Wölfe darstellt (Garde 2021).

Diese Probleme im Bereich der Weidetierhaltung werden zunehmend flankiert von immer häufiger vorkommenden Begegnungen von Wölfen mit Menschen. So machte beispielsweise im Sommer 2021 ein Videoclip im Internet die Runde, bei der ein offenbar junger Wolfsrüde eine Spaziergängerin mit Hund über einen längeren Zeitraum verfolgte und sich auch nicht von Schreien und anderweitigen heftigen Reaktionen vertreiben ließ. Der Betroffenen musste dabei der Eindruck entstehen, dass der Wolf sie verfolge, was die verständlicherweise panischen Reaktionen erklärt. Die Zunahme solcher Begegnungen und deren oftmals rasante Verbreitung in den Social Media feuern die Debatte und die Auseinandersetzungen um den nationalen Wolfsbestand in erheblichem Maße an. Gleichzeitig strafen sie das Märchen von der natürlichen Scheu der Wölfe Lügen.

### 1.4 Der gegenwärtige gesetzliche und administrative Rahmen

Der Wolf unterliegt in Deutschland dem Naturschutzrecht und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a) BNatSchG eine besonders und streng geschützte Tierart. Für diesen Schutzstatus maßgeblich ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), in deren Anhängen II und IV der Wolf für Deutschland eingeordnet ist. Der Wolf unterliegt auch weiteren Schutzregelungen, wie dem Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II), EG-Verordnung 338/97 (Anhang A) und der Berner Konvention (Anhang II).

Die europarechtlichen Vorgaben werden im Bundesnaturschutzgesetz insbesondere durch die Verbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten) umgesetzt. Ausnahmen von diesen Verboten sind im Einzelfall unter strengen Voraussetzungen möglich. Dem Charakter des Bundesnaturschutzgesetzes als Schutzgesetz entsprechend, sind die den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeiten zur Ausnahme vom strengen Schutz (Art. 16 FFH-RL) nicht vollständig umgesetzt. Insbesondere fehlt die Möglichkeit der nachhaltigen Entnahme von Exemplaren von Arten, deren Population sich im günstigen Erhaltungszustand befindet (Art. 16 Abs. 1 lit. e) FFH-RL).

Eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, die im März 2020 in Kraft getreten ist, beinhaltet eine Erleichterung der Entnahme von auffälligen Wölfen, ein Fütterungsverbot, die Verpflichtung der Behörden zur Entnahme von Wolfshybriden aus der Natur sowie Regelungen zur Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten bei der Entnahme. Die Änderung ist aus Sicht des AFN nur ein erster Schritt in Richtung eines aktiven Wolfsmanagements, es bleiben nach wie vor Unklarheiten. Was unter anderem gänzlich fehlt: eine wildökologische Raumplanung einschließlich der Festlegung von Wolfsausschlussarealen oder eine Notstandsregelung für Wolfsangriffe auf Jagdhunde im Einsatz.

# 2 Wildlife-Management und Wolfsmanagement

**K**aum ein fachlicher Terminus ist momentan so umstritten wie derjenige des Wildtiermanagements. Dies resultiert unter anderem daraus, dass dieser Begriff streng genommen aus dem angelsächsischen Sprachbereich adaptiert wurde und oftmals synonym zu dem traditionellen und in Europa deutlich stärker etablierten Begriff der Wildbewirtschaftung gebraucht wird. Für das Management des Wolfes in Deutschland ist dieser Umstand von einer gewissen Tragik geprägt, da die unterschiedlichen Akteursgruppen den Begriff des Wildtiermanagements jeweils völlig unterschiedlich definieren und häufig mit eigenen politischen Zielsetzungen verbinden. Wenn das Wildtiermanagement zukünftig erfolgreich sein soll, dann ist es unumgänglich, sich damit auseinanderzusetzen, was die einzelnen verwendeten Begriffe jeweils bedeuten und in welchen Kontext sie von den gesellschaftlichen Gruppen gestellt werden.

## 2.1 Konfliktfelder

In den vergangenen Jahrhunderten war die Beziehung zwischen Menschen und wild lebenden Tieren insofern deutlich weniger mit Konflikten behaftet, als eine gesellschaftlich vollständig akzeptierte Differenzierung zwischen Nutztieren und deren Gegenspielern gegeben war. Insofern wurden von Menschen genutzte Tiere, sowohl genutzte Wildtiere, wie beispielsweise das Schalenwild, als auch genutzte Weidetiere, umfänglich gehegt, gepflegt und geschützt. Auf der anderen Seite wurden die auf diese Tiere einwirkenden Raub- oder Schadtieren oftmals gnadenlos verfolgt. Dieser Umstand ist insofern auch historisch verständlich, als die Gesellschaften der vergangenen Jahrhunderte essenzieller auf die planbare Verfügbarkeit von Nutztieren als Nahrungs- und Ressourcengrundlage angewiesen waren. Die auftretenden Konflikte waren somit monokausaler Natur und das Verfolgen von Schadtieren bis an oder über die Grenze ihres vollständigen Verschwindens hinaus war gesellschaftlich akzeptierte Realität.

Die heutige Gesellschaft definiert dagegen aus guten Gründen den Wert einzelner Tiere deutlich umfangreicher und über eine reine „Nutzen-Schaden-Beziehung“ hinaus. Selbst dann, wenn wie im forstlich-waldbaulichen oder landwirtschaftlichen Kontext auch heute noch der Einfluss von Tierarten auf die Landnutzung im Fokus steht oder aber nach wie vor bestehende Schadeinflüsse auf Nutztiere oder genutzte Kulturlandschaften gegeben sind, ist es gelebter gesellschaftlicher Konsens, dass jede Tierart ein Anrecht auf Existenz in den für sie geeigneten Lebensräumen hat und daher sowohl das Nutztier als auch das Schadtier geschützt sein soll. Dieser Umstand

führt jedoch unweigerlich zu multikausalen Konfliktfeldern, bei denen eine oftmals schier unüberblickbare Fülle von Interessen unterschiedlicher Akteure in der Kulturlandschaft zu betrachten sind.

Genau an dieser Stelle setzt ein modernes Wildtiermanagement an und stellt sich der Herausforderung, solche Konflikte zu moderieren, unterschiedliche Lösungsansätze zu entwickeln und im besten Falle auf eine für alle gesellschaftlichen Gruppen akzeptable Schnittmenge zusammenzuführen. Ein modernes Wildtiermanagement kann daher nicht betrachtet werden, ohne dass es die zahlreichen bestehenden Konfliktfelder der verschiedenen Interessengruppen in den Fokus stellt (Pfannenstiel 2017). Eine besondere Herausforderung sind dabei die oftmals zahlreich zutage tretenden Widersprüche zwischen verschiedenen Zielen.

### 2.1.1 Wolf und Mensch

Eine akute Gefährdung des Menschen in Mitteleuropa ist derzeit nicht zu beobachten. Über Risikofaktoren der Wolfsattacken auf Menschen finden sich jedoch vor allem in der russischen Literatur Hinweise. Osmolovskaya & Prikloński (1975) oder Ryabov (1988) sehen Nahrungsmangel beim Wolf, Tollwut und Hybridisation mit Haushunden als wesentliche Risikofaktoren. Linnell et al. (2021) unterscheiden drei wesentliche Kategorien für Angriffe: Tollwut (mit 78% weltweit die Hauptursache für Wolfsangriffe), provozierte bzw. verteidigende Angriffe sowie gezielte prädatorische Angriffe. Letzteres bedeutet, dass Wölfe in speziellen Situationen (z.B. Futterkonditionierung) den Menschen als Beute betrachten, wobei dies in Mitteleuropa und Nordamerika seltenen Ausnahmesituationen vorbehalten ist (Linnell et al. 2002, Linnell & Alleau 2016).

Historische Untersuchungen, die das Verhältnis von Wolf und Mensch über längere Zeitschienen beleuchtet haben, werfen allerdings auch ein sehr differenziertes Bild auf die Möglichkeiten der Gefährdungen in Kulturlandschaften. Eine der wohl umfangreichsten Studien aus dem deutschen Sprachraum dazu ist die Abhandlung über Wölfe in Schlesien (Klose 2015). Daraus lässt sich unterstellen, dass ein stabiler Wolfsbestand zu Gefährdungssituationen führen kann, auf die die Menschen durch Verhaltensumstellungen reagieren müssen.

Die Hybridisation zwischen Wolf und Haushund stellt ein potenzielles Sicherheitsproblem für den Menschen dar. Haushunde sind über Jahrzehntausende durch züchterische Beeinflussung an den Menschen angepasst. Dabei wurden bestimmte Merkmale grundsätzlich (geringe Ängstlichkeit, sog. Wesensfestigkeit), andere Merk-



Abb. 5 Das Monitoring stellt die wesentliche Datengrundlage für Entscheidungen innerhalb des Wolfsmanagements bereit. Dabei dürfen Ländergrenzen wie die Lausitzer Neiße hier nördlich der Ortschaften Zodel (D) und Lasów/Pieńsk (PL) keine Wissenschaftsbarrieren darstellen.

male (z.B. Aggressivität) bei bestimmten Rassen züchterisch gefördert. Gelangen diese Merkmale bzw. Merkmalskombinationen in die freilebende Wolfspopulation, besteht zumindest ein gewisses Risiko, dass von aus solchen Kreuzungen stammenden Individuen und deren Nachkommen ein größeres Gefahrenpotenzial für den Menschen ausgeht.

Nach einer Umfrage der Aachen-Münchner-Versicherung (AMV 2014) hat jeder zweite Deutsche (52 %) Angst vor Hunden, insbesondere vor Kampfhunden und solchen, die nicht unter Kontrolle sind. Auch der Wolf ist nicht unter Kontrolle; er hat keine natürliche Scheu (BfN 2017).

### 2.1.2 Wolf und Weidewirtschaft

Das wohl bedeutendste Konfliktfeld im Zusammenhang mit der Wiederbesiedlung Deutschlands durch den Wolf ist die Weidetierwirtschaft. Waren es zu Beginn der 2000er-Jahre im Wesentlichen die Halter kleiner Huftiere, insbesondere von Schafen und Ziegen, so finden wir zunehmend Angriffe auf Rinder, und vereinzelt Pferde (DBBW 2021).

Huftiere jedweder Art sind die Nahrungsgrundlage des Wolfes; dabei unterscheidet er nicht nach Wildtier oder Weidetier, sondern Verfügbarkeit und Erreichbarkeit bestimmen die Beute. Der Konflikt zwischen Mensch und Wolf ist in diesem Punkt so alt wie die Weidetierhaltung. Er hat in weiten Teilen Europas zur Ausrottung oder zeitweiligen Verdrängung der Art geführt. In danach weitgehend oder vollständig wolfsfreien Gebieten bezog sich seitdem der Herdenschutz auf eine reine Ausbruchssicherung der Weidetiere. Ein Schutz von außen war nicht erforderlich. In Ländern mit durchgängigem Wolfsvorkommen enthält der praktizierte Herdenschutz hingegen immer ein Gefahrenmoment für den Wolf, sei es, dass Her-

denschutzhunde gehalten werden oder dass Hirten bewaffnet waren oder sind (z.B. Tradition der Lupara in Italien – auch in Frankreich wird derzeit dieser Ansatz verfolgt).

Der Konflikt mit der Weidetierhaltung berührt vier unterschiedliche Dimensionen:

- **Ökonomische Probleme werden einerseits durch die unmittelbaren Schäden (verletzte und getötete Tiere, Sachschäden durch in Panik versetzte Tiere, Nachfolgeschäden wie z. B. das Verlammen) verursacht, zum anderen durch die Forderung nach Herdenschutzmaßnahmen. Letztere sind in der Regel Voraussetzungen für Kompensationszahlungen an Tierhalter. Dabei ist neben der Wirksamkeit dieser Maßnahmen auch die ökonomische und arbeitstechnische Machbarkeit zu berücksichtigen. Einmal festgelegte Maßstäbe müssen einheitlich und langfristig verbindlich sein.**
- **Artenschutz und Biodiversität stehen häufig in enger Verbindung zur extensiven Weidewirtschaft. Eine im Interesse des Herdenschutzes flächendeckende wolfsichere Zäunung führt zur Zerschneidung von Lebensräumen und gefährdet das Niederwild.**
- **Für die Verkehrssicherheit sind ausbruchssichere Zäune erforderlich, deren Art und Umfang nach den Maßstäben der Weidehaltung haftungsrechtlich festgelegt ist, um den Tierhalter vor den finanziellen Folgen eines Herdenausbruches zu schützen. Einen technisch wirksamen und tierschutzgerechten Schutz gibt es für größere Weidetiere wie Rinder und Pferde nicht.**
- **Der Tierschutz bildet die gesetzliche Grundlage jedweder Tierhaltung; das Tierwohl als gesellschaftliche Forderung kommt hinzu. Zum Tierschutz gehört auch, dass die Weidetiere bestmöglich vor dem Wolf oder anderen Prädatoren geschützt werden.**





Abb. 6 Aktives Management bedeutet auch aktiven Herdenschutz. Innerhalb eines gezäunten Weidetierbestandes kann dies mit Herdenschutzhunden erreicht werden. Außerhalb des Zaunes muss ein aktives Bestandsmanagement der Wölfe den Herdenschutz flankieren.

Die Erfahrungen historischer Wolfsländer und auch wiederbesiedelter Regionen (Frankreich, Schweden) zeigen, dass ein rein passiver Herdenschutz auf Dauer seine Wirkung verliert. Immer dichtere oder höhere Zäune erzeugen ebenso wie Herdenschutzhunde andere, nicht lösbare Konflikte. In Frankreich wurde zuletzt ein Zustand erreicht, bei welchem man mit insgesamt 6.000 Herdenschutzhunden versucht hat sich gegen rund 600 Wölfe zu verteidigen (Garde 2021).

Daher sind rechtzeitig auch letale Maßnahmen vorzusehen, wenn Wölfe wiederholt geschützte Weidetiere attackieren bzw. erbeuten. Eine Spezialisierung solcher Wolfsrudel ist zu verhindern. Es ist Aufgabe des Managements, dass diese Fähigkeiten nicht über Nachkommen in andere Rudel weitergetragen werden. Mit der Erleichterung der Entnahme von Problemtieren nach der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2020 wurde hier ein wichtiger erster Schritt in diese Richtung getan. Dennoch wird der Herdenschutz auch in Zukunft eine wichtige Säule des Managements bleiben, vor allem in Regionen, die vom Wolf erst neu besiedelt werden.

### 2.1.3 Wolf und Forstwirtschaft bzw. Jagd

In der Vergangenheit gingen einige Wissenschaftler und insbesondere auch forstliche Interessenvertreter davon aus, dass das Wiederauftreten des Wolfes vor allem positive Auswirkungen auf die Waldwirtschaft hat (u.a. Heurich 2019). Die Vorstellungen gingen teilweise so weit, dass die Notwendigkeit der Jagd als solche in der Vergangenheit regelmäßig damit begründet wurde, dass die großen Prädatoren in unserer Zivilisationslandschaft fehlen, was im Umkehrschluss zu der Vorstellung führte, dass mit Rückkehr des Wolfes eine Schalenwildbejagung aus forstlicher Sicht langfristig deutlich weniger intensiv als heute erfolgen müsse oder sogar überflüssig werde.

Sofern Großraubtiere als Retter der Biodiversität und damit des Funktionierens von Ökosystemen dargestellt werden, entstammen die Ergebnisse zumeist aus Studien, die in noch relativ naturnahen Landschaften durchgeführt wurden (Heurich 2015, Kuijper et al. 2016). Eine Übertragung der Ergebnisse auf unsere Kulturlandschaften ist mehr als fraglich, hier stellen sich die Auswirkungen von Großraubtieren deutlich differenzierter dar (Hackländer 2020).

Jedenfalls haben sich die oben beschriebenen Hoffnungen auch nach 20 Jahren Wiederbesiedlungsgeschichte des Wolfes bislang nicht erfüllt. Es ist von keinem Forstbetrieb, selbst in den sächsischen oder brandenburgischen Wolfsgebieten, bekannt, dass er mittlerweile die Bejagung von Schalenwild signifikant reduziert hätte. Gleichzeitig mehren sich die Befürchtungen, dass die Anwesenheit des Wolfes im Gegenteil zu vermehrtem Verbiss der Waldvegetation führt (Kupferschmid und Bollmann 2016). Diese stützen sich auf Beobachtungen über Reaktionen des Schalenwildes, insbesondere des Rot- und Damwildes, bei neuem Auftreten des Wolfes in einem Gebiet (u.a. Bildung großer Rudel, verminderte Lenkbarkeit durch jagdliche Eingriffe). Insgesamt zeichnet sich in der wissenschaftlichen Literatur kein eindeutiges Bild ab, welchen Einfluss Wölfe auf die Waldvegetation haben (Miller et al. 2019). Vielmehr ist der Effekt des großen Beutegreifers auf die Waldverjüngung von einer Vielzahl von Variablen abhängig und kann nicht pauschal beschrieben werden. In diesem Zusammenhang zeigen bisherige Erfahrungen mit der Bejagung des Schalenwildes in Anwesenheit des Wolfes, dass diese zum Teil schwieriger geworden ist, wenngleich die Jagdstrecken bislang nur örtlich – dort allerdings teils drastisch – zurückgehen (u.a. Pfannenstiel 2021). Zudem ergeben sich vielfache Erschwernisse für eine effiziente Bejagung. Allem voran steht dabei der Einsatz von Jagd-

hunden im Fokus. Bereits jetzt gibt es erste Fälle in den östlichen Bundesländern, bei denen Hunde im jagdlichen Einsatz Opfer von Wölfen wurden.

Angesichts erster Erfahrungen werden zukünftig zwischen den Nutzergruppen abgestimmte Konzepte erforderlich, denn

- **die einzelnen Schalenwildarten sind sehr unterschiedlich durch den Wolf betroffen, von der allmählichen Ausrottung des Muffelwildes bis zu nicht messbaren Auswirkungen auf die Population beim Schwarzwild,**
- **das Schadenspotential rudel- und rothenbildender Arten unter dem Einfluss des zusätzlichen „Jägers“ Wolf scheint deutlich unterschätzt,**
- **eine großflächige Reduktion des wiederkäuenden Schalenwildes zugunsten ökonomischer Ziele im Wirtschaftswald kann unter dem zusätzlichen Einfluss des Wolfes regional zum Zusammenbruch von Vorkommen führen.**

Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt darf nicht unterschätzt werden, dass bei Anwesenheit von Wölfen eine Verringerung des Jagdertrages und damit eine Minderung des Jagdwertes (geringere Pachtpreise) eintreten kann. Grundsätzlich ist Wild herrenlos und ein Anspruch des Jagdausübungsberechtigten auf eine bestimmte Jagdstrecke besteht nicht. Zudem gilt rechtlich, dass mit der Verpflichtung zur Förderung besonders geschützter Arten kein Mangel des Pachtvertrages einhergeht (Goetjes 2018).

Dennoch darf dieser Umstand jagdpolitisch nicht vernachlässigt werden, da die Bereitschaft zur Übernahme jagdlicher Verpflichtungen durch Pächter und anderweitig Jagdausübungsberechtigte mit der Bereitschaft zur Übernahme von Wildschäden korrespondiert. Erste Erfahrungen zeigen bereits heute, dass diese Bereitschaft schwindet und die entstehenden Wildschäden auf den Eigentümer bzw. Jagdgenossen zurückfallen. Hierbei ergibt sich zukünftig immenses Konfliktpotenzial für die ländlichen Räume.

### 2.1.4 Wolf versus Arten-, Natur- und Küstenschutz

Naturschutzinterne Konflikte für die Bewahrung biologischer Vielfalt können sich mit dem Auftreten des Wolfes aus den nachfolgend beschriebenen Risiken ergeben. Inwieweit der Wolf als Prädator in der Lage ist, andere, ebenfalls gefährdete Arten lokal zu beeinträchtigen, ist bisher kaum untersucht, erscheint aber möglich. Akute Gefahr besteht derzeit für das Mufflon (*Ovis ammon musimon*), welches aufgrund seiner Inselherkunft nicht an große, bodengebundene Prädatoren angepasst ist. Das besondere Problem ist, dass die Unterart „musimon“ in ihren ursprünglichen Lebensräumen kaum noch vorhanden und dort vor allem durch Wilderei weiterhin gefährdet ist. Sie ist weltweit nur deshalb nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht, da in großen Teilen Mitteleuropas, quasi ex situ, Mufflonvorkommen nicht unbeträchtlichen Ausmaßes existieren (vgl. dazu auch Herzog 2019, Piegert & Uloth 2000).

Die aktuelle Situation des Mufflons kann daher auch als eine umfangreiche ex-situ-Generhaltungsmaßnahme verstanden werden, welche durch das Auftreten des Wolfes in Mitteleuropa langfristig in Frage gestellt wird. Details zu den damit zusammenhängenden biogeographischen und naturschutzfachlichen Fragen finden sich bei Herzog & Schröpfer (2016). Mit der naturschutzrechtlichen Seite beschäftigen sich Guber & Herzog (2017) ausführlicher.

Auch die Erhaltung seltener Haustierrassen unter den Huf-tieren sollte als ein Naturschutzziel nicht vernachlässigt werden. Die Haltung erfolgt zumeist nicht gewinnorientiert und ehrenamtlich. Die Forderung nach aufwendigen Herdenschutzmaßnahmen kann leicht dazu führen, dass sich private Halter aus dieser Aufgabe zurückziehen.

Die Weidetierhaltung hat auch eine naturschutzfachliche Seite: Eine Vielzahl heutiger schutzwürdiger Offenlandlebensräume, wie z.B. Trocken- und Magerrasen, ist auf eine regelmäßige Beweidung angewiesen, vor allem in schwer zugänglichem Gelände. Nur so können verbindliche Erhaltungsziele für Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL sowie Anhang-IV-Arten erreicht werden (Schoof et al. 2021).

Sollte in bestimmten Bereichen bei Wolfsanwesenheit ein effektiver Schutz von Schafherden nicht möglich sein und deswegen eine Aufgabe der Beweidung drohen, so entsteht dort ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt wegen des Verlusts wertvoller Offenlandbiotope und darin lebender bedrohter Arten. Dies gilt insbesondere auf klassischen Trockenstandorten wie den Heiden und in noch erheblicherem Maße in Niederungsbereichen, die regelmäßig als Grünland bestellt sind. Gerade diese Nutzungsformen sind durchweg als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen, sodass hier erheblich naturschutzfachliche Abwägungskonflikte entstehen. Es steht dabei oftmals die Frage im Raum, was wertvoller ist – die FFH-Art Wolf oder der FFH-Lebensraum Grünland. Dies gilt es bei der Abwägung von Maßnahmen des Wolfsmanagements gebührend zu berücksichtigen.

Insbesondere im Bereich der Küsten Norddeutschlands kommen einer flächendeckenden Beweidung, insbesondere mit Schafen, nicht nur Landschafts- und Naturschutzaufgaben zu, sondern diese dient vornehmlich dem Küstenschutz. Erosion und damit Gefährdung von Deichbauwerken wird durch umfangreiche Schafweide zuverlässig und kostengünstig verhindert. Das Ausmaß dieser flächendeckenden Beweidung, die rechtliche Situation in Bezug auf den Küstenschutz ebenso wie die touristische Nutzung der Küstenlandschaften lassen umfangreiche Herdenschutzmaßnahmen durch Zäune a priori nicht zu. Diese Bereiche können unter tragbaren Belastungen gegenwärtig nicht durchgehend wolfsicher eingezäunt werden; eine Etablierung territorialer Rudel ist von daher zu verhindern.

## 2.2 Was ist Wildtiermanagement?

Unter Wildtiermanagement versteht man die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung vordefinierter Zielvorstellungen für eine Wildtierart, die sich auf die Populationsgröße, -dichte oder Verbreitung beziehen können (Caughley & Sinclair 1998). In der Regel geht es dabei um die Vermeidung von Konflikten zwischen Tier und Mensch. Die möglichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorstellungen sind vielfältig (u.a. Totalschutz einer Wildtierpopulation, Reduktion, nachhaltige Bejagung, räumliche Lenkung). Die Auswahl und die Durchführung der Maßnahmen erfordern laufende Kontrollen (Monitoring), um den gewünschten Erfolg festzustellen und gegebenenfalls Anpassungen zu treffen.

Dabei müssen in der vom Menschen geprägten und genutzten Kulturlandschaft alle betroffenen Interessengruppen eingebunden werden. Essenzieller Bestandteil des Managements ist daher die Erhöhung der Akzeptanz unter der betroffenen Bevölkerung (im Falle des Wolfes in erster Linie der ländlichen Bevölkerung, weniger der in den urbanen Räumen, die für den Wolf keine herausragende Bedeutung als Lebensraum haben). Das Management fokussiert dabei bislang auf Herdenschutzmaßnahmen und die Entschädigung von Wolfsrissen. Beides wird auch künftig (und dauerhaft) ein zentraler Baustein des Wolfsmanagements bleiben (näheres dazu im Kap. 3). Zum Wildtiermanagement wird künftig verstärkt auch die Entnahme von Wölfen aus unterschiedlichen Gründen gehören (siehe dazu Kap. 2.3 und 4). Auch die Information der Öffentlichkeit ist ein für den Erfolg vieler Managementmaßnahmen bedeutender Teil eines modernen Wildtiermanagements (Kap. 5.4).

Managementpläne definieren geeignete Maßnahmen, um gemeinsam formulierte Ziele zu erreichen. Gleichzeitig verständigen sich die Akteure auf ein Monitoring, um das Erreichen der Ziele beurteilen zu können. Ein Management ohne Monitoring ist genauso undenkbar, wie Monitoring ohne nachfolgendes aktives Management auf Basis der gewonnenen Daten sinnlos ist. Das Wildtiermanagement besteht also aus den eigentlichen Managementmaßnahmen und dem Monitoring, einschließlich der Mechanismen zur Nachsteuerung.

Ein Managementplan beinhaltet daher die Beschreibung der Vergangenheit, die Feststellung der Gegenwart und den gemeinsamen Blick in eine zu erreichende Zukunft. Er ist an abrechenbaren Zielen orientiert und gibt den Betroffenen die Sicherheit auf konkrete Hilfe und Unterstützung. Dennoch muss er eine vereinende Vision definieren, die durchaus einen langfristigen Zielcharakter haben kann.

Das Wolfsmanagement der Zukunft in Deutschland muss sich daher von einem passiven Management zu einem aktiven Bestandsmanagement weiterentwickeln, in dem akzeptierte gesellschaftliche Ziele als Kompromiss zwischen verschiedenen Interessen den betroffenen Akteursgruppen eine Vorstellung von einer gestaltbaren Zukunft vermitteln.

## 2.3 Das Management der Zukunft

Das Wolfsmanagement der Zukunft wird anerkennen müssen, dass der Wolf genauso in unserer Kulturlandschaft angekommen ist, wie es viele andere Arten seit Langem sind, die völlig selbstverständlich und gesellschaftlich akzeptiert unter der Definition von konkreten

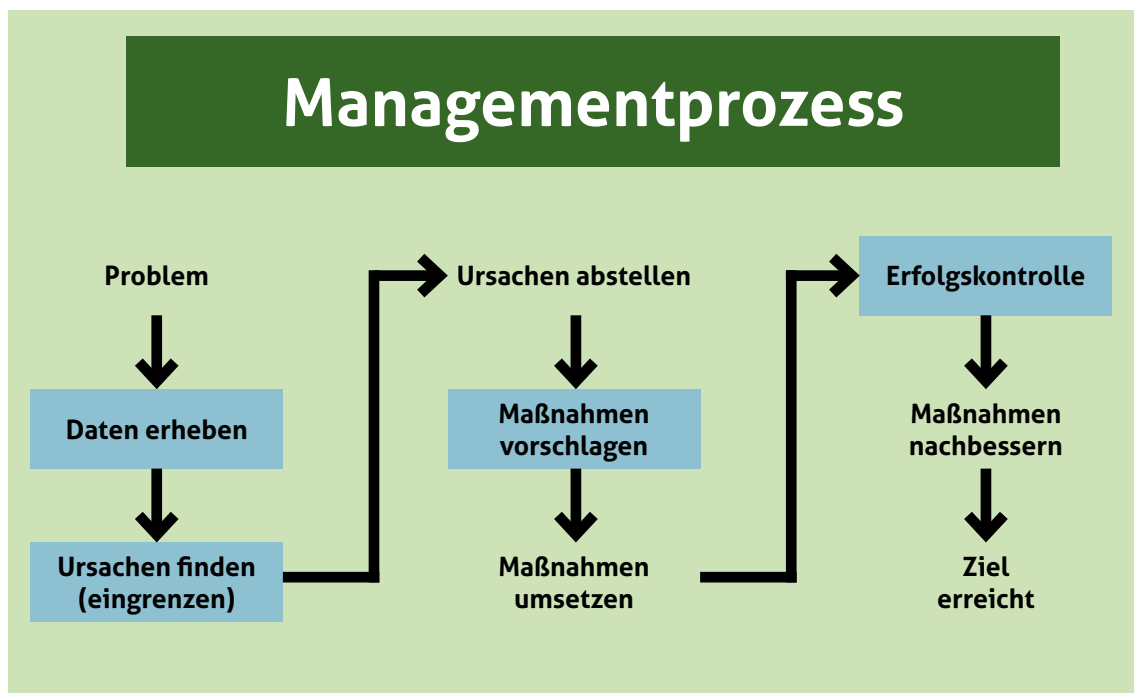


Abb. 7 Ablauf eines Managementprozesses (nach Strauß, 2017). Konkrete, an Zielen orientierte Maßnahmen, werden einer permanenten Erfolgskontrolle unterzogen. Ein Managementprozess, in dem man sich nicht auf konkrete Ziele verständigt hat, ist daher undenkbar.



Zielsetzungen kontrolliert werden. Dabei ist es grundsätzlich wichtig und keinesfalls zu kritisieren, dass eine Tierart, die über einen langen Zeitraum hinweg als annähernd verschwunden galt, bei ihrer Rückkehr zunächst in erster Linie mit den Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit und der wissenschaftlichen Forschung begleitet wird. Mit fortschreitender Etablierung des Bestandes, der auch einen Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand der jeweiligen Population leistet, erhält die zweite Säule des Wildtiermanagements einen immer größeren Stellenwert.

Diese zweite Säule des Wolfsmanagements, die man als den aktiven oder auch direkten Ansatz bezeichnet, beschäftigt sich sowohl mit dem Bestandsmanagement der Art selbst als auch mit dem Management jener Tierarten und deren Schutzsystemen, auf die der Wolf einwirkt. Je stärker sich der Wolfsbestand in Deutschland stabilisiert, desto umfangreicher ist die zweite Säule des aktiven Bestandsmanagements auszubauen. Dabei werden sicherlich die Öffentlichkeitsarbeit und die wissenschaftliche Begleitung des Wolfes in gleichem Umfang betrachtet werden müssen wie die Elemente des Weidetier- und des Bestandsmanagements.

Auch ein künftiges Management des Wolfes unterliegt den internationalen, vor allem europäischen Regelungen, insbesondere der FFH-RL. Auch wenn dort entsprechende Änderungen (vor allem eine Anpassung des Schutzstatus durch Aufnahme in Anhang V sowie eine Flexibilisierung durch entsprechende Anwendungsdokumente

der Kommission) wünschenswert sind, muss die unmittelbare rechtliche Umsetzung auf der nationalen Ebene erfolgen. Auch im Status quo der europäischen Richtlinien gibt es dabei Spielräume, die ein aktives Management zulassen (im Einzelnen wird darauf im Kapitel 6 eingegangen).

Mit einem aktiven Bestandsmanagement durch Entnahme von Wölfen wird in Deutschland wieder Neuland betreten. Maßnahmen, mit denen in die Bestände eingegriffen wird, müssen erprobt und deren Umsetzung auf breiter Basis erlernt werden. Zweifelsfrei ist davon auszugehen, dass das aktive Wolfsmanagement der Zukunft eine Reihe von gesetzlichen und administrativen Änderungen auf verschiedenen politischen und administrativen Ebenen mit sich bringen muss. Die letzten Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und die Regelungen auf Landesebene sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dazu gehört aber auch die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen, auch wenn diese in Teilen der Öffentlichkeit unpopulär sein mögen. Niedersachsen hat in 2021 durch die Entnahme von mehreren Wölfen auf der Grundlage der geänderten Bestimmungen des BNatSchG gezeigt, dass dies möglich ist.

Die endgültige Rückkehr des Wolfes in deutsche Kulturlandschaften samt der entsprechenden Akzeptanz kann nur gelingen, wenn sich alle Akteure diesem Schritt mutig und mit Blick auf das realistisch Machbare und Notwendige gleichermaßen stellen.



Abb. 8 Ein modernes Wildtiermanagement basiert immer auf zwei Säulen. Neben der Öffentlichkeitsarbeit und der wissenschaftlichen Begleitung bedarf es auch des aktiven Handelns. Dies bedeutet, dass auch der Wolfsbestand aktiv beeinflusst werden muss. Je stärker sich der Wolfsbestand aufbaut, desto bedeutender wird diese zweite Säule des Managements werden.

## 2.4 Aktion und Handlung

Wildtiermanagement darf kein Aktionismus sein, bedarf aber der konsequenten Anwendung von Wissen und Erkenntnis als aktive Aktion und Handlung. Dabei sind unterschiedliche Ebenen zu unterscheiden, auf denen aus einer Population ein Bestand und aus diesem der Gegenstand des aktiven Bestandsmanagements wird.

Die Rückkehr des Wolfes in Deutschland vollzieht sich in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich. Während in Bundesländern wie Brandenburg, Niedersachsen oder Sachsen, in denen der Wolf längst einen stabilen und annähernd landesweiten Bestand aufgebaut hat, aktives Eingreifen in den Bestand mittlerweile im Vordergrund der politischen Erörterung steht, sind Bundesländer wie Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, in denen die Wölfe erst einwandern und die vermutete Individuenzahl jeweils noch unter zehn Einzeltieren (ohne Welpen) liegt, primär mit Fragen der Öffentlichkeitsarbeit befasst.

Unabhängig von der Etablierung eines nationalen Wolfsbestandes durch höchst unterschiedliche biologische Dispersion in den Bundesländern ist die föderale Gliederung Deutschlands eine Herausforderung für den einheitlichen Vollzug des Wolfsmanagements. So obliegt den Ländern die Durchführung der Bundesgesetze in eigener Verantwortung und auch der verwaltungsseitige Vollzug der gesetzlichen Grundlagen ist in Landkreisen durch eine unterschiedliche Herangehensweise uneinheitlich geregelt. Erschwert wird der Vollzug auch durch wechselseitiges Hin- und Herschieben der Verantwortung (nicht nur zwischen Bund und Ländern, sondern auch mit der EU).

Ein aktives Begleiten der Wiederbesiedlung des Wolfes müssen die Bundesländer daher höchst unterschiedlich betrachten und entsprechende Maßnahmenpakete empfehlen. Dabei reicht es jedoch nicht, nur die Ebene des Bundeslandes zu betrachten, da die Ausbreitung der Wolfspopulation in Deutschland sich nicht an administrative Grenzen hält. Daher kann im Rahmen des Wolfsmanagements auch innerhalb eines Bundeslandes zwischen verschiedenen Regionen zu differenzieren sein.



Abb. 9 Ein typischer Wolfslebensraum im Grenzgebiet von Brandenburg und Niedersachsen beidseitig der Elbe. Reich strukturierte Kulturlandschaften, die abwechslungsreiche Deckung in Verbindung mit umfänglicher Nahrungsverfügbarkeit von Wild- und Nutztieren bieten, sind ideale Wolfslebensräume.

Bleibt man jedoch zunächst auf der Ebene der Bundesländer ergeben sich drei Kategorien:

- **Kategorie 1:** In diese Bundesländer wandern Einzeltiere ein; es erfolgte noch keine Reproduktion und keine dauerhafte Etablierung.
- **Kategorie 2:** In diese Bundesländer ist der Wolf eingewandert; eine Reproduktion ist nachgewiesen. Der sich langsam aufbauende Bestand beginnt einen Beitrag zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation zu leisten (s. Kap. 4.2.1). Der Nachwuchs erschließt sich durch Abwanderung neue Lebensräume in benachbarten Bundesländern.
- **Kategorie 3:** In diesen Bundesländern hat sich der Wolfsbestand etabliert und es kommt annähernd flächendeckend zur Reproduktion. Der ermittelbare Wolfsbestand trägt zweifelsfrei zum günstigen Erhaltungszustand der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation bei. Durch Wanderbewegungen von Tieren findet ein regelmäßiger genetischer Austausch zwischen benachbarten Bundesländern statt.

Eine Besonderheit bilden die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, bei denen allein schon aus Gründen der Gefahrenabwehr für den Menschen ein sich aufbauender Wolfsbestand nicht zugelassen werden kann und auftretende Tiere konsequent zu entnehmen sind. Solche Bundesländer gelten in Gänze als „Wolfsausschlussgebiete“ im Sinne der nachfolgend noch darzustellenden „wildökologischen Raumplanung“, siehe Kapitel 6. Dieser integrale Planungsansatz zielte ursprünglich auf eine Harmonisierung von Biotoptragungsfähigkeit und Wildbestand ab, siehe Reimoser & Hackländer (2008).

Innerhalb von nur drei Jahren mussten sechs Bundesländer neuen Kategorien des Managements zugeordnet werden. In Kategorie 1 verbleiben im Jahr 2021 nur noch das Saarland sowie Schleswig-Holstein.

Abb. 10 Die Bundesländer werden nach drei Kategorien eingeordnet, in denen sich je nach Größe des Wolfsbestandes unterschiedliche Maßnahmen des aktiven Managements ergeben.

Bundesländer nach Einordnung in Kategorien für das Wolfsmanagement				
	Einzeltiere wandern ein; es kommt noch zu keiner Reproduktion.	Wolf ist eingewandert, Reproduktion ist nachgewiesen. Der sich langsam aufbauende Bestand beginnt einen Beitrag zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation zu leisten. Der Nachwuchs erschließt sich durch Abwanderung neue Lebensräume in benachbarten Bundesländern.	Wolfsbestand hat sich etabliert, annähernd flächendeckende Reproduktion. Der Wolfsbestand trägt zweifelsfrei zum günstigen Erhaltungszustand der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation bei. Durch Wanderbewegung von Tieren findet ein regelmäßiger genetischer Austausch zwischen benachbarten Bundesländern statt.	Die Beschaffenheit des Bundeslandes lässt eine Ansiedlung des Wolfes nicht zu. Das Bundesland gilt insgesamt als Wolfsausschlussgebiet.
	1	2	3	—
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				



# 3 Weidetierwirtschaft

**K**eine andere Landnutzungsform ist in vergleichbarem Umfang durch die Anwesenheit von Wölfen betroffen wie die Weidewirtschaft. Diese Betroffenheit äußert sich unmittelbar durch Risse von Weidetieren wie auch in jenen Aufwendungen, die notwendig werden, um Wolfsrisse wo möglich durch Prävention zu verhindern.

Es kann diesbezüglich keinen Zweifel geben, dass die Anwesenheit von Wölfen in den Kulturlandschaften Deutschlands immer mit einem gewissen Umfang an Schadsituationen und einer auch deshalb notwendig werdenden Investition in Prävention einhergehen wird. Diese Aufwendungen werden auch immer über demjenigen Maß an Schutz der Weidetiere liegen, das unter dem Gesichtspunkt der guten fachlichen Praxis grundsätzlich garantiert sein muss. So ist es beispielsweise in der Weidetierwirtschaft selbstverständlich anerkannt, dass Tierbestände auf der Weide gegen Ausbruch gesichert werden müssen und der Bewirtschafter dafür die haftungsrechtliche Verantwortung trägt. Die Gewährleistung der Einbruchssicherheit gegen Wölfe in gekoppelte wie auch in gehütete Weidetierbestände liegt dagegen um ein Vielfaches über demjenigen Aufwand, der für die Ausbruchssicherheit zu garantieren ist. Aufwendungen dieser Art sind durch den gesellschaftlichen Wunsch nach Existenz von Wölfen in unserer Kulturlandschaft bedingt und müssen daher auch von der Gesellschaft abgesichert werden.

Zukünftig wird es daher in besonderem Maße darauf ankommen, dass sich die auftretenden Aufwendungen für Prävention incl. Material- und Arbeitsaufwand sowie Schadensausgleich in den jeweiligen Haushaltsplänen von Bund und Ländern widerspiegeln. Hier stellt sich die Frage, weshalb die von der EU-Kommission endlich notifizierten GAK-Hilfen (Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes«) für investive wie auch laufende Herdenschutzkosten nicht in allen Bundesländern zügig angeboten werden. Die Akzeptanz für den Wolf wird unabdingbar davon abhängen, inwieweit diese haushaltsrechtliche Absicherung im Rahmen eines vollständigen Ausgleichs mit Rechtsanspruch für die betroffenen Weidetierhalter garantiert werden kann. Diesbezüglich muss zukünftig sichergestellt werden, dass die gegenwärtige ausschließliche Fokussierung des eingetretenen Schadens auf sogenannte Rissstatistiken beendet wird und eine vollumfängliche Darstellung und monetäre Bewertung der Gesamtschadenssituation durch die Anwesenheit von Wölfen erfolgt. Es fehlt weiterhin eine Folgenabschätzung der weiteren Wolfsverbreitung auf die Entwicklung der Weidetierhaltung.

## 3.1 Prävention bei der Weidetierhaltung

Die Prävention vor Wolfsübergriffen auf Weidetierbestände besteht gegenwärtig vor allem im Einsatz von Herdenschutzhunden und in der Einzäunung der betroffenen Weidetiere. Daneben werden zum Teil auch Esel oder Alpakas eingesetzt, dies aber mit sehr unterschiedlichen Erfolgen. Während Herdenschutzhunde in der Schaf- und Ziegenhaltung im Einzelfall geeignet sein können, scheiden sie für den Schutz von Rinderherden oder in der Pferdehaltung sowie der landwirtschaftlichen Wildhaltung fast vollständig aus. Lediglich die Frage der weitgehend wolfsicheren Zäunung von Weidetieren ist in unterschiedlicher Herangehensweise für alle Haltungsformen von Weidetieren relevant. Allerdings bringt die Einzäunung von vornherein Einschränkungen gegenüber der üblichen Weidehaltung mit sich, die bislang auf den Ausbruchsschutz beschränkt war, der bei den meisten Arten mit geringem Aufwand erreicht werden kann. Es hat sich gezeigt, dass Zäunungen mit über 2,00 Meter Höhe in der landwirtschaftlichen Wildhaltung von Wölfen überwunden wurden (u.a. Petercord und Höltmann 2021).

Aufgrund der Erfahrung, dass es bis auf Einzäunungen in Zoos keine tatsächlich wolfsicheren Zäune gibt, ergibt sich das Problem, dass jede Zäunung grundsätzlich nur so gut ist, wie die des Nachbarn schlechter ist. Dieses Phänomen, das unter benachbarten Weidetierhaltern als Aufrüstungsspirale bekannt ist, führt unweigerlich dazu, dass der Zäunung volkswirtschaftliche wie praktische Grenzen gesetzt sind. Eine Lösung kann daher nur in der Schaffung eines Standards für Herdenschutz liegen, der sich jedoch auf einem Niveau einpegeln muss, das von der Mehrheit der Weidetierhalter erfüllt und damit auch körperlich und personell geleistet werden kann und sich daran orientiert, was zum Ausbruchsschutz der Weidetiere erforderlich ist. So hat unter anderem die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Wolf (DBBW) einen Mindestschutz definiert, der nach vorliegenden Praxiserfahrungen bei Rindern nicht leistbar ist (DBBW 2016) und auch keinen generellen Standard bei Schafen und Ziegen darstellt. Das Land Brandenburg hat in seiner Wolfsverordnung (BbgWolfV) einen vergleichsweise hohen Zäunungsstandard definiert, der dennoch zwischenzeitlich auch mehrfach durch Wölfe überwunden wurde. Es muss daher immer klar sein, dass es eine wolfsichere Zäunung nicht gibt und der Standard lediglich der haushaltsrechtlichen Definition einer Schwelle dient, ab deren Umsetzung der Weidetierhalter einen Anspruch auf Entschädigung von Wolfsrissen hat bzw. die Förderfähigkeit des Zaunbaus beschreibt.



Abb. 11 Der Einfluss auf die Weidetierwirtschaft ist das bedeutendste Konfliktfeld bei der Wiederbesiedlung der deutschen Kulturlandschaft mit Wölfen. Die Akzeptanz der Nutztierhalter wird am Ende maßgeblich darüber entscheiden, ob eine annähernd flächendeckende Rückkehr gelingen kann.

Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass der Wolf sehr schnell lernt erweiterte Schutzmaßnahmen zu überwinden. Ein Wettrüsten im Herdenschutz ist für die Weidetierhalter nicht akzeptabel und gesellschaftlich nicht erwünscht und führt lediglich zu besseren Lernergebnissen bei Wölfen. So werden bereits regelmäßig 1,20 Meter hohe Zäune von Wölfen überwunden bzw. untergraben. Da der höhere Zaun von einer Vielzahl der Weidetierhalter nicht permanent errichtet werden kann, müssen Herdenschutzmaßnahmen immer verhältnismäßig sein. Folglich muss zukünftig die Prävention von Weidetierissen durch Zäunung dadurch ergänzt werden, dass Wölfe, die Schutzmaßnahmen überwunden haben, vergrämt und/oder entnommen werden können. Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aus Frühjahr 2020 muss zwingend in den Bundesländern umgesetzt werden. Ebenso muss im Falle der Bildung von Wolfsrudeln gelten, dass die Beeinträchtigungen in der Weidewirtschaft sowie die Schäden an Nutztieren so gering wie möglich zu halten sind. Durch einen möglichst effektiven Schutz soll eine Routine im Erbeuten von Nutztieren verhindert werden.

Die Prüfung der Umsetzbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen ist zukünftig als wesentlicher Bestandteil der Alternativprüfung notwendige Voraussetzung für eine Entnahmeentscheidung von Wölfen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Es können durchaus Fälle auftreten, in denen Präventionsmaßnahmen trotz aller Bemühungen nicht möglich oder zumutbar sind

(u.a. vor dem Hintergrund Schadenswahrscheinlichkeit, örtliche Landschaftsstrukturen, Herdenstruktur, erforderlicher Arbeitsaufwand nicht angemessen oder zumutbar).

Werden definierte Wolfsgebiete bekannt gegeben, sind Nutztierhalter aufgefordert, ihre Weidetiere entsprechend zu schützen. Dies setzt voraus, dass der Grundschutz in zumutbarer Weise realisiert werden kann. Der Grundschutz dient auch als sachgemäßer Schutz im Sinne der Voraussetzungen für eine Entnahmeentscheidung, die sich am Ausbruchsschutz für Weidetiere orientieren muss.

### 3.2 Schadensausgleich

Unter einem umfangreichen Schadensausgleich für Wolfsrisse müssen zukünftig grundsätzlich alle Schäden verstanden werden, die durch die Anwesenheit von Wölfen oder deren erfolgte Übergriffe verursacht sind. Bislang beschränkt sich der Schadensausgleich in sehr unterschiedlicher rechtlicher Gestaltung und mit deutlich unterschiedlichen Umfängen auf das Rissgeschehen bei einzelnen Weidetierarten. Dabei setzen die unterschiedlichen Regularien der Länder grundsätzlich voraus, dass anhand der Reste von zurückbleibenden Tierkadavern die Verursachung durch den Wolf zweifelsfrei nachgewiesen werden kann und im Rahmen sehr unterschiedlicher Verfahren auf dem verwaltungsrechtlichen Weg anerkannt wird. Eine solche Betrachtung vernachlässigt den Umstand, dass die Rissstatistiken in den Bundesländern mit hohen Dunkelziffern belastet sind.





Abb. 12 Wo Wölfe vorkommen, bedarf es des Herdenschutzes. Dieser besteht in der Regel aus Zäunung der Weidetiere, oftmals in Kombination mit Herdenschutzhunden. Mit weiter zunehmenden Wolfsbeständen wird es unumgänglich werden, dass der Herdenschutz durch letale Schutzmaßnahmen ergänzt wird, wenn Wölfe wiederholt geschützte Weidetierbestände attackieren.

Insbesondere in jenen Ländern, in denen Wolfsübergriffe täglich mehrfach stattfinden und bei einzelnen Weidetierhaltern, die vielfache Fälle pro Jahr zu beklagen haben, wirkt sich der extrem hohe Aufwand für die Anerkennung eines Rissgeschehens mit deutlicher Zurückhaltung bei der Meldung der Fälle aus. Gleichzeitig schließt die Rissstatistik grundsätzlich jene Fälle nicht ein, bei denen durch Verschleppung durch den Wolf keinerlei Kadaverreste mehr zurückgeblieben sind. Dass dieses Phänomen einen wesentlichen Faktor darstellt, zeigen bekannt gewordene Beispiele, bei denen Weidetierhalter verschwundene Kälber im mehrstelligen Bereich pro Jahr zu beklagen haben. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Rissbegutachtung ist es erforderlich, zukünftig eine Beweislastumkehr umzusetzen und bereits dann einen Schadensausgleich vorzunehmen, wenn ein Riss des Wolfes wahrscheinlich oder nicht auszuschließen ist. Ferner bedarf es einer Neujustierung der Rissbegutachtung.

Es kann für die Weidetierhalter existenzbedrohend sein, wenn der Schadensausgleich nur den Wert des Tieres umfasst und den Nutzwert über die Lebenszeit oder den Zuchtwert außen vorlässt.

Ebenso bleiben bislang sogenannte Sekundärschäden von Wolfsübergriffen völlig unberücksichtigt, wie etwa geringere Zunahmen von Weidetieren, Aborte und Tierarzkosten zur Behandlung oder zum Einschlafen der durch den Riss verletzten Weidetiere. Gleiches gilt für die Schadensbewertung sogenannter Tertiärschäden, die sich unter anderem durch Widersprüche in den unterschiedlichen Schutzziele ergeben (vgl. Kap. 5.6).

Bezüglich des praktischen Schadensausgleichs muss die Geltendmachung der entstehenden Schäden zukünftig deutlich vereinfacht und stark entbürokratisiert werden. Allem voran muss dieses über eine Umkehr der Beweislast erreicht werden. Betroffene Weidetierhalter, die einen Wolfsriss melden, müssen einen rechtlich verbrieften Anspruch auf Auskehr des entstandenen Schadens geltend machen können. Sollte die für die Bewilligung zuständige staatliche Stelle zu der Auffassung gelangen, dass es sich beim gemeldeten Fall um keinen Wolfsriss handelt, so muss die Beweisführung dafür bei der Behörde liegen.

Gleichsam wird es unabdingbar notwendig sein, dass die Anzahl der staatlich anerkannten Rissgutachter mit der Anzahl der im Bundesland vorkommenden Wolfsrisse korrespondiert. Zustände, bei denen lediglich ein staatlicher Rissgutachter das Rissgeschehen in Bundesländern abdecken soll, in denen es teilweise pro Nacht mehrfach zu Wolfsübergriffen kommt, führen unweigerlich zum Infragestellen der Akzeptanz für das Schadensausgleichssystem. Ebenso muss sichergestellt sein, dass staatliche Rissgutachter neben der fachlichen Qualifikation eine psychologisch menschliche Befähigung mitbringen, die eine vorurteilsfreie Aufnahme von Rissen bei gleichzeitiger Kommunikationsfähigkeit mit den betroffenen Weidetierhaltern ermöglicht.





Abb. 13 Das Rissgeschehen umfasst in Ländern mit Wolfsvorkommen alle Weidetierarten von Schafen über Rinder bis zu den Pferden. Ebenso sind Haus- und Jagdhunde vom Wolf betroffen.

## Anzahl Wölfe und Risse von Nutztieren nehmen jährlich deutlich zu

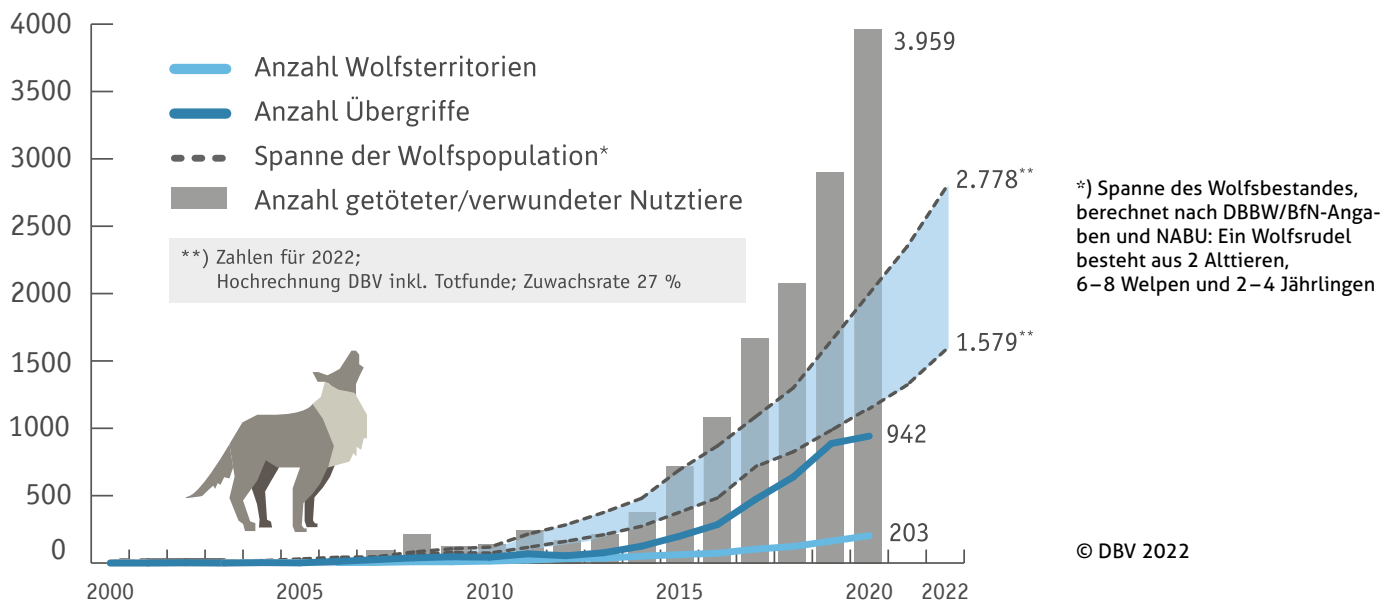


Abb. 14 Die Ermittlung des nationalen Wolfbestandes ist für Deutschland nicht eindeutig möglich, da das amtliche Wolfsmonitoring auf der Erfassung von Rudeln und nicht von Einzeltieren aufbaut. Allgemein gilt für die Umrechnung von Rudeln in Wolfsindividuen der Faktor acht als wissenschaftlich anerkannt. Die Grafik differenziert diese Rechnung nach Angaben des Naturschutzbundes Deutschland und kommt damit zu einem Korridor, in welchem sich der nationale Wolfsbestand bewegen muss. Entscheidend ist die Gegenüberstellung der Anzahl getöteter bzw. verwundeter Nutztiere durch Wolfsübergriffe. Daraus ergibt sich, unabhängig von der Zählart der Wölfe, dass das Rissgeschehen mit der Zunahme des Wolfsbestandes korreliert.

# 4 Reaktionsmanagement und aktives Bestandsmanagement

**W**esentlicher Bestandteil des Wolfsmanagements der Zukunft wird die aktive Entnahme von Wölfen sein müssen. Dabei kann unterschieden werden zwischen einem Management, welches auf bereits entstandene Schäden oder auf problematische Einzeltiere reagiert (Reaktionsmanagement) und einem solchen, welches nicht bei einzelnen Tieren ansetzt, sondern proaktiv beim Bestand und dessen Beeinflussung (Bestandsmanagement).

Neben die gegenwärtig – wenn auch unzureichend – geschaffene Möglichkeit der reinen Reaktion auf Wolfsrisse (s. § 45 a BNatSchG) muss zukünftig auch in Deutschland eine weitere Säule treten, die sich als „Bestandsmanagement“ umschreiben lässt. In dieser muss die fehlende Möglichkeit geschaffen werden, bereits prophylaktisch in Wolfsbestände einzugreifen und dabei sowohl schadensverur-

sachende Tiere zu entnehmen als auch den nationalen und bundeslandspezifischen Bestand auf eine gesellschaftlich vereinbarte Bestandshöhe (Akzeptanzbestand) zu begrenzen. Dieser Ansatz erfordert die Feststellung eines Akzeptanzbestandes nach naturschutzfachlichen und sozio-ökonomischen Kriterien. Die Entnahme einzelner Tiere muss über eine definierte Quote nach jagdrechtlichen Regelungen erfolgen. Auch aus diesem Grunde ist es notwendig, dass der Wolf zum jagdbaren Wild erklärt wird, auch wenn er schon wegen der aktuellen europarechtlichen Vorgaben gegenwärtig keine allgemeine Jagdzeit bekommen kann.

Der Vollständigkeit halber sei ergänzt, dass dem „Reaktionsmanagement“ und dem „Bestandsmanagement“ zukünftig eine dritte Säule gegenüberstehen kann, die man der Systematik folgend als



Abb. 15 Die praktischen Möglichkeiten des Wolfsmanagements auf gegenwärtiger Rechtslage sind gemäß § 45a BNatSchG nur im Rahmen des Reaktionsmanagements durchführbar. Für ein Bestandsmanagement müssen zunächst praktische und rechtliche Voraussetzung geschaffen werden, was jedoch nach EU-Gesetzgebung jederzeit möglich ist. Ein Nutzungsverwaltungs wäre erst mit der Umstufung von Anh. IV in Anh. V der FFH-RL möglich.

„Nutzungsmanagement“ bezeichnen müsste. Dabei handelt es sich um diejenigen jagdrechtlichen Möglichkeiten, die in Deutschland auf dem Wege der Revierjagd möglich wären und die beispielsweise in Skandinavien über den Weg der Lizenzjagd möglich gemacht sind. Diese dritte Säule beschäftigt sich mit solchen Arten, die entweder grundsätzlich sinnvoll nutzbar sind oder deren Managementbedarf sich aus anderweitigen Überlegungen (z. B. Minimierung von Schäden) ergibt. Den Wolf unter einem solchen ausschließlich jagdrechtlichen Ansatz zu managen wäre erst dann europarechtlich möglich, wenn diese Tierart auch für die Bundesrepublik Deutschland vom Anhang IV in den Anhang V der FFH-RL umgestuft werden sollte.

#### 4.1 Reaktionsmanagement

Die erste Säule einer solchen Betrachtung stellt das sogenannte „Reaktionsmanagement“ dar, welches auch als „Schutzjagd im klassischen Sinn“ bezeichnet werden kann. Die Eingriffsmöglichkeiten dieser Säule bewegen sich in Deutschland derzeit ausschließlich innerhalb des Naturschutzrechtskreises und sind in Bezug auf den Wolf insbesondere durch die Bestimmungen der §§ 45 Abs. 7 und 45 a BNatSchG (Zum Umgang mit dem Wolf) gedeckt. Bei diesem Ansatz handelt es sich um ein reines Reaktionsmanagement: jegliche Eingriffe in den Wolfsbestand sind nur infolge einer konkreten Reaktion auf vorangegangene Schadensfälle an Weidetierbeständen oder aber bei Vorliegen von konkreten Gefahrensituationen für Menschen möglich. In der rechtlichen Ausgestaltung des § 45 a BNatSchG ist gegenwärtig keinerlei Entnahme von Wölfen zum Zweck der Regulierung und/oder der Reduzierung eines zu hohen Wolfsbestandes möglich. Die geschaffene Möglichkeit, die Entnahme von Individuen nicht nur auf den konkreten Schadensverursacher zu beziehen (bis hin zum unspezifischen Eingriff in das gesamte Rudel des schadensverursachenden Individuums), stellt noch kein bestandsbeeinflussendes Verfahren dar. Letzten Endes handelt es sich bei dieser Säule des Wolfsmanagements um einen der „Schutzjagd“ in skandinavischen Ländern sehr ähnlichen Ansatz, wobei hinzukommt, dass die Übergänge zwischen Schutzjagd und Lizenzjagd in Skandinavien fließend sind, während in Deutschland durch das Revierjagdsystem andere Voraussetzungen für den Vollzug bestehen.

Unter dem Begriff der Schutzjagd, wie sie in Schweden auf Grundlage des § 7 des schwedischen Jagdgesetzes regelmäßig praktiziert wird, versteht man einen Weg der Entnahme von Wölfen, welche eine Reduktion der Prädation von Nutztieren bezweckt (Schneider & Söderman 2017). Von der Entnahme verhaltensauffälliger

Individuen unterscheidet sie sich dadurch, dass sie nicht auf ein bestimmtes auffälliges Individuum, sondern auf eine definierte Region bezogen ist, in der es zu einer vermehrten Prädation von Nutztieren gekommen ist oder eine solche zu befürchten ist. Ziel einer solchen konzentrierten Entnahme von Individuen kann die lokale Reduktion und/oder Vergrämung zum Zwecke der Verhütung von Schäden sein.

In der in Deutschland geführten Debatte um die schwedische Schutzjagd wird immer wieder durcheinandergeworfen, dass dort sowohl eine Jagd auf Wölfe nach der dort vorherrschenden Lizenzjagd, als auch nach dem Sonderfall einer Schutzjagd erfolgt. Während die reguläre Lizenzjagd auf Wölfe von der Europäischen Union kritisch eingestuft wird und diese teils Gegenstand von Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof ist, ist die Schutzjagd auf Wölfe europarechtlich wie in der nationalen Debatte dieser Länder weitgehend unproblematisch. Vielmehr trägt dieses Jagdmodell zur Akzeptanzsicherung für die Wölfe bei und genießt gleichzeitig eine regionale Verankerung, da die Entnahmen der Wölfe zumeist durch ortsansässige Jäger vorgenommen werden. Gleichwohl stellt die Schutzjagd der Wölfe in Schweden keine aktive Bestandsreduktion dar. Genau genommen bewegt sie sich in einer Schnittmenge zwischen Reaktionsmanagement und aktivem Bestandsmanagement.

In Frankreich findet sich im Grunde eine ähnliche Situation. Der Managementplan für die Jahre 2018-23 (Ministère de la Transition écologique et solidaire / Ministère de l'Agriculture et de l'Alimentation 2018) sieht hier eine lokal begrenzte und durch Quoten limitierte Jagd auf den Wolf zum Schutze insbesondere der Almwirtschaft vor. Hier wird für gefährdete Regionen durch das Office National de la Chasse et de la Faune sauvage (ONCFS) für jedes Kalenderjahr auf Basis laufender Monitoringergebnisse eine Maximalquote an Wölfen festgelegt, welche durch staatliche und private Jäger, aber auch durch jagdlich ausgebildete Hirten bzw. Tierhalter nach vorheriger behördlicher Genehmigung erlegt werden können. Dabei geht man derzeit von einem Anteil von zwölf Prozent des lokalen Bestandes (bei wiederholten Wolfsattacken in einem bestimmten Gebiet auch mehr) aus, der entnommen werden kann (Duchamp et al. 2017).

Das Vorgehen in Frankreich, welches den rechtlichen Vorgaben der EU entspricht, schafft faktisch eine gewisse Abschussquote für Wölfe, die im Jahr 2020 mit 97 Wolfsindividuen vollzogen wurde (Abb. 16). Damit es auch auf Deutschland übertragen werden könnte, müsste jedoch der Art. 16 der FFH-RL (Ausnahmetatbestände) vollständig in die nationale Gesetzgebung der Bundesrepublik implementiert werden. Grundsätzlich wäre das Modell auch ein geeignete



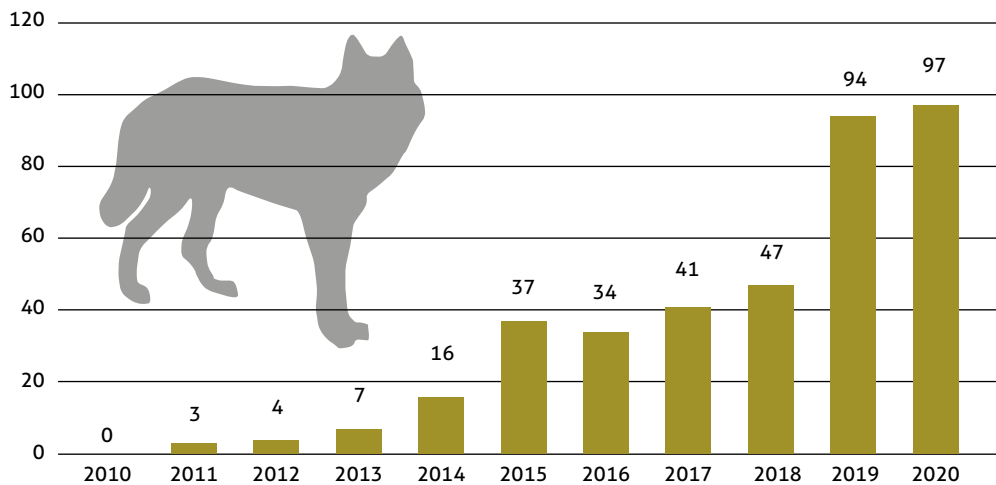


Abb. 16 Entwicklung der Verteidigungsabschüsse von Wölfen in Frankreich, verändert nach Garde (2021).

ter Ansatz für eine sinnvolle Novellierung der in Deutschland nach § 45a BNatSchG möglichen Entnahmen von Wölfen, auch wenn das französische Modell nicht zum aktiven Bestandsmanagement führt. Es schafft aber einen rechtlichen Mechanismus, mit dem auf formalrechtlichem Wege in Frankreich Wolfsabschüsse, Verteidigungsabschüsse (tirs de défense) genannt, unter klarer Deckelung über eine Quote legitimiert werden. Dass dabei die Verteidigungsabschüsse vorrangig unter „Bewaffnung der Bauern“ (Weidetierhalter) realisiert werden, macht die Problematik einer Übertragung auf Deutschland durch die hier geltende Waffengesetzgebung deutlich.

#### 4.1.1 Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf zur Schadensprävention

Die Entnahme von Wölfen, die durch Nutztierrisse Schäden verursachen, ist bereits möglich. Die Bedingungen hierfür wurden durch die Änderung von § 45 Abs. 7 BNatSchG und die Ergänzung um § 45a im Jahr 2020 verbessert. Damit wurde u.a. klargestellt, dass Schäden nicht existenzbedrohend sein müssen, auch Schäden in der Hobbytierhaltung eine Entnahme begründen können. Die Entnahme eines Wolfes aus einem schadensverursachenden Rudel ist auch möglich, wenn der konkret schadensverursachende Wolf nicht zweifelsfrei identifiziert werden konnte oder bei der Entnahme eines Wolfes aus einem Rudel nicht sicher ist, ob der entnommene Wolf auch tatsächlich der Verursacher des Schadens ist, solange die Entnahme in einem begrenzten Gebiet und in einem zeitlichen Zusammenhang mit vorangegangenen Rissereignissen erfolgt. Gleichwohl, das zeigen erste Erfahrungen und gerichtliche Auseinandersetzungen, bleibt der Vollzug schwierig.

Darüber hinaus werden für den Verwaltungsvollzug die Grenzen dieser Entnahmemöglichkeiten deutlich. So ergibt sich beispielsweise aus den Vollzugshinweisen des Bundes (BMU 2021), dass auch für

eine solche Entnahme zunächst eine DNA-Probe notwendig werden soll, die eine Zuordnung des zu entnehmenden Tiers zum Rudel ermöglicht. So zeigt sich auch hier wieder, dass jede im Grundsatz sinnvolle durch den Gesetzgeber vorgenommene Erleichterung von Wolfsentnahmen auf dem Verwaltungswege der Umsetzung erneut erschwert werden. Der Akzeptanz für das Wolfsmanagement dienen diese Entwicklungen jedenfalls nicht.

Auch mag es zutreffend sein, dass die Entnahmen einzelner Wolfindividuen keinen Einfluss auf das Verhalten anderer Individuen hat und somit auch keinen unmittelbaren Herdenschutz darstellt. Jedoch zeigen die Rissstatistiken auch in Deutschland, dass einzelne Rudel überproportional am Rissgeschehen beteiligt sind und dass die Schadenshöhe mit der Populationsentwicklung einhergeht (DBBW 2021). Durch eine gezielte Entnahme besonders stark am Rissgeschehen beteiligter Wölfe oder Rudel dürfte sich die Anzahl der gerissenen Weidetiere verringern.

#### 4.1.2 Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe („Problemwölfe“)

In der bisherigen politischen Debatte hat der Terminus des sogenannten Problemwolfes einen breiten Raum eingenommen. Dabei hat sich relativ schnell gezeigt, dass das von Menschen sehr zu Recht als problematisch eingestufte Verhalten von Wölfen in der überwiegenden Anzahl der Fälle nichts weiter als ein normales wölfisches Verhalten ist. Genau genommen entscheiden Zeit, Ort und Gelegenheit darüber, ob ein Wolfsverhalten zu einem Problem wird. Dies ist ursächlich dafür, dass das Konzept des Problemwolfes zu intensiven politischen und fachlichen Debatten führt, die nach aller Erfahrung aber nur schwer in einen konkret handhabbaren Managementansatz münden.

Unter verhaltensauffälligen Wölfen im Kontext des vorliegenden Konzeptes werden hier nur Tiere verstanden, deren Verhalten entweder deutlich außerhalb der Bandbreite des Verhaltens der meisten Individuen dieser Art liegt und die deshalb zu einer unmittelbaren Gefährdung des Menschen führen können (zudringliches Verhalten trotz Vergrämung und/oder Bejagung) oder die wiederholt unerwünschtes Verhalten zeigen, indem sie adäquate Herdenschutzmaßnahmen überwinden, nicht schätzbare Nutztiere attackieren (u.a. auf Deichen oder Almen) oder direkten Begegnungen mit Menschen nicht ausweichen (vgl. Reinhardt et al. 2018).

Die Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe wird in den Fällen empfohlen, in denen ausgeprägte Habituation, ein körperliches Handicap (ggf. durch Verkehrsunfallgeschehen verursacht) oder eine offensichtliche Erkrankung zur Annäherung an den Menschen und dessen Siedlungen führt. Auch der Verdacht auf ein tollwutkrankes Individuum ist selbstverständlich ein Grund für eine sofortige Entnahme (bei der die Frage des Erhaltungszustandes unerheblich ist).

Obwohl es unterschiedliche Definitionen auf Landesebene gibt, ist der allgemeingültige bundesgesetzliche Handlungsrahmen hierfür bereits heute gegeben und es wird weiterhin in der Verantwortung der Bundesländer stehen, diesen mit jeweils individuellen landesspezifischen Regelungen zu vollziehen. Drei Bundesländer haben hierzu Vorgaben in ihren Wolfsverordnungen gemacht (Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen).

Allerdings zeigen die Erfahrungen aus anderen Ländern deutlich, dass es weitgehend überflüssig wird, sogenannte Problem- oder verhaltensauffällige Wölfe zu charakterisieren, wenn deren Bestände einem regelmäßigen und aktiven Bestandsmanagement unterliegen. Denn ab diesem Moment zeigen Wölfe wieder eine Scheu vor dem Menschen, da sie ihn als potenzielle Gefahrenquelle wahrnehmen. Für diesen Effekt spielt es auch keine Rolle, ob der Wolfsbestand kontrolliert reguliert (d.h. in erster Linie legal bejagt) oder illegal (und damit unkontrolliert) verfolgt wird. Problemwölfe sind letzten Endes nichts anderes als ein rein menschliches Problem, das dadurch entsteht, wenn in einer von Menschen dicht besiedelte Region mit hoher Wolfsdichte die Bejagung dieser Tiere aus politischen Gründen unterbleibt.

### 4.1.3 Entnahme von Hybriden

Mit dem Inkrafttreten der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes am 13.03.2020 gilt in Deutschland ein klares Entnahmegebot für Wolf-Hund-Hybriden, Mischlinge aus Haushund und Wolf, durch die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 45a Abs. 3 BNatSchG). Mit dieser Regelung soll der Wolf vor einer Verfälschung des Genpools geschützt werden. Populationsdynamisch hat die aktuelle vergleichsweise sehr geringe Hybridisierungsrate in Deutschland von < 1 % keine Konsequenzen (Harmoinen et al. 2021, Reinhardt et al. 2021).

Da das Einfangen und Überführen in menschliche Obhut keine Option ist, stellt die Tötung einen vernünftigen Grund nach §§ 1 S. 2 und 17 Nr. 1 TierSchG dar.

## 4.2 Aktives Bestandsmanagement

In Zukunft wird die zweite Säule des Managements immer mehr an Bedeutung gewinnen, nämlich die Entnahme von Wölfen aus der Kulturlandschaft, die aus dem jährlichen Zuwachs oberhalb eines zu definierenden Akzeptanzbestandes eines jeweiligen Bundeslandes resultieren. Momentan ist ein solcher Zustand sicher für Brandenburg, ggf. auch Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Sachsen, künftig wohl auch für Mecklenburg-Vorpommern gegeben.

Alle Erfahrungen aus Ländern mit langjährigem Wolfsbestand machen deutlich, dass „in einer Region, in der Wolfsrudel umherstreifen und diese trotz zumutbarer Schutzmaßnahmen Schäden an Nutztieren anrichten oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht, Wolfsabschüsse möglich sein müssen, und zwar bevor Konfliktsituationen eskalieren, d. h. nicht erst nachdem eine bestimmte Schadenshöhe erreicht oder eine erhebliche Gefahr für Menschen eingetreten ist“ (Schniedrig 2017). So wie in dieser Aussage für die Schweiz gefordert, haben auch andere europäische Länder den Gedanken prophylaktischer lokaler Eingriffe in die Wolfspopulation weiterentwickelt. Bewährte Verfahren können beispielgebend für Deutschland sein, müssen hier aber an die bestehenden föderalen Strukturen und jeweiligen Vollzugsverfahren angepasst werden.

Gleich bleibt dabei jedoch immer der grundsätzliche Gedankengang, bei dem für das aktive Bestandsmanagement zunächst eine Reihe von insbesondere rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, so beispielsweise die Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes eines Wolfsbestandes und der übergeordneten Population, die Definition desjenigen Bestandes für den innerhalb des jeweiligen Landes eine gesellschaftliche Akzeptanz vorhanden ist (Akzeptanzbestand) und schließlich der daraus resultierenden Bestimmung einer Entnahmekquote, für die die notwendigen Vollzugsverfahren zu schaffen sind. Ein solchermaßen hinterlegter Lösungsweg wird im Folgenden entwickelt.

### 4.2.1 Grundlagen – Nationaler Wolfsbestand vs. Population

Besonders problematisch ist es, dass in der deutschen politischen Auseinandersetzung die Begriffe „Population“, „Sub- bzw. Teilpopulation“ und „Bestand bzw. Vorkommen“ uneinheitlich und zum Teil synonym verwendet werden. Dies ist deshalb so bedeutend, weil die FFH-Gesetzgebung den günstigen Erhaltungszustand einer Art zum wesentlichen Kriterium für jeglichen Umgang mit Tierarten erklärt. Herzog & Guber (2018) stellen in diesem Zusammenhang fest, dass naturschutzrechtlich die genannten Begriffe voneinander unterschieden werden und einer synonymen Verwendung nicht zugänglich sind.

Somit wäre es nur konsequent, etwa den Begriff des Vorkommens oder Bestandes als Synonym für die Subpopulation zu verwenden und dadurch dem allgemeinen Begriff „Population“ die notwendige Klarheit als Synonym für die Metapopulation zu lassen. Die Vermischung ursprünglich klarer und eindeutiger naturwissenschaftlicher Begriffe führt letztlich zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten.

ten in der Praxis des Artenschutzes (vgl. Herzog & Guber 2018). Aus diesem Grund erscheint es unabdingbar, als Grundlage zukünftiger Schutz- und Managementmaßnahmen die aktuell existierende begriffliche Verwirrung in eine operationale Definition zu überführen. In einer aktuellen Konfliktlage zwischen den an der Diskussion um den Wolf beteiligten Interessengruppen gilt es, eine fachlich tragfähige Definition zu erarbeiten, welche gleichzeitig hinreichend operational ist. Aus diesem Grund muss die Definition auch über einen kleinsten gemeinsamen Nenner der aktuell im Umlauf befindlichen Vorstellungen hinausgehen.

Davon ausgehend müssen wir erkennen, dass der räumliche Zusammenhang, welcher wiederum die Möglichkeit von Paarungen zwischen Individuen und damit einen Abstammungszusammenhang einschließt, das zentrale Kriterium darstellt, eine Population auszuscheiden. Für die praktische Beurteilung der Frage, ob zwei Wolfsvorkommen – somit zwei Wolfsbestände – zu ein und derselben Population gehören, ist entscheidend, ob für diese eine Wahrscheinlichkeit von größer als null besteht, gemeinsame Nachfahren (nicht: Nachkommen!) zu haben (vgl. Herzog 2019).

Bezogen auf die aktuelle Situation des Wolfes in Mitteleuropa bedeutet dies, dass der bislang im Fokus stehende Begriff der mitteleuropäischen Flachlandpopulation allenfalls eine gewisse administrative Bedeutung hat, doch aus biologischer Sicht keinesfalls haltbar und somit auch nicht in Hinblick auf Artenschutzmaßnahmen operational ist. Vielmehr müssen wir davon ausgehen, dass in Europa derzeit vier bzw. fünf Populationen im Sinne der biologischen Definition eines Abstammungszusammenhanges existieren. So können wir von einer baltisch-osteuropäischen, einer apenninisch-alpinen, einer iberischen und einer skandinavischen Population sprechen. Inwieweit das Wolfsvorkommen der Karpaten (baltisch-osteuropäische Population) mit der balkanisch-dinarischen (Sub-)Population im Paarungszusammenhang steht, wäre zukünftig zu prüfen. Ist dies nicht der Fall, käme eine fünfte, die balkanisch-dinarische Population hinzu.

Es wird daher empfohlen, die Definitionen einer Population sowohl im Rahmen der Gesetz- und Verordnungsgebung als auch im Rahmen des praktischen Managements des Wolfes zu synchronisieren und aus populationsökologischen Kriterien herzuleiten. Konkret bedeutet dies, dass der in den nordostdeutschen Ländern zwischenzeitlich etablierte Bestand an Wölfen der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation angehört, während diejenigen Wölfe, die sich in den südlichen Ländern wie Bayern und Baden-Württemberg etabliert haben, vermutlich schwerpunktmäßig der apenninisch-alpinen sowie (falls eine solche tatsächlich separat existiert) der balkanisch-dinarischen Population entstammen. Für die Zukunft wird es daher auch ein wichtiger Untersuchungsgegenstand des Monitorings sein müssen, inwieweit diese derzeit noch separaten Populationen zusammenwachsen und verschmelzen. Letzteres ist aus Gründen des Artenschutzes ausgesprochen wünschenswert. Genetische Untersuchungen von Szewczyk et al. (2019 und 2021) weisen bereits in diese Richtung: so bildet Zentralpolen sozusagen einen genetischen Schmelztiegel von Wölfen aus Westpolen, Litauen und den Karpaten.

Es ist unstrittig, dass eines der Ziele im Wolfsmanagement darin liegt, dass die in den Bundesländern lebenden Wolfsindividuen einen Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand ihrer Population und der gesamten Art leisten sollen.

Der Erhaltungszustand wird nach Art. 1 Buchst. I der FFH-RL als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

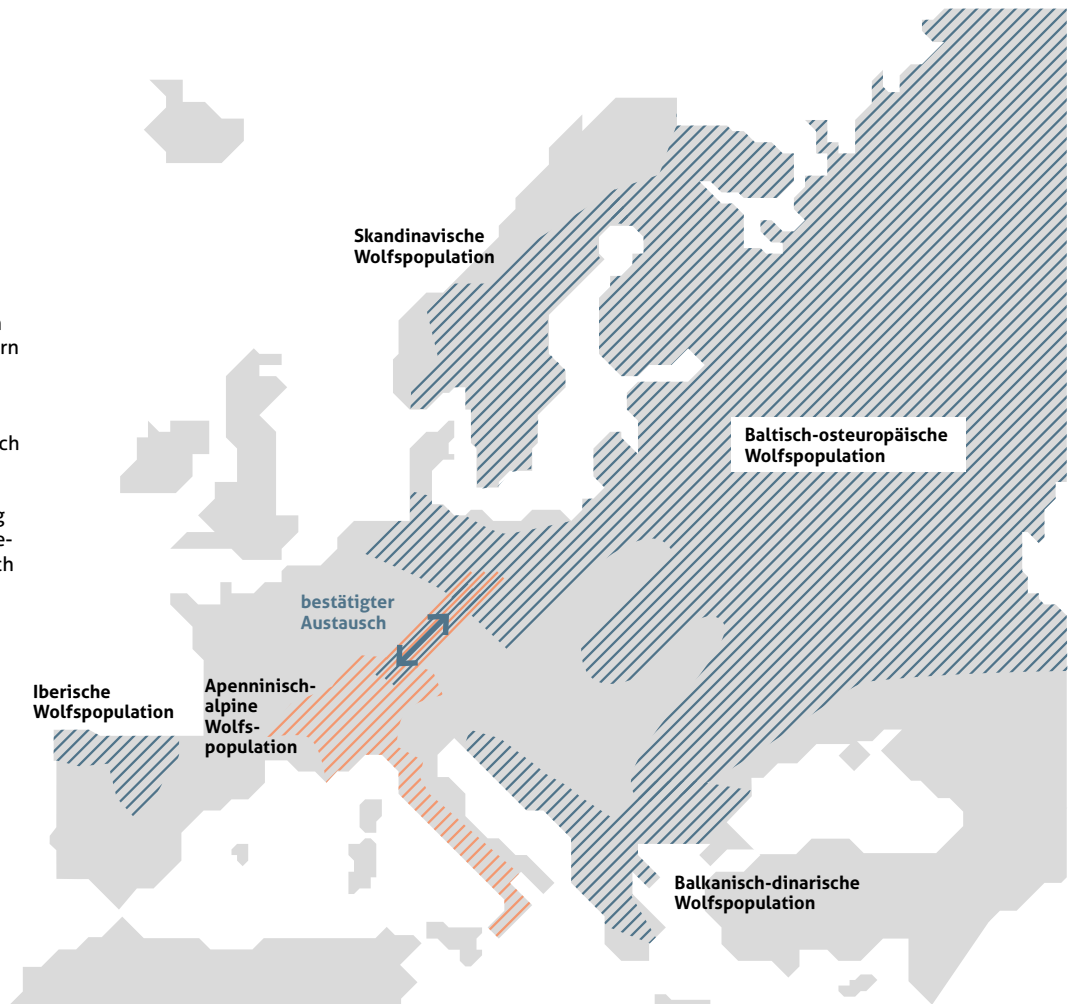
Die aktuelle Entwicklung in Deutschland belegt, dass diese Situation derzeit in Bezug auf den Wolf selbst bei ausschließlicher Betrachtung des Wolfsbestandes in Deutschland gegeben ist:

- Die hohe Dynamik der Besiedlung Deutschlands ist evident. Einmal besiedelte Lebensräume werden als solche auch nicht wieder aufgegeben. Es kommt regelmäßig zu Zu- und Abwanderungen.
- Die Besiedlung Deutschlands in den vergangenen zwei Jahrzehnten zeigt eine stetige Zunahme des Verbreitungsgebietes vom Osten Sachsens und Brandenburgs ausgehend.
- Für den Wolf als eine außerordentlich anpassungsfähige Art ist hinreichend Lebensraum vorhanden, wesentliches Kriterium für sein Vorkommen ist eine gute Nahrungsbasis.

Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass die isolierte Bewertung des Erhaltungszustandes innerhalb politischer oder biogeografischer Grenzen sowohl dem Wortlaut der FFH-RL mit der Definition des günstigen Erhaltungszustandes als auch populationsbiologischen Kriterien und den Empfehlungen der Large Carnivore Initiative for Europe (LCIE) widerspricht. Die LCIE nimmt dabei ausdrücklich auf die Leitliniendokumente zu Bewertung, Monitoring und Berichterstattung unter Art. 17 der FFH-RL Bezug (Linnell et al. 2008). Die Einteilung nach biogeografischen Regionen macht bei einer anpassungsfähigen Art wie dem Wolf aus wildtierbiologischer Sicht keinen Sinn (vgl. Reinhardt et al. 2015, S. 12). Sie wird auch in der FFH-RL nicht gefordert. Biogeografische Regionen spielen dort nur für Lebensräume und Pflanzen, nicht aber für Tierarten eine Rolle. Dennoch müssen nach den Durchführungsbestimmungen zu den Berichten nach Art. 17 auch für Tierarten Aussagen für die einzelnen biogeografischen Regionen getroffen werden (DG Environment 2017). Die Berichtsformate bedeuten aber nicht, dass auch für die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes mit Blick auf Ausnahmen nach Art. 16 FFH-RL die biogeografischen Regionen eine Rolle spielen. Eine solche Aussage zu einem günstigen Erhaltungszustand kann



Abb. 17 Schematische Übersicht über die derzeitige Lage der fünf Wolfspopulationen in Europa. Der in den nordostdeutschen Bundesländern etablierte Wolfsbestand gehört der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation an. Wölfe der südlichen Bundesländer entstammen vermutlich zumeist der apenninisch-alpinen Population. Es ist abzusehen und erwünscht, dass eine Verschmelzung beider Populationen über eine weitere Besiedlung Süddeutschlands durch den Wolf erfolgen wird.



## Situation in anderen EU-Ländern

### Schweden

Der Wolf wird in Anh. IV FFH-RL geführt. Der Bestand wird über ein intensiv durchgeführtes Monitoring ermittelt und durch ein genetisches Monitoring überwacht. Zur Abwendung von Schäden u.a. an Nutztieren werden sogenannte Schutzjagden durchgeführt. Darüber hinaus gibt es eine quotenbasierte Lizenzjagd. Die EU-Kommission hegt Zweifel an der Vereinbarkeit mit den europäischen Vorgaben hinsichtlich der Lizenzjagd. Das von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren ruht seit einigen Jahren.

### Finnland

In Finnland ist der Teil der Population innerhalb des Rentierareals im Sinne von § 2 des finnischen Gesetzes vom 14.09.1990 über die Rentierhaltung in Anh. V der FFH-RL gelistet, ansonsten in Anh. IV. Seit 2014 wird eine Quotenjagd auch in Gebieten, in denen der Wolf in Anh. IV gelistet ist, durchgeführt. Der EuGH hat mit Urteil vom 10.10.2019 (Rs. C-674/17) die Bejagung grundsätzlich für zulässig erklärt, aber in einigen Punkten noch Nachbesserungsbedarf gesehen. Die EU-Kommission beobachtet die Entwicklung in Finnland.

### Polen

Der Wolf ist in Polen im Anh. V der FFH-RL gelistet, gleichzeitig aber durch das polnische Naturschutzrecht streng geschützt. Die Entnahme ist im Einzelfall z.B. bei Gefährdung des Menschen möglich. Seit 2013 wurde kein Wolf – außer Wolfshybriden – offiziell entnommen.

### Estland, Lettland, Litauen

In Estland, Lettland, Litauen wird der Wolf im Anh. V und als jagdbare Art geführt. In Estland und Lettland werden jährliche Quoten anhand von Populationsgrößenschätzungen festgelegt. In Litauen ist die Jagd offiziell auf „problematische“ Individuen begrenzt.

### Slowakei

In der Slowakei ist der Wolf dem Anh. V zugeordnet und unterliegt dem Jagdrecht. Zwischen Polen und der Slowakei wurde ein 23 Kilometer breiter Korridor eingerichtet, in dem die Wolfsjagd nicht gestattet ist.

### Spanien

In Spanien lebt der größte Teil der iberischen Wolfspopulation nördlich des Duero-Flusses. Diese Teilpopulation ist Anh. V der FFH-RL zugeordnet. Die Bejagung wurde im Herbst 2021 eingestellt. Südlich des Duero ist der Wolf in Anh. IV gelistet.

### Frankreich

In Frankreich erfolgt eine Abschätzung von Größe und Wachstumsrate der in Anh. IV gelisteten Population. Der Erhaltungszustand wird als günstig angesehen. Auf dieser Basis werden Quotenberechnungen und die Freigabe von Abschüssen in Hot Spots durchgeführt. Dieses Vorgehen wird von der EU-Kommission beobachtet.

### Italien

Die italienische (Teil-) Population ist in Anh. IV der FFH-RL aufgeführt. Probleme gibt es mit einer hohen Hybridisierungsrate, insbesondere in der Provinz Grosseto mit über 60% (Salvatori et al. 2019). Der Wolf wird offiziell nicht bejagt, es wird aber eine erhebliche Zahl illegaler Tötungen angenommen.

Weitergehende Informationen siehe Kaczensky et al. (2013), Stiftung KORA (2020).

ausschließlich auf der Basis von Populationen (im Sinne einer naturwissenschaftlichen Definition) getroffen werden (vgl. Art. 1 Buchst. i) FFH-RL, s.a. Herzog & Guber 2018).

Für die Entscheidung über Ausnahmen vom strengen Schutz muss eine Feststellung bezüglich des günstigen Erhaltungszustandes getroffen werden. Dies erfolgt unabhängig von den Berichten nach Art. 17 der FFH-RL, die ausschließlich der Überwachung der Wirkungsweise der Richtlinie im Sechsjahresrhythmus dienen. Für die Zulassung von Ausnahmen sind aktuellere Feststellungen erforderlich, die von den Bundesländern jährlich oder je nach Bedarf festgestellt werden können oder müssen. Die Länder können dabei nicht darauf verweisen, dass der Bund im Rahmen der Berichterstattung an die EU (oder unabhängig davon) die (Sub-)Population noch nicht im günstigen Erhaltungszustand sieht.

Es ist festzuhalten, dass der günstige Erhaltungszustand der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation mit deutlich über 8.000 Individuen, bei einem positiven Trend, bereits heute erreicht ist, auch wenn der letzte nationale FFH-Zustandsbericht trotz dieser positiven Tendenz weiterhin keinen günstigen Erhaltungszustand ausweist (BfN 2019). Zu dieser Population gehört der Wolfsbestand in Deutschland im wesentlichen (Gula et al. 2020, vgl. aber auch Szewczyk et al. 2021) die eine Trennung in eine mitteleuropäische und eine baltische (Sub-)Population trotz fehlender reproduktiver Isolation aufrecht erhalten wollen). Dies gilt selbst dann, wenn man – wie die Bundesregierung und Szewczyk et al. 2021 – auf eine mitteleuropäische Flachlandpopulation abstellt. Denn auch ohne ein gemeinsames Monitoring müssten hierfür die westpolnischen Wölfe (mindestens 95 Rudel im Monitoringjahr 2018/2019) berücksichtigt werden, für die gesicherte wissenschaftliche Daten vorliegen (Nowak & Myslajek 2020).

Ebenfalls ist der genetische Austausch mit den benachbarten Subpopulationen nachgewiesen (Szewczyk et al. 2021). Erste Verpaarungen mit Individuen aus der apenninisch-alpinen Population sind für Süddeutschland belegt, sodass auch hier für die Zukunft ein genetischer Austausch zu erwarten ist. Zudem ist der Wolf in der aktuellen Roten Liste der IUCN in Europa als nicht gefährdet eingestuft (IUCN 2020). Aufgrund seiner weiträumigen Verdrängung und Ausrottung wurde er 1992 in der FFH-RL als streng geschützte und prioritäre Art eingestuft. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als der Bestand sich in Europa auf einem Tiefpunkt befand und viele Vorkommen seit langer Zeit fragmentiert waren.

Aufgrund der Tatsache, dass der in Deutschland angesiedelte Wolfsbestand keine unabhängige eigenständige Population darstellt, ergibt sich für Deutschland auch eine differenzierte Verantwortung hinsichtlich des eigenen Beitrags zu dem Erhaltungszustand der baltisch-osteuropäischen Wolfspopulation bzw. der südlichen Populationen.

Die Verantwortung beschränkt sich einerseits darauf, dass Deutschland einen Teil zum gesamten Erhaltungszustand der Populationen und andererseits auf eine Vernetzungsfunktion zwischen den verschiedenen europäischen Populationen leistet. Sowohl hin-

sichtlich wildbiologischer Fragen, als auch mit Blick auf die Perspektiven eines gesellschaftlich getragenen Wolfsbestandes in Deutschland kommt der Festlegung eines nationalen Beitrags zum Erhalt der europäischen Wolfspopulationen eine große Bedeutung zu. Ziel muss es sein, einen streng nach wildbiologischen Kriterien festgelegten und dem Erhalt der Gesamtpopulation dienenden nationalen Beitrag Deutschlands zu beziffern, der den Zielen der FFH-RL entspricht.

Die europäische FFH-RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten, einen guten Erhaltungszustand einer Population zu erreichen. Die Richtlinie zielt nicht darauf ab, in jedem EU-Mitgliedsstaat und in jedem Bundesland einen guten Erhaltungszustand des Wolfes zu erreichen. Folglich wird den Vorgaben der FFH-RL dann hinreichend entsprochen, wenn Deutschland als Mitgliedsstaat seinen Beitrag zum Erhalt der auf mehrere Mitgliedsstaaten verteilten Wolfspopulation sowie der Vernetzung der verschiedenen Populationen leistet.

Die Festlegung dieses nationalen Beitrags muss Grundlage für alle Berechnungen des Akzeptanzbestandes und auch einer Regulierung des Wolfs in den Ländern sein. Ein Anhaltspunkt für die Berechnung des nationalen Beitrags, des nationalen Wolfsbestandes als Teil der gesamten Wolfspopulation, kann die erforderliche Größe einer unabhängigen Population dienen. Bei Wölfen kann ab etwa 100 reproduzierenden Wolfsrudeln von einer Population gesprochen werden, die sich selbst im Bestand und mit einer ausreichenden genetischen Variation erhalten kann (Reinhardt & Kluth 2007, S. 16).

In Anbetracht der aktuellen Monitoringdaten des BfN – 157 Rudel und 39 Paare – steht zweifelsfrei fest, dass zumindest der deutsche Beitrag zu einer über Ländergrenzen hinweg verbreiteten Wolfspopulation ausreichend ist. Selbst wenn man den nationalen Wolfsbestand als eigenständige Population definieren wollte, so würde diese schon für sich genommen die Kriterien für den günstigen Erhaltungszustand erfüllen – zumal auch die Vernetzung mit dem Bestand im westlichen Polen und benachbarten Populationen nachgewiesen ist.

#### 4.2.2 Akzeptanzbestand

Der „nationale Wolfsbestand“ und der „Akzeptanzbestand“ sind die beiden wesentlichen Kenngrößen für das aktive Wolfsmanagement. Auch wenn für die EU-Mitgliedsstaaten speziell im rechtlichen Kontext der Begriff der Population entscheidend ist (wenngleich dieser als einer der wenigen Fachbegriffe nicht im Artikel 1 der FFH-RL definiert wurde), so ist für die praktische Handhabung in den Mitgliedsstaaten der nationale Wolfsbestand die Bezugsgröße, die auch in einen Akzeptanzbestand einfließt.

Während der Bestand an Wölfen für die Gesamtpopulation und jedes einzelne Bundesland ausschließlich nach wissenschaftlichen Standards zu ermitteln ist (siehe Reinhardt et al. 2015), ist der Akzeptanzbestand an Wölfen eine ebenfalls wissenschaftlich zu fassende, aber insbesondere auch gesellschaftspolitisch anhand sozio-ökonomischer Kriterien zu definierende Kenngröße. Für die Betroffenen stellt der Akzeptanzbestand gleichzeitig diejenige Größe dar, die als maximal tolerierbarer Bestand an Wölfen zu betrachten ist.

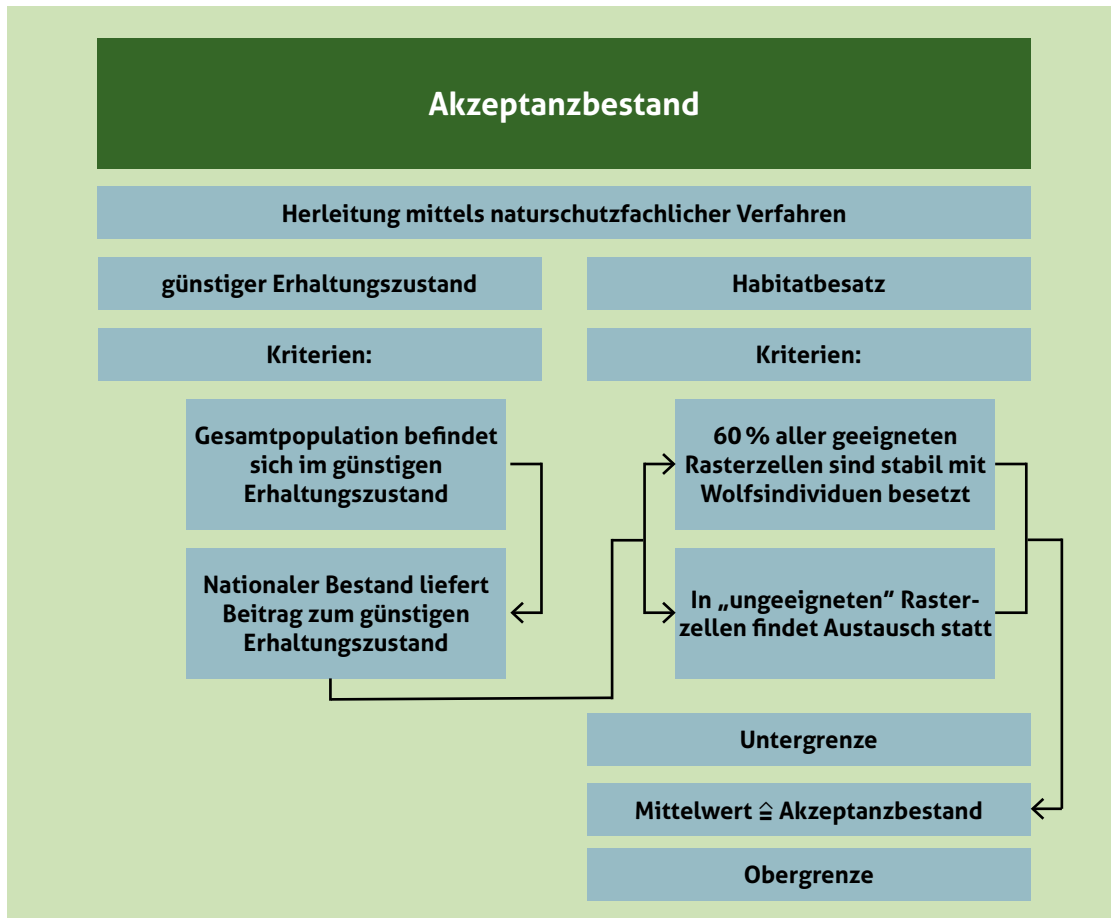


Abb. 18 Die Definition eines Akzeptanzbestandes wird erst dann möglich, wenn nach verschiedenen Kriterien der günstige Erhaltungszustand einer Population und der Beitrag eines Wolfsbestandes dazu gegeben sind, ferner der Habitatbesatz an Wölfen für ein bestimmtes Gebiet ein aktives Management möglich macht, ohne dass dadurch der Erhaltungszustand beeinträchtigt würde.

Erste Voraussetzung für die Bestimmung eines Akzeptanzbestandes als späteren Ausgangspunkt des Managements ist die Sicherstellung des „günstigen Erhaltungszustandes“ der Gesamtpopulation. Dafür sind zwei Faktoren maßgeblich:

- **zum einen muss sichergestellt sein, dass die Wolfsbestände zu einer Gesamtpopulation gehören, die sich zweifelsfrei im günstigen Erhaltungszustand befindet. Dies ist für Deutschland der Fall (s. oben). Für diese Beurteilung bestehen bereits Verfahren auf europäischer und nationaler Ebene, die zukünftig jedoch deutlich vereinfacht und stärker systematisiert werden müssen.**
- **zum anderen muss gewährleistet sein, dass die zu regulierenden Wolfsbestände zweifelsfrei einen Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand der Gesamtpopulation leisten, der sie als Teilpopulation angehören. Die dafür maßgeblichen Kriterien müssen insbesondere die Zu- und Abwanderungsbewegung einzelner Individuen in benachbarte Lebensräume sein, um eine weitere Vernetzung von Teilpopulationen nicht zu verhindern.**

Für den deutschen Wolfsbestand kann festgehalten werden, dass die beiden vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind (s.o.).

Das Bestandsniveau bei dem (bezogen auf den deutschen Beitrag zur Gesamtpopulation) der günstige Erhaltungszustand (einschließlich eines gewissen „Sicherheitszuschlags“) erreicht ist, bildet die nach ökologischen Kriterien untere Grenze, die der Wolfsbestand in Deutschland zur Wahrung der internationalen Verpflichtungen (insbesondere aus der FFH-RL) haben sollte. Die nach ökologischen Kriterien festgelegte obere Grenze des möglichen Wolfsbestandes ergibt sich aus der ökologischen Habitateignung. Zwischen diesen beiden Werten bewegt sich der Akzeptanzbestand. Maßgeblich dafür ist nicht nur die ökologische, sondern auch die sozio-ökonomische Tragfähigkeit der Wolfslebensräume, die in der Regel unterhalb der ökologischen Tragfähigkeit liegt. Dabei handelt es sich unter anderem um die Vereinbarkeit mit der Weidetierhaltung.

Die Feststellung des möglichen Habitatbesatzes vollzieht sich innerhalb eines gestuften Modells. Ausgehend von der Kartengrundlage, einem 10 × 10 km-Raster, schließen sich drei Ebenen mit Prüfung auf Geeignetheit des Lebensraumes für den Wolf an, um abschließend in der Definition einer zu entnehmenden Quote zu münden.



### Erste Ebene – Ebene der „ökologischen Eignung“

Grundlage für die ökologische Eignung von Lebensräumen für Wölfe in Deutschland stellt die Habitatanalyse von Kramer-Schadt et al. (2020) dar. Dieses Modell liefert eine erste Beurteilung der Frage, welche Lebensräume in Deutschland für den Wolf grundsätzlich geeignet sind. Die BfN-Studie „Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland“ ist bei ihrer Veröffentlichung auf der Umweltministerkonferenz im Jahr 2020 auf erheblichen Widerstand gestoßen, weil das Modell allein

die ökologische Eignung betrachtet und Fragen der Konfliktpotenziale von Landschaftsarealen weitgehend ausblendet.

Aufgrund dieser rein ökologischen Betrachtung sieht die BfN-Studie Potenzial zwischen 700 und 1.400 Wolfsterritorien in Deutschland und damit ein Vielfaches der aktuell 203 besetzten Territorien (Rudel, Paare und seßhafte Einzeltiere des Monitoringjahres 2020/21). Die Studie blendet sowohl Möglichkeiten und Grenzen des Herdenschutzes für Weidetiere als auch die Akzeptanz des Wolfes im ländlichen Raum vollständig aus. Dabei darf sich die Habitateignung aber nicht nur nach Kriterien wie Einwohnerdichte, Distanz zu Siedlungsgebiete

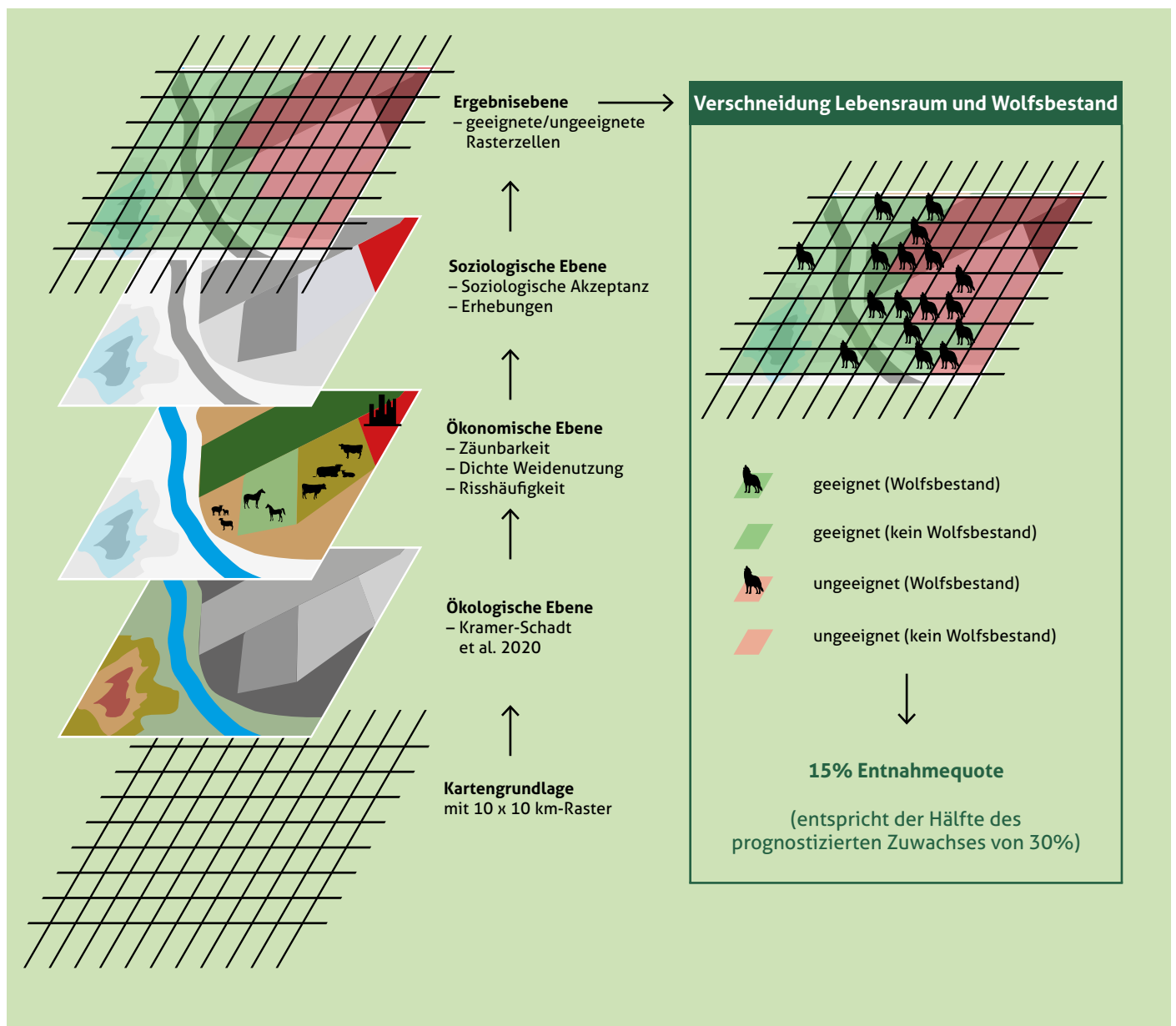


Abb. 19 Auf Grundlage eines 10 x 10 km-Rasternetzes werden drei verschiedene Ebenen der Geeignetheit (ökologische, ökonomische und soziologische Ebene) miteinander verschneidet und unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandszahlen zum Wolf daraus eine Entnahmekote errechnet.

ten und allgemeinen Landnutzung richten. Zur Ermittlung des Akzeptanzbestandes sind daher noch weitere Ebenen – die ökonomische und die soziale Ebene – erforderlich.

Das Modell der ökologischen Eignung liefert eine erste Beurteilung der Frage, welche Lebensräume in Deutschland für den Wolf grundsätzlich geeignet sein könnten. Damit beginnt eine komplexe Modellbetrachtung von Wolfslebensräumen, die als solche anerkannt werden sollte.

Ein modernes Wildtiermanagement muss in einer ersten Stufe der Frage nachgehen, wo eine Wildtierart entsprechend ihrer Lebensraumsprüche vorkommen könnte. Auch wenn es in der deutschen Wolfsdebatte Denkrichtungen gibt, die dem Wolf seine Daseinsberechtigung in der Kulturlandschaft grundsätzlich absprechen und diese ausschließlich für reine Naturlandschaften sehen, so muss ein Modell des aktiven Bestandsmanagements doch der Frage nachgehen, wie hoch ein nationaler Beitrag für den Erhaltungszustand einer Tierart sein muss und wie hoch der Bestand einer Tierart in der Kulturlandschaft werden darf, bis in einem Abwägungsprozess unterschiedlicher Interessen eine Bestandsbegrenzung dringend erfolgen muss. Diese Frage stellt auch die Schnittstelle zu einer ethischen Betrachtungsweise dar, die dem Menschen das Recht zur Regulation einer Tierart, nicht aber zu deren vollständigen Auslöschung, einräumt.

Auch eine solche Betrachtung kann schließlich dazu führen (s. auch Kap. 4.3 Wildökologische Raumplanung), dass das Konfliktpotenzial in einzelnen Landschaftsräumen so hoch ist, dass eine Anwesenheit von bestimmten Wildtieren in einzelnen Regionen grundsätzlich nicht zu akzeptieren ist. Auch eine derartige Bewertung setzt als Eingangsgröße jedoch ein stringentes Modell voraus, in welchem die ökologische Eignung eines Lebensraums als unterste Ebene einer Betrachtung grundsätzlich zu prüfen ist, auf die dann in weiteren Schritten Reduktions- oder gar Ausschlussparameter einwirken können.

Da die verschiedenen Modellbetrachtungen von Kramer-Schadt et al. (2020) alle auf der in der Wildtierbiologie gebräuchlichen Kartengrundlage eines 10 × 10 km-Rasters aufbauen, bleibt diese Rastergröße auch für alle weiteren Betrachtungen erhalten und macht es möglich, neben der Gesamtanzahl von Rasterzellen für einzelne Bundesländer operativ recht einfach zwischen für Wölfe geeigneten bzw. ungeeigneten Rasterzellen zu differenzieren. In einem noch zu entwickelnden geographischen Modell lässt sich somit auch mit allen anderen Kartenmodellen der folgenden Ebenen eine durchgängige Betrachtung aufbauen.

## Zweite Ebene – Ebene der „ökonomischen Eignung“ im Kontext der Weidetierhaltung

In der zweiten Ebene der Betrachtung kommen Parameter hinzu, die sich mit ökonomischen Belangen befassen, insbesondere der Koexistenz zwischen Wolf und Weidetierhaltung. Speziell geht es um die Dichte an Weidetieren, um das Rissgeschehen und um die Möglichkeit und Grenzen des Schutzes von Weidetieren mittels Zäunung. Diese Ebene beschreibt die Vereinbarkeit mit der

Weidetierhaltung und letztlich eine ökonomische Eignung von Landschaftsarealen und führt in Gebieten mit hoher Weidetierdichte entweder zur Einstufung als Wolfsausschlussareal oder im Sinne eines Wolfsmanagementareals zu einer weiteren Absenkung der Geeignetheit eines Wolfslebensraumes gegenüber dem Eingangsparameter der rein ökologischen Eignung.

Auch die Zumutbarkeit der Zäunung ist als Kriterium für das Modell einzubeziehen. Offenkundig sind einige Landschaften per se nicht einzäunbar und folglich ist ein wirksamer Herdenschutz dort auch nicht sicherzustellen. Diese Gebiete scheiden damit als geeignete Wolfshabitate weitgehend aus. Hierzu zählen etwa Küsten- und Deichgebiete sowie hochgelegene Almen etc., aber auch Gebiete, die aufgrund ihrer Landschaftsstruktur, vorhandener Gewässer- oder Geländegestaltung sowie Größe der Weidegebiete nicht zumutbar mit Zäunen oder anderweitigem Schutz zu sichern sind.

Als Grundlage für das Kriterium der Zumutbarkeit der Zäunung kann der Projektbericht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (2020) herangezogen werden. Daneben muss auch die Dichte der Weidetierhaltung Eingang finden in das Modell der Prüfung geeigneter Habitats bzw. die Festlegung von Wolfsausschlussgebieten.

Gebiete mit einem erheblichen Anteil von Weideflächen am gesamten Dauergrünland im Landkreis sollten aufgrund einer unzureichenden Vereinbarkeit von Wolf und Weidetierhaltung aus der Betrachtung geeigneter Wolfsareale ausgeklammert werden, weil in diesen Gebieten die Dichte der Weidetierhaltung eine konfliktarme Koexistenz von Wolf und Weidetierhaltung unmöglich macht. Auch das bisherige Rissgeschehen und damit die Risiken von Übergriffen von Wölfen können in die Analyse einfließen.

In Gebieten, in denen die Vereinbarkeit des Wolfes mit der Weidetierhaltung gegeben ist, bzw. sich keine ökonomische Betroffenheit im Rahmen der Haltung von Weidetieren ergibt (z.B. in großen zusammenhängenden Waldgebieten), kann die Eignung unverändert bei der rein ökologischen Eingangsgröße bleiben. Da hier zwar Einflüsse, beispielsweise auf den Wildtierbestand an Beutetieren der Wölfe bestehen, diese aber als normale „Räuber-Beute-Beziehung“ gelten müssen, stellen sie keinen direkten ökonomischen Minderwert dar.

Die genauen Kriterien sind noch festzulegen und die entsprechenden Werte zu ermitteln. Bund und Länder sind hier aufgefordert, mit den Betroffenen ein geeignetes Verfahren festzulegen. Erste Ansätze gibt es hierzu bereits in Bayern mit dem Leitfaden zur Zumutbarkeit der Zäunung und in Sachsen mit einer Kartierung hinsichtlich der ökonomischen Bedeutung der Weidetierhaltung. In § 6 Abs. 1 S. 2 der Sächsischen Wolfsmanagementverordnung ist die Kartierung bestimmter Gebiete vorgesehen, in denen sich erhebliche betriebswirtschaftliche Werte einer landwirtschaftlichen Schaf- oder Ziegenhaltung befinden. Eine solche Kartierung (mit der hierfür bereits entwickelten Methodik) bestimmter Gebiete kann mit einfließen in die Bestimmung der zweiten Ebene.

### Dritte Ebene – Ebene der „soziologischen Eignung“

Die dritte Ebene befasst sich mit der soziologischen Eignung verschiedener Wolfslebensräume und stellt gewissermaßen das Herzstück in der Ermittlung des Akzeptanzbestandes dar. Auf dieser Ebene ist mittels geeigneter Erhebungen das Konfliktpotenzial zu bestimmen, welches durch die Anwesenheit von Wölfen bei betroffenen Landnutzern und insbesondere bei den Weidetierhaltern sowie der allgemeinen Bevölkerung besteht.

Derartige Verfahren werden in der Wildtierbiologie seit längerem angewandt, das großflächige Einpflegen der Ergebnisse in ein Verfahren zur Ermittlung eines Akzeptanzbestandes mit Wölfen stellt in weiten Teilen jedoch Neuland dar. Entsprechende Karten für solche Erhebungen bestehen bislang allenfalls auf dem kleinflächigen Maßstab einzelner Regionen, sodass es eine wesentliche Forderung im Rahmen des aktiven Bestandsmanagements werden muss, dass die verantwortlichen Stellen des Bundes und der Länder zukünftig die Verfügbarkeit dieser Daten sicherstellen. Deshalb wird es auch unabdingbar sein, dass die Ermittlung solcher Akzeptanzparameter Eingang in die Wolfsmanagementpläne der Bundesländer findet und gleichsam an zentraler Stelle des Bundes dafür gesorgt wird, dass aus entsprechenden Erhebungen der Länder eine einheitliche Karte im Bundesmaßstab zur Verfügung steht.

### Verschneidungsebene – Bestand

In der folgenden Analyseebene werden sodann die Parameter für die Geeignetheit von Wolfslebensräumen auf Basis der ökologischen Habitatsignung, der Vereinbarkeit mit ökonomischen Belangen (insbesondere der Weidetierhaltung) und der Akzeptanz mit den tatsächlich vorhandenen Bestandszahlen für die einzelnen Länder bzw. großräumigen potenziellen Wolfslebensräume verschnitten. Um eine verlässliche Beurteilung der Eignung von 10 x 10-km Rastern für Wölfe zu erhalten, ist unbedingt eine vollständige Umsetzung des beschriebenen Modells mit der Berücksichtigung aller drei Ebenen erforderlich. Grundlage muss zudem die beschriebene Ermittlung des nationalen Beitrags Deutschlands zum Erhalt der gesamten Wolfspopulation sein.

Auch wenn die Bundesländer beim Vollzug von Entnahmequoten selbstständig handeln, so macht es die Entwicklung des bundesweiten Wolfsbestandes über verschiedene Bundesländer hinweg notwendig, dass auch unabhängig von Verwaltungsgrenzen sinnvolle Einheiten gebildet werden, die das Management und die Betrachtung der Entnahmequote im großflächigen Maßstab ermöglichen. Daher ist die Ebene, auf der der Akzeptanzbestand festgestellt wird, nicht das jeweilige Bundesland, sondern der jeweilige großräumige Wolfslebensraum.

Auf der oben beschriebenen ersten Ebene der Eignung lassen sich nach ökologischen Kriterien geeignete Lebensräume abgrenzen (auch außerhalb des derzeit weitgehend flächendeckend besiedelten Gebietes), die durch weniger geeignete Gebiete getrennt werden. So sind anhand der Habitatsignungsanalyse von Kramer-Schadt et

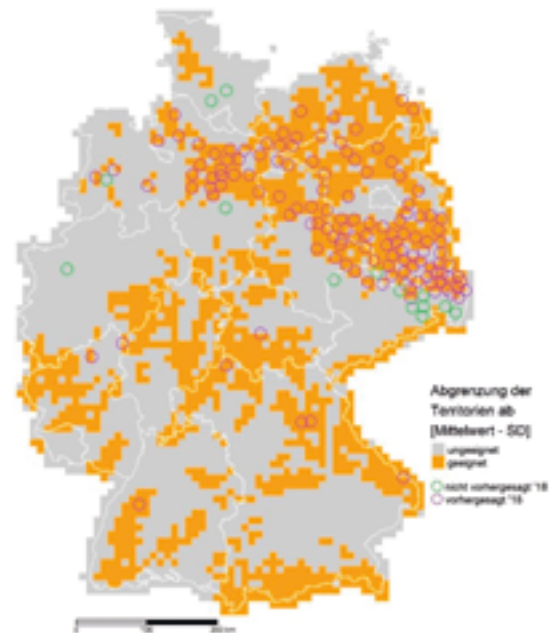


Abb. 20 Vorhergesagte, als Wolfsterritorien geeignete Flächen. (Quelle: Kramer-Schadt et al. 2020)

al. (2020) Lebensräume im Nordosten Deutschlands, von der polnischen Grenze über die Elbe hinaus bis einschließlich der Lüneburger Heide, als ein zusammenhängendes geeignetes Gebiet zu erkennen.

Die genauen Kriterien zur Festlegung der geeigneten Gebiete und ihre Abgrenzung untereinander müssen anhand fachlicher Kriterien (u.a. Nahrungsverfügbarkeit, Störungen, Zerschneidung usw.) festgestellt und regelmäßig überprüft werden. Zwischen diesen geeigneten Gebieten muss auch über die weniger geeigneten Gebiete hinweg durch Wanderungen einzelner Wölfe ein Austausch mit benachbarten geeigneten Gebieten stattfinden.

Auf der Ebene der großräumigen potenziellen Wolfslebensräume werden sodann jeweils alle ökologisch für den Wolf geeigneten Rasterzellen anhand o.g. ökonomischer wie soziologischer Kriterien (2. und 3. Ebene) auf weitere Geeignetheit geprüft. Daraus ergibt sich eine Karte der wolfsgeeigneten Gebiete Deutschlands.

Der Akzeptanzbestand an Wölfen für den Anteil eines Bundeslandes am Bestand in einem großräumigen Wolfslebensraum ist schließlich erreicht, wenn sichergestellt ist, dass mehr als die Hälfte aller geeigneten Rasterzellen mit Wölfen besetzt sind – im mathematischen Sinne bedeutet dies mindestens 60%. Dies entspricht der unteren Grenze des „Akzeptanzkorridors“, in dessen Rahmen sich das Management bewegen sollte. Die obere Grenze bildet die sozio-ökonomische Tragfähigkeit. Der Zielbestand, der durch Entnahme zu erreichen ist, ist der Mittelwert aus oberer und unterer Grenze des Akzeptanzbestandes. Er ist mithin erreicht, wenn fünf Sechstel der ökologisch und sozio-ökonomisch geeigneten Rasterzellen besetzt sind.

Während bei einer geringen Wolfdichte die sozio-ökonomischen Schwierigkeiten zunächst noch mit geeigneten Management- und Herdenschutzmaßnahmen im Griff gehalten werden können, ist irgendwann ein Punkt erreicht, bei der die Probleme überhand nehmen, die Akzeptanz überproportional sinkt, der Aufwand für den Herdenschutz unverhältnismäßig steigt und Schäden ökonomisch nicht mehr tragbar sind. Wo dieser Kippunkt liegt, ist im weiteren Verlauf insbesondere anhand sozio-ökonomischer Studien zu überprüfen. Beim Ansatz von 60% der geeigneten Rasterzellen handelt es sich um einen vorläufigen Wert, der zunächst aus den

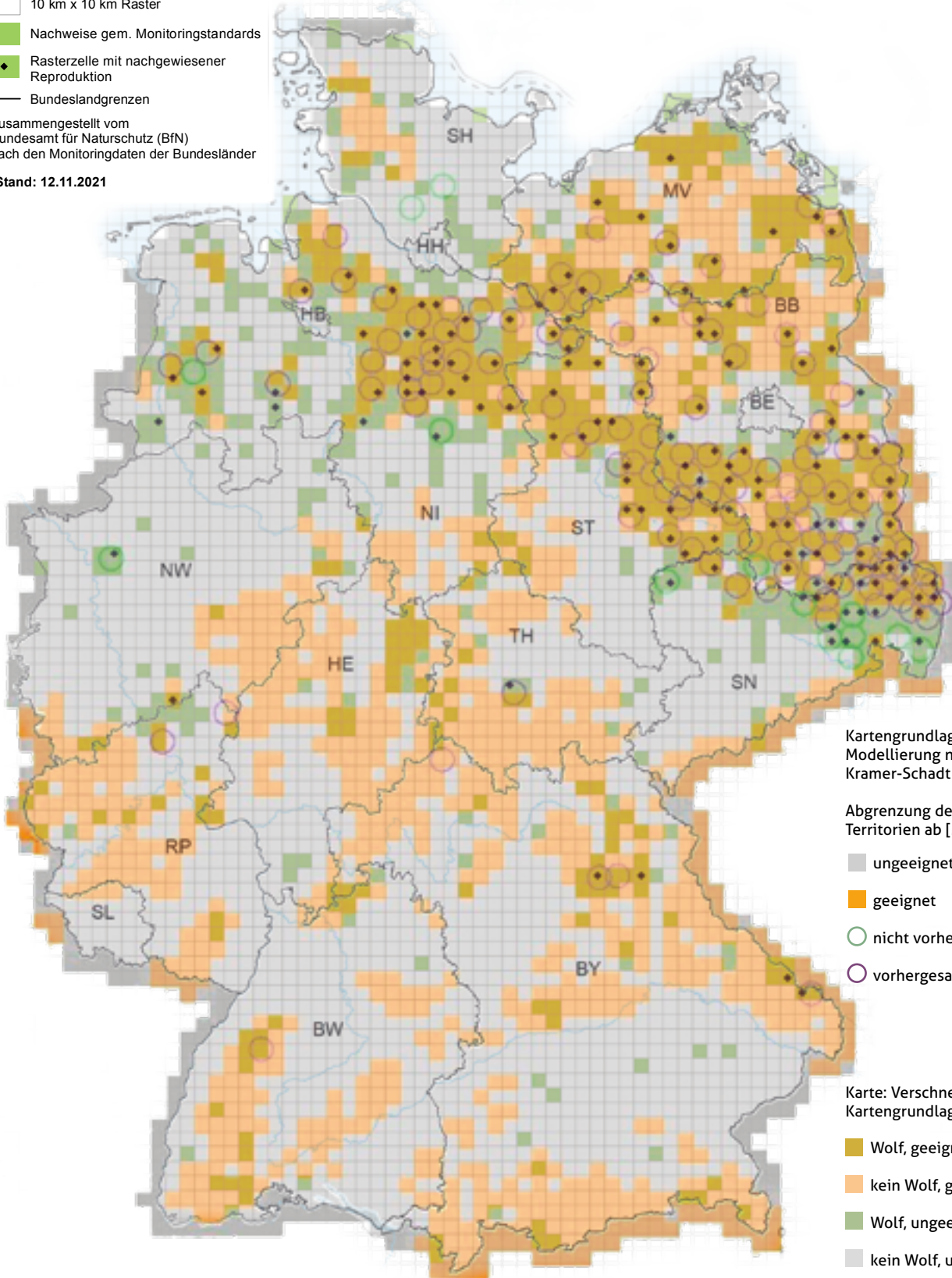


**Wolfsvorkommen in Deutschland  
im Monitoringjahr 2020/2021  
(1.5.2020 - 30.4.2021)**

- 10 km x 10 km Raster
- Nachweise gem. Monitoringstandards
- Rasterzelle mit nachgewiesener Reproduktion
- Bundeslandgrenzen

Zusammengestellt vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) nach den Monitoringdaten der Bundesländer

Stand: 12.11.2021



- Kartengrundlage II: Modellierung nach Kramer-Schadt et al. 2020
- Abgrenzung der Territorien ab [Mittelwert-SD]
- ungeeignet
  - geeignet
  - nicht vorhergesagt '18
  - vorhergesagt '18
- Karte: Verschneidung beider Kartengrundlagen
- Wolf, geeignet
  - kein Wolf, geeignet
  - Wolf, ungeeignet
  - kein Wolf, ungeeignet

Abb. 21 In der Verschneidungsebene werden die nach „geeignet“ und „ungeeignet“ differenzierten Rasterzellen (hier exemplarisch nur für die erste Ebene der ökologischen Geeignetheit nach der Modellierung von Kramer-Schadt et al. 2020 dargestellt), mit der jeweils aktuellen Karte zu den Wolfsvorkommen in Deutschland (Quelle: Bundesamt für Naturschutz, hier mit Stand vom 12.11.2021) verschritten. Die sich daraus ergebenden vier Arten von Rasterzellen (geeignet und ungeeignet, jeweils mit und ohne Wolfsvorkommen) sind die Eingangsgröße für den nachfolgenden Rechengang zur Ermittlung des Akzeptanzbestandes und der daraus resultierenden Entnahmequote. Dabei wird davon ausgegangen, dass der nationale Wolfsbestand zwischen einer potenziell möglichen vollständigen Besetzung aller geeigneten Rasterzellen und einer Besetzung von 60% pegelt.

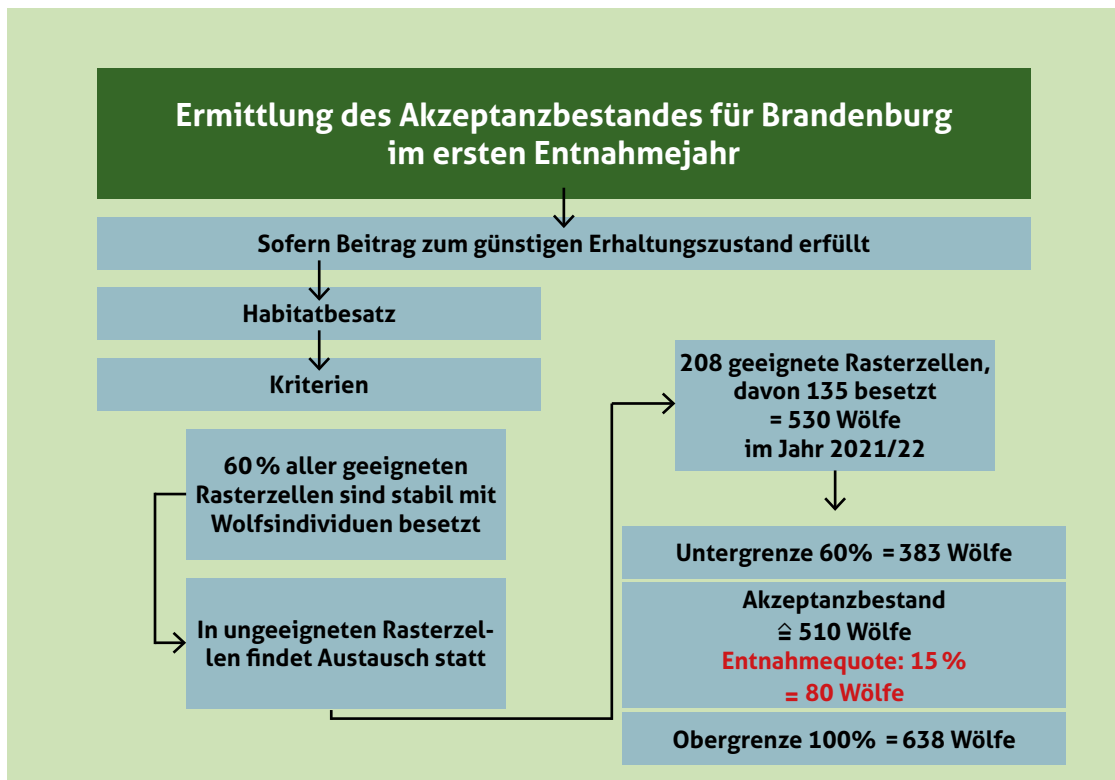


Abb. 22 Nach dem vorgeschlagenen Verfahren ergibt sich auf Basis der aktuellen Daten für das Bundesland Brandenburg (Wolfsbestand gemäß BfN im Monitoringjahr 2020/21) die Notwendigkeit einen Akzeptanzbestand zu definieren, eine Entnahmequote festzulegen und sodann im Wolfsjahr 2022/23 mit deren Vollzug zu beginnen. Wie nachfolgend dargestellt wird dabei der im Jahr 2020/21 offiziell festgestellte Bestand mit einem prognostizierten Zuwachs von 30% des brandenburgischen Wolfbestandes in das Jahr 2021/22 fortgeschrieben. Aus diesen Werten ergibt sich für das Bundesland ein Akzeptanzbestand von 510 Wölfen, was bei einer Entnahmequote von 15% zu 80 zu entnehmenden Wölfen im Wolfsjahr 2022/23 führt.

Erfahrungen in den neu von Wölfen besiedelten Regionen gewählt wurde. Es ist danach anzunehmen, dass dieser Schwellenwert ggf. auch schon bei einer geringeren Besetzung der geeigneten Rasterzellen erreicht ist. Hier wurde vorsorglich zunächst ein höherer Wert angenommen, der nach wissenschaftlichen Standards zu überprüfen ist und je nach Ergebnis dieser Prüfung korrigiert werden muss.

Aus dieser Herleitung der großräumigen geeigneten Wolfslebensräume (und ihrer Bedeutung für das aktive Bestandsmanagement) folgt auch, dass auch eine Entnahme in Gegenden, die lediglich vereinzelte Rudel aufweisen oder in denen nur wenige geeignete Lebensräume vorhanden sind, nicht möglich ist. Nur in den großräumigen wolfsgeeigneten Gebieten kann ein aktives Bestandsmanagement erfolgen. Kein aktives Bestandsmanagement, wohl aber ein Reaktionsmanagement auf der Basis von §§ 45 Abs. 7 und 45a BNatSchG ist aber auch in anderen Gebieten möglich.

### 4.2.3 Einzelentnahme, Entnahmequote und Vollzug

In Kapitel 4.2.2 wurde das Modell zur Errechnung eines Akzeptanzbestandes beschrieben. Grundlage ist ein anhand von wildtierbiologischen Kriterien festgelegter nationaler Beitrag des Wolfsbestandes in Deutschland für den Erhaltungszustand der gesamten Population.

Zur Errechnung des Akzeptanzbestandes in einem Bundesland wird in der Folge das Kriterium der wildtierbiologischen Eignung der Landschaft als Wolfsareale herangezogen. Das vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Modell der ökologischen Habitataignung lässt jedoch keine Auskunft über die Vereinbarkeit der ökologisch geeigneten Wolfsareale mit der Weidetierhaltung (Basis insbesondere Zäunbarkeit, Dichte der Weidenutzung am Grünland, Rissgeschehen) zu und klammert auch die Akzeptanz auf Seiten der Landnutzer und Bevölkerung im ländlichen Raum gänzlich aus. Daher ist eine Berechnung des Akzeptanzbestandes nur auf Basis der ökologischen Eignung der Wolfsareale unzureichend. Bund und Länder sind gefordert, auf Basis der genannten Kriterien eine vollständige Bewertung und Kartierung vorzunehmen.

Anhand dieses Modells kann sowohl in den Bundesländern mit weit verbreitetem Wolfsvorkommen die Höhe des Akzeptanzbestandes und in der Folge möglicher Entnahmequoten als auch in den Bundesländern ohne oder geringem Wolfsvorkommen Wolfsausschlussareale festgelegt werden, in denen die Ansiedelung von Wölfen verhindert werden soll.

Solange die im Modell genannten Ebenen zwei (Vereinbarkeit mit der Weidetierhaltung) und drei (Akzeptanz) noch nicht inhaltlich ausgefüllt sind, muss auf Basis des Anteils besetzter geeigneter Rasterzellen geprüft werden, ob bereits die Voraussetz-

## Ermittlung des Akzeptanzbestandes für Brandenburg (Rechenweg) für die Entnahme im Wolfsjahr 2022/23

gesamte Rasterzellen Brandenburg:	255
geeignete Rasterzellen:	208
aktuell geeignete Rasterzellen mit Wolfsbesatz ( $\hat{=}$ 64%):	135
ungeeignete Rasterzellen:	47

Wolfsbesatz in Individuen (1 Rudel  $\hat{=}$  8 Tieren):  
Jahr 2020/21: 49 Rudel / 8 Paare / 0 Einzeltiere  
ergo: 408 Wolfsindividuen

Im Jahr 2021/22: + 30% Zuwachs  
408 + 30% = 530 Wolfsindividuen

**Obergrenze: 100 %  $\hat{=}$  638 Wolfsindividuen**  
(auf Basis der Annahme des Besatzes aller geeigneten Rasterzellen; Simulation des Maximalbestandes)

**Untergrenze: 60 %  $\hat{=}$  383 Wolfsindividuen**  
(auf Basis der Annahme des Besatzes von lediglich 60% der potenziell geeigneten Rasterzellen = Schwellenwert der Tragfähigkeit des Lebensraums, vorläufig allein auf der Grundlage der ökologischen Tragfähigkeit)

**Akzeptanzbestand für Brandenburg**  
**= 510 Wölfe**  
(Mittelwert aus Ober- und Untergrenze)

**Entnahmekote für Brandenburg in 2022/23**  
**(15 %) = 80 Wölfe / Jahr**

ungen für ein aktives Bestandsmanagement vorliegen. Ergibt sich schon auf dieser Basis eine mögliche Entnahmekote, ist vorläufig diese heranzuziehen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der geeigneten Rasterzellen bei Anwendung der weiteren Ebenen (sozio-ökonomische Kriterien) derart reduziert, dass die vorläufige Quote eher nach oben korrigiert werden muß.

Für das Bundesland Brandenburg ergibt sich exemplarisch oben genannter Rechenweg, wobei wegen der gegenwärtig verfügbaren Datengrundlage wie vorbeschrieben nur auf die ökologische Eignung abgestellt wird.

Sobald nach vorgenanntem Verfahren ein „Akzeptanzbestand für den regionalen oder nationalen Wolfsbestand“ ermittelt ist, erfolgt der Vollzug des aktiven Bestandsmanagements auf Basis einer festzulegenden Quote. Innerhalb eines zusammenhängenden wolfsgeeigneten Gebietes wird für jedes daran beteiligte Bundesland dessen Anteil an dem Gebiet und letztlich der landesspezifisch zu entnehmende Anteil an Wölfen bestimmt.

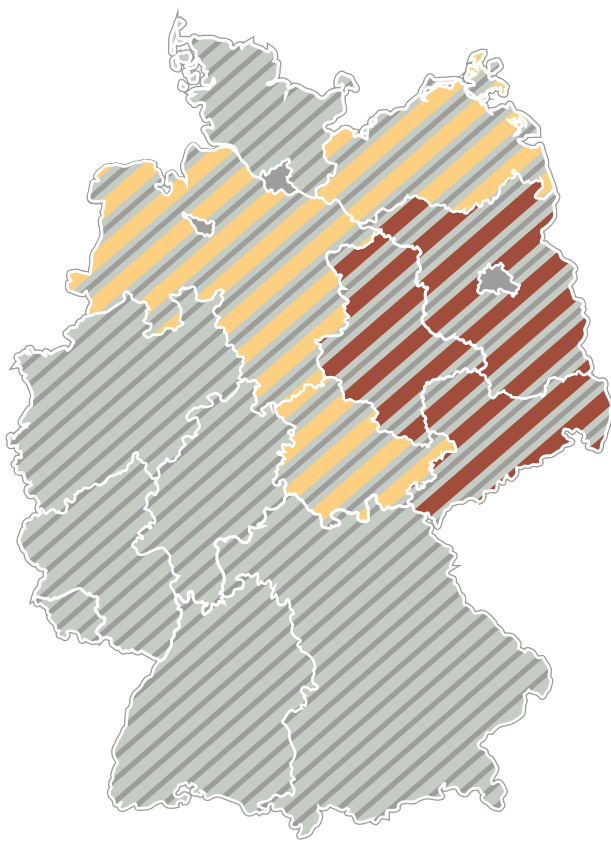
Eine Zusammenarbeit der jeweiligen Landesbehörden der Agrar- und Umweltverwaltung ist dabei sinnvoll, aber keine zwingende Voraussetzung. Zwingend erforderlich ist nur die gegenseitige Information über Monitoringergebnisse und Wolfsentnahmen. Der Vollzug der Entnahme erfolgt über das Jagdrecht, weshalb die Aufnahme des Wolfes im jeweiligen Bundesland zu fordern ist, am besten erfolgt dies bundeseinheitlich im Bundesjagdgesetz.

Auf Basis des angeregten Modells wäre anhand der aktuellen Wolfsbestände für das Land Brandenburg eine jährliche Entnahme von gegenwärtig 80 Wölfen anzuraten. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass in dieser Betrachtung noch keine sozio-ökonomischen Akzeptanzparameter eingeflossen sind. Eine vollständige Anwendung des Modells würde zu einer deutlich höheren Entnahmekote führen.

Ziel ist es, dass sich der Wolfsbestand langfristig auf einen Wert um den Akzeptanzbestand einpegelt. Dabei wird so lange, wie sich der Wolfsbestand eher im Bereich der Untergrenze des Akzeptanzbestandes bewegt, mit einer Entnahme von 15% des Bestandes im Bezugsjahr gerechnet. Bewegt sich der Bestand dagegen eher im Bereich der Obergrenze bzw. übersteigt diese sogar, wird mit 30% gerechnet. Für das erste Jahr der Entnahme wird jedoch grundsätzlich zum sicheren Umgang mit einer streng geschützten Tierart eine Entnahmekote von 15% empfohlen.

Bei der räumlichen Verteilung der Abschüsse kann auch differenziert werden nach Schwerpunkten des Rissgeschehens (ausreichender Herdenschutz vorausgesetzt). Die Entnahmen sollten dagegen in der Regel nicht in Gebieten stattfinden, die sowohl ökologisch geeignet sind als auch eine höhere sozio-ökonomische Tragfähigkeit aufweisen. Dabei sind auch weitere Aspekte der wildökologischen Raumplanung sowie die Vernetzung einzelner Bestände zu berücksichtigen.





- Stadtstaaten: Regelung der §§ 45 und 45a BNatSchG gelten, jedoch kein Wolfsmanagement
- Regelung der §§ 45 und 45a BNatSchG gelten bundesweit
- Handlungsbedarf für aktives Bestandsmanagement zu erwarten
- Akuter Handlungsbedarf für aktives Bestandsmanagement gegeben

Abb. 23 Für die Bundesrepublik gilt die Möglichkeit der Entnahme von Wölfen nach den gegenwärtigen Regelungen der §§ 45 und 45a BNatSchG. Je nach Entwicklung der Wolfsbestände in einzelnen Bundesländern wird zukünftig eine zweite Regelung hinzutreten müssen, die prophylaktische Eingriffe in den Bestand (aktives Bestandsmanagement) nach dem hier beschriebenen Modell ermöglicht. Für die Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt ergibt sich bereits heute akuter Handlungsbedarf (rot), für die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Niedersachsen ist dieser Handlungsbedarf in absehbarer Zeit zu erwarten oder in Teilen des Landes bereits heute gegeben (gelb).

Anhand der Daten zu den geeigneten Gebieten (ökologisch sowie sozio-ökonomisch) und der Verschneidung mit den Monitoringdaten des BfN zum Wolf lässt sich für die einzelnen Gebiete jeweils feststellen, ob bereits die Schwelle, ab der ein aktives Bestandsmanagement geboten ist, erreicht ist. Die einzelnen Bundesländer lassen sich danach je nach Handlungsbedarf in drei Kategorien einordnen:

- **Akuter Handlungsbedarf für aktives Bestandsmanagement im ganzen Land (oder zumindest in großen Teilen) = rot**
- **Handlungsbedarf für aktives Bestandsmanagement in absehbarer Zeit zu erwarten oder in Teilen des Landes schon gegeben = gelb**
- **In absehbarer Zeit kein Handlungsbedarf für aktives Bestandsmanagement = graugestrichelt**

In den meisten Bundesländern mit nur Einzeltieren oder wenigen Rudeln besteht kein Handlungsbedarf für aktives Bestandsmanagement. In anderen Bundesländern, in denen der Wolf bereits Teile des geeigneten Lebensraums flächendeckend besiedelt, besteht zumindest in absehbarer Zeit Handlungsbedarf (auch wenn es im gleichen Bundesland geeignete Gebiete geben kann, in denen noch keine Wolfsterritorien nachgewiesen sind). Zu diesen „gelben“ Bundesländern gehören Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen.

In Brandenburg sind die geeigneten Lebensräume überwiegend besiedelt. Gerade die südlichen Landesteile weisen, auch im internationalen Vergleich, eine sehr hohe Wolfsdichte auf. Hier steht die Ampel eindeutig auf „rot“.

Betrachtet man innerhalb eines Bundeslandes die Ebene der geeigneten Wolfslebensräume, so gibt es auch in Mecklenburg-Vorpommern bereits „rote Teilgebiete“.

Jagdpraktisch erfolgt die Entnahme nach diesem Szenario weitgehend durch Freigabe bei Drück- bzw. Treibjagden, wobei am ersten Tag der entsprechend einzurichtenden Jagdzeit die Wölfe landesweit freigegeben werden. Voraussetzung für diesen Jagdmodus ist ein vorhandenes Meldesystem, das es den einzelnen Schützen möglich macht, einen geschossenen Wolf unverzüglich an den entsprechenden Jagdleiter zu melden, der diese Informationen zentral weitergibt. Eine Freigabe bei Drückjagden kann daher nur dann erfolgen, wenn die einzelnen Schützen und der entsprechende Jagdleiter per Mobilverbindung (Handy oder Funk) jederzeit in Kontakt treten können. Dieses Verfahren hat sich insbesondere bereits in Schweden überaus bewährt und stellt sicher, dass auch bei landesweiter flächiger Freigabe nur diejenige Anzahl an Wölfen erlegt wird, die der Quotenfreigabe gemäß Akzeptanzbestand entspricht. Das Verfahren folgt in gewisser Weise dem bereits bekannten Gruppenabschuss der Hegegemeinschaften und ist für das aktive Bestandsmanagement des Wolfes weiter zu optimieren und durch Aufnahme in die Landesjagdgesetze auch verfahrensseitig abzusichern.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die im Reaktionsmanagement entnommenen Wölfe auf die jeweilige landesweite Quote angerechnet werden. Gleichzeitig stellt der vorsichtige Ansatz einer Entnahme von jährlich zunächst 15 % sicher, dass es im Sinne des Quotengedankens nicht zu einer Überbejagung des jeweiligen Wolfsbestandes kommen kann. Auch dort, wo ein Management im Rahmen des aktiven Bestandsmanagements nicht erfolgt, etwa weil der Akzeptanzbestand im jeweiligen Gebiet noch nicht erreicht ist, ist eine Entnahme im Rahmen des Reaktionsmanagements möglich.



Abb. 24 Truppenübungsplätze (hier TÜP Munster) sind in der Regel große und wildreiche Gebiete, die sich als Schutzareale für den Wolf eignen. Wenn es das Ziel ist, diese Bereiche durch Beweidung mit Nutztieren offen zu halten, dann können sich auch auf solchen Flächen erhebliche Konflikte mit Wölfen ergeben. Auch hier gilt: Die Ziele des Managements bestimmen die Aktion und Handlung!

### 4.3 Wildökologische Raumplanung

Wildökologische Raumplanungen sind langjährig bekannte und erprobte Instrumentarien des Managements einer Reihe verschiedener Tierarten (siehe Reimoser 2021, Reimoser & Hackländer 2008). So wird beispielsweise die Steuerung des Rotwildabschlusses seit vielen Jahren in teilweise sehr unterschiedlichen Verfahren nach Wildökologischen Raumplanungen vorgenommen. Dabei wird ein Lebensraum in Zonen eingeteilt, um eine nachhaltige Bewirtschaftung einer Wildart zu gewährleisten. Voraussetzung für diese Planung ist, dass die entsprechende Wildtierart im Jagdgesetz geregelt ist, d.h. zum Wild gezählt wird.

Für den zukünftigen Vollzug einer Entnahme von Wölfen im Rahmen des aktiven Bestandsmanagements, umso mehr noch im Falle der Aufnahme des Wolfes in Anhang V der FFH-RL, wird es notwendig sein, die Entnahmen auf Basis einer Wildökologischen Raumplanung zu gestalten. In Bezug auf den Wolf muss die konkrete örtliche Entnahme auf der Basis von drei zu unterscheidenden Kategorien erfolgen:

#### Wolfsschutzareale:

Unter Wolfsschutzarealen versteht man große Landschaftskomplexe, in denen sich ein Wolfsbestand unbeeinflusst und ohne direkte Eingriffe entwickeln kann. Gebiete dieser Art können z.B. große zusammenhängende Waldgebiete sein, aber auch Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften oder große Schutzgebiete mit einer eher geringen menschlichen Besiedlung und Nutzung. Auch „Trittsteine“ zwischen geeigneten Lebensräumen können im Einzelfall als Schutzareale ausgewiesen werden (ausgenommen im Falle des Reaktionsmanagements).

#### Wolfsmanagementareale:

Zu den Wolfsmanagementarealen wird perspektivisch der deutlich größte Anteil möglicher Wolfslebensräume gehören. In solchen Arealen können Wolfsbestände grundsätzlich toleriert werden, müssen mit dem Instrumentarium des aktiven Bestandsmanagements bei Festlegung der im jeweiligen Bundesland geltenden Akzeptanzgrenze jedoch in ihrem Bestand reguliert werden.

#### Wolfsausschlussareale:

Unter Wolfsausschlussarealen werden all jene Landschaftsteile verstanden, in denen das Vorhandensein territorialer Wolfsrudel, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr heraus, nicht toleriert werden kann. Dazu gehören alle urban geprägten Bereiche sowie der unmittelbare Siedlungsbereich um Wohnbebauungen im ländlichen Raum. Gleichzeitig können Wolfsausschlussareale auch solche Gebiete sein, in denen entweder eine intensive Weidetierhaltung mit großem Konfliktpotenzial zum Wolf betrieben wird, oder aber Landschaftsteile wie der alpine Raum, in dem es grundsätzlich nicht möglich ist, eine konfliktarme Koexistenz zwischen Wölfen und extensiver Weidewirtschaft zu gestalten.

Die genauen Kriterien, nach denen die drei Wolfsareale festgelegt werden, müssen in einem wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskurs erörtert werden.

Für die Zukunft muss das Konzept der Wildökologischen Raumplanung für Wölfe in die vorbeschriebenen drei Ebenen des aktiven Bestandsmanagements eingepasst werden. So sind Wolfsmanagementareale insbesondere dort zu berücksichtigen, wo Wölfe auf Weidetiere treffen und in Abhängigkeit der jeweiligen Bestandsdichten von Weidetier und Wolf miteinander vereinbart werden müssen. Genauso sind Wolfsausschlussareale wie Wolfsschutzareale bei der Berechnung der Entnahmewerte im Rahmen des aktiven Bestandsmanagements relevant. Die nach Quote in den jeweiligen Arealen entnommenen Wölfe sind auf die Gesamtquote anzurechnen.

# 5 Weitere Handlungsfelder des Wildtiermanagements

## 5.1 Wolf und Jagdhunde

Zunehmend ist bei der Jagd, insbesondere bei der Bewegungsjagd, mit einem Zusammentreffen von Wolf und Jagdhunden zu rechnen. In einer solchen Situation darf – wenn der Hund nicht anders gerettet werden kann – auch der Wolf getötet werden. Dazu gibt es bereits ein erstes Urteil, bei dem ein Jäger freigesprochen wurde (das Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 21.6.2021, Az. war bei Redaktionsschluss allerdings noch nicht rechtskräftig). Es ist aber zukünftig in ähnlichen Fällen dringend zu empfehlen, Beweise (Zeugenaussagen, Biss- und Kampfspuren usw.) zu sichern.

Allen bisherigen Wolfsverordnungen der Länder ist gemein, dass eine rechtssichere Klarstellung dahingehend fehlt, dass die Tötung eines Wolfes zulässig ist, wenn dieser einen Jagdhund angreift. Dass dies im Wege des Notstandes (§ 228 BGB, § 34 StGB) zulässig ist, darüber besteht weitgehend Konsens. Da dieser Konsens zwar bei wirtschaftlich bedeutenderen Nutztieren, wie Pferden, Rindern oder allgemein bei wertvollen Zuchttieren besteht, aber nicht bei vielen anderen Nutztieren, wie Schafen, wäre eine rechtliche Klarstellung hilfreich. Dabei müsste auch berücksichtigt werden, dass die Tötung eines Wolfes im Moment des Angriffs auf Nutztiere diesen bestimmten Wolf ganz sicher von weiteren solchen Angriffen abhält, aber unter Umständen auch für Rudelmitglieder prägend sein kann und daher auch präventiv wirksam sein kann (insbesondere, wenn mehrere Wölfe an dem Angriff beteiligt sind, oder sich in der Nähe aufhalten).



## 5.2 Monitoring und Wissenschaft

Auch das zukünftige aktive Bestandsmanagement wird weiterhin einer starken und ausfinanzierten Säule aus Monitoring und Wissenschaft bedürfen. Entscheidungen des Bestandsmanagements müssen immer von den Erkenntnissen des Monitorings abhängig sein und dort, wo sich Wissenslücken aus dem Monitoring heraus auftun oder grundsätzlich bestehen, sind diese durch angewandte Forschung zu schließen.

### 5.2.1 Monitoring

Grundelement des Bestandsmonitorings ist der Nachweis von Wolfsrudeln oder -paaren sowie deren Reproduktion (Kaczensky et al. 2009, Reinhardt et al. 2015). Der Nachweis territorialer Einzeltiere ist auf Regionen außerhalb der heute bereits dicht besiedelten Wolfsgebiete zu konzentrieren, um mögliche Trends der Ausbreitung zu erkennen. Das genetische Monitoring ist insbesondere mit Blick auf die Zu- und Abwanderung mit benachbarten Subpopulationen auszubauen. Auch bei Anwendung des stratifizierten Monitorings ist die Beobachtung der einzelnen Vorkommen soweit möglich fortzusetzen, um rechtzeitig Reproduktion, auftretende Krankheiten oder mögliche Hybridisierung erkennen zu können. Dabei gewonnene Daten sind frühzeitig zwischen den Ländern abzustimmen und zugänglich zu machen. Als Beispiel ist hier das Land Niedersachsen mit der Beauftragung und Durchführung durch die Landesjägerschaft Niedersachsen anzuführen.



Abb. 25a/b Bei winterlichen Bewegungsjagden muss in Zukunft verstärkt mit dem Aufeinandertreffen von Jagdhunden und Wölfen gerechnet werden. Der Verlust von Jagdhunden ist dabei ein reelles Risiko, dem es konsequent vorzubeugen gilt. Auch hier ist der gesetzliche Handlungsrahmen anzugleichen, so dass die Jagdausübungsberechtigten und insbesondere die Hundeführer den Schutz ihrer Jagdhunde gewährleisten können.



Die Feststellung und Dokumentation von Rissereignissen ist eine Grundvoraussetzung des Herdenschutzes, zumal die Ergebnisse der Rissbegutachtung den betroffenen Weidetierhaltern zeitnah verfügbar gemacht werden müssen. Dabei liegt es in der Hand des Wolfsmanagements, rechtzeitig Trends festzustellen, wenn sich in einzelnen Regionen Nutztierrisse häufen. In diesem Fall sind erforderlichenfalls umgehend geeignete Maßnahmen bis hin zur Entnahme gem. §§ 45 Abs. 7 und 45 a BNatSchG einzuleiten. Die Methoden der Feststellung von Nutztierissen durch Wölfe sind zwischen den Bundesländern abzustimmen und zu vereinheitlichen. Dabei ist der molekularbiologische Nachweis nur in begründeten Zweifelsfällen anzuwenden und die klassische Rissdiagnostik vorzuziehen. Zum einen übersteigen die dafür aufzuwendenden Kosten nicht selten den wirtschaftlichen Wert des gerissenen Tieres; zum anderen wird damit dem Tierhalter gegenüber ein grundsätzliches Misstrauen suggeriert, welches wiederum zu Akzeptanzproblemen führen kann. Die Kosten für diese Untersuchungen dürfen die für den Herdenschutz und Schadensausgleich vorgesehenen Budgets nicht belasten.

Managementmaßnahmen sind bei der betroffenen Bevölkerung in den Wolfsgebieten zu evaluieren. Von daher ist ein Akzeptanzmonitoring auf wissenschaftlicher Basis zu entwickeln, aufzubauen und in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Dabei müssen auch die betroffenen Interessenverbände eng und verbindlich einbezogen werden.

### 5.2.2 Forschungsbedarf

Wenngleich derzeit kein akutes Wissensdefizit zur Realisierung eines wirksamen Wolfsmanagements besteht, findet sich doch noch umfangreicher Forschungsbedarf. Nachfolgend sind einige Beispiele skizziert.

Es ist erforderlich, Konzepte eines stratifizierten Monitorings weiterzuentwickeln und Monitoringverfahren unter Berücksichtigung und Nachweisqualitätskategorien analog zu den SCALP-Kriterien (Linnell et al. 2008) zu entwickeln, welche in Routineabläufe fachkundiger Personen, etwa Jäger oder Forstleute, integrierbar sind und umfangreiche Teile des Monitorings im Freiland ehrenamtlich oder durch staatliche Forstbedienstete ermöglichen.

Zur Klärung des Verbleibs eines Großteils der Welpen eines jeden Jahrgangs sind Untersuchungen des Raum-Zeit-Verhaltens einer hinreichend großen Stichprobe aus älteren Welpen und Jährlingen erforderlich. Diese Untersuchungen sollten auch die Frage nach der Bedeutung einzelner Mortalitätsursachen einbeziehen.

Forschungsbedarf besteht hinsichtlich der Fragen, wie sich der Einfluss des Wolfes bei weiterer Bestandszunahme in der Fläche entwickelt, wie sich etwa die Risse bei kleinen Weidetieren entwickeln, ob sich beim Auftreten des Wolfes beispielsweise die Frequenz von Verkehrsunfällen mit Haus- oder Wildtieren verändert und wie sich die Abundanzen, aber auch das Verhalten einzelner Beutetiere lokal verändern, sobald sich der Wolf in einer Region etabliert. Welche Rolle spielt der Wolf in Bezug auf die Wald-Wild-Thematik? Wie entwickelt sich das Wildschadensgeschehen? Ungeklärt sind bisher auch die maßgeblichen Kriterien, die zur Gründung eines sesshaften Rudels führen.

Für ein Förderkonzept sind die aktuellen Probleme der betroffenen Landwirte und Tierhalter in Bezug auf die betriebswirtschaftliche Situation unterschiedlicher Nutztierarten, unterschiedlicher Formen der Weidewirtschaft und unterschiedlicher Betriebsgrößen (einschließlich Freizeithaltung) zu ermitteln. Die Untersuchungen von Schroers (2018) sind für andere Weidetierarten zu ergänzen.

Forschungsbedarf besteht zudem hinsichtlich der Frage, welche begleitenden Maßnahmen zusätzlich zum Herdenschutz erforderlich und sinnvoll sind, um dessen langfristige Wirksamkeit zu gewährleisten. Dazu sollte jede in Zukunft erfolgende Entnahme, welche über die Entnahme bestimmter Individuen hinausgeht, wissenschaftlich begleitet werden.

Ab sofort sollten alle entnommenen Wölfe hinsichtlich ihres Status im Rudel untersucht werden. Insbesondere ist zu klären, ob die Hypothese, dass es sich bei diesen Tieren mehrheitlich bzw. häufiger um Elterntiere eines sesshaften Rudels handelt, zutrifft und welche Auswirkungen die Entnahme auf die zugrundeliegende Konfliktsituation hat.

Es ist zu untersuchen, welche Schäden, die nur mittelbar dem Wolf zuzuordnen sind, mit Auftreten des Wolfes in einer Region entstehen (z.B. durch in Panik versetzte und ausgebrochene Weidetiere sowie durch Herdenschutzhunde). Daraus müssen Prognosemodelle für die zukünftige Entwicklung und angepasste Entschädigungskonzepte erarbeitet werden.

Bislang weitgehend negiert wurde das Thema der Impfung gegen Tollwut. Hier gilt es zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie der Einsatz von Impfködern (analog zum Fuchs) durchführbar ist. Auch pharmakologische Fragen bis hin zur Zulassung eines Medikamentes sind baldmöglichst zu beantworten.

Ein an die Erfordernisse des Wolfsmanagements angepasstes Qualitätsmanagementkonzept ist zu entwickeln. Dabei ist ein

besonderer Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung molekularbiologischer Laboruntersuchungen einschließlich aussagefähiger Ringversuche zu legen. Aber auch andere Maßnahmen, etwa die Empfehlungen für Herdenschutz, sind regelmäßig darauf zu überprüfen, ob diese zur Erreichung der Managementziele geeignet sind.

Alle offenen Fragen sollten zeitnah angegangen werden, um die entsprechenden Managementinstrumente gezielter und erfolgreicher einsetzen zu können. Es wird empfohlen, Forschungsarbeiten grundsätzlich durch solche Einrichtungen durchführen zu lassen, welche nicht aktiv in das Wolfsmanagement eingebunden sind (Trennung von Forschung und Management). Interessenkonflikte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind vorab offenzulegen.

### 5.3 Weiterbildung

Die weitere Entwicklung der Wolfspopulation hängt auch von der Akzeptanz der Jägerschaft ab. Daher muss das Thema Wolf mit relevanten Aspekten (u.a. Ökologie, Monitoring, Präventionsmaßnahmen, Management) fester Bestandteil der Jagdausbildung sein und auch in den Prüfungsordnungen der Länder verankert sein. Weiterbildungs- und Vortragsveranstaltungen rund um das Thema sollten regelmäßig angeboten werden.

### 5.4 Öffentlichkeitsarbeit

Wölfe gehörten in Deutschland über lange Zeit nicht mehr zu den gewohnten Lebensumständen der Menschen. Über die Rückkehr und Wiederbesiedlung ursprünglicher Lebensräume, was zunehmend mit Konflikten behaftet ist, bedarf einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung. Diese sollte von allen beteiligten Institutionen, Einrichtungen und betroffenen Verbänden in einer faktenbasierten, sachlichen und ausgewogenen Form geschehen. Gleichzeitig ist aber auch über verschiedene Standpunkte, Bedenken, Sorgen und Ängste zu dem Thema zu informieren. Stets bieten sich Mitteilungen/Veröffentlichungen über neue Erkenntnisse zu Wolfsvorkommen, deren natürliche Lebensweise, zum Einfluss auf Wild und Nutztiere, Präventionsmaßnahmen, Handlungsempfehlungen bei Begegnungen mit Wölfen, zum Management oder zu relevanten anlassbezogenen Themen an.

Eine besondere Rolle kommt dabei auch dem neu eingerichteten Bundeszentrum Weidetierhaltung und Wolf (BZWW) zu. Das Bundeszentrum ist Teil der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Aufgabe des Zentrums ist es, praxisgerechte Lösungen und Möglichkeiten der Koexistenz von Weidetieren und Wolf zu erarbeiten, Konflikte zu verringern und darüber zu informieren.

# 6 Geltender und zu entwickelnder rechtlicher Rahmen

## 6.1 Schutzstatus und Ausnahmen nach geltendem Recht

Der Wolf unterliegt völkerrechtlichen Schutzregelungen, wie dem Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II), EG-Verordnung 338/97 (Anhang A) und der Berner Konvention (Anhang II). Europarechtlich unterliegt er der höchsten Schutzkategorie nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), in deren Anhängen II und IV der Wolf für Deutschland eingeordnet ist. Daher ist er in Deutschland eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a) BNatSchG besonders und streng geschützte Tierart. Nach Landesrecht unterliegt er bislang nur in Sachsen dem Jagdrecht und genießt dort einen noch strengeren Schutz als nach dem BNatSchG. Auch in Niedersachsen wird die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht diskutiert.

Die europarechtlichen Vorgaben werden im Bundesnaturschutzgesetz insbesondere durch die Verbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten) umgesetzt. Ausnahmen von diesen Verboten sind nur im Einzelfall auf Grund behördlicher Entscheidung unter den Voraussetzungen der §§ 45 Abs. 7, 45a und 67 BNatSchG zulässig. Dem Charakter des Bundesnaturschutzgesetzes als Schutzgesetz entsprechend, sind die den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeiten zur Ausnahme vom strengen Schutz (Art. 16 FFH-RL) nicht vollständig umgesetzt. Insbesondere fehlt die Möglichkeit der nachhaltigen Entnahme von Exemplaren von Arten, deren Population sich im günstigen Erhaltungszustand befindet (Art. 16 Abs. 1 lit. e) FFH-RL.

Eine im März 2020 in Kraft getretene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beinhaltet eine Erleichterung der Entnahme von verhaltensauffälligen Wölfen, ein Fütterungsverbot, die Verpflichtung der Behörden zur Entnahme von Wolfshybriden aus der Natur sowie Regelungen zur Mitwirkung der Jagd ausübungsberechtigten bei der Entnahme.

Unabhängig vom Rechtsregime auf nationaler Ebene (Jagdrecht oder Naturschutzrecht) sind die Kriterien des Art. 16 FFH-RL zu beachten. Auch für Anhang-IV-Arten lässt die FFH-RL darin Ausnahmen vom strengen Schutz nach Art. 12 FFH-RL zu.

Die drei Voraussetzungen benennt Art. 16 der FFH-RL:

- **Die Art ist im günstigen Erhaltungszustand und dieser wird durch die Ausnahme nicht beeinträchtigt.**
- **Es liegt einer der fünf Ausnahmegründe vor:**
  - a) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;**
  - b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;**
  - c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;**
  - d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;**
  - e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.**
- **Es gibt keine anderweitige zufriedenstellende Lösung.**

Von dem erstgenannten Kriterium lässt der EuGH in bestimmten Fällen Ausnahmen zu, sofern das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes dadurch nicht beeinträchtigt wird (EuGH, Urt. vom 14.6.2007, Rs. C-342/05, Kommission gg. Finnland). Im Bundesnaturschutzgesetz sind die oben genannten Gründe a) bis d) in § 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt; der Ausnahmegrund e) ist nicht umgesetzt, er gehört gesetzessystematisch auch eher ins Jagdrecht.

Der administrative Aufwand, der für eine Entnahme nach den ersten drei Gründen im Rahmen der heute gültigen §§ 45 Abs. 7 und 45a BNatSchG zu betreiben ist, ist auch nach der letzten Änderung des BNatSchG erheblich. Auf Grund der Regelungen im BNatSchG legte die Rechtsprechung in Deutschland bislang strengere Maßstäbe an, als es der Europäische Gerichtshof verlangt. Durch die Änderung in §§ 45 Abs. 7, 45a BNatSchG hat der Gesetzgeber auch deutlich gemacht, dass zumindest für diese Ausnahmegründe der europarechtlich zulässige Rahmen ausgeschöpft werden soll.



Es ist auch zu berücksichtigen, dass Erfahrungen mit Alternativen (z.B. der sogenannten nicht letalen Vergrämung) – auch international – sehr gering sind. Es gab einzelne Vergrämungsversuche mit Gummigeschossen im Yellowstone-Nationalpark in den USA (Smith & Stahler 2003) und in Schweden (Frank 2016). Allerdings lassen diese wenigen Versuche keine allgemeingültigen Aussagen über die Effektivität von Vergrämungsmaßnahmen zu (vgl. hierzu auch Börner & Springborn 2017). Sie legen jedoch nahe, dass diese Mittel keine geeignete Alternative darstellen und nur in bestimmten, eng definierten Fällen in Betracht kommen können (BMU 2021).

Für ein künftiges aktives Bestandsmanagement von Bedeutung ist insbesondere der fünfte Ausnahmegrund der FFH-RL, Art. 16 Abs. lit. e, der die nachhaltige Entnahme ermöglicht, ohne dass dafür nachgewiesen werden muss, dass konkrete Schäden verhindert werden können (da es bei der Ausnahme gar nicht darum geht). Für diesen Ausnahmegrund ist eine Aufnahme ins Jagdrecht zwar nicht zwingend, aber sinnvoll und gesetzessystematisch konsequent, da das Naturschutzrecht in Deutschland fast ausschließlich auf den Schutz ausgerichtet ist und nicht auf die nachhaltige Nutzung.

Es können auch mehrere Ausnahmetatbestände zugleich vorliegen, sodass eine Entnahme beispielsweise sowohl aus Gründen des Weidetierschutzes als auch aus Gründen der Sicherheit des Menschen gewährt werden kann. Der EuGH legt aber Wert darauf, dass durch den Ausnahmegrund des Art. 16 Abs. 1 lit. e FFH-RL die Voraussetzungen der anderen Ausnahmegründe nicht umgangen werden dürfen (EuGH, Urt. vom 10.10.2019, Rs. C-674/17, Kommission gg. Finnland).

Unabhängig davon gilt, dass sowohl die Entnahme verhaltensauffälliger Wölfe, ein aktives Bestandsmanagement als auch eine zukünftig denkbare reguläre Bejagung als Anhang-V-Art innerhalb der bestehenden jagdgesetzlichen Bestimmungen und unter voller und ausschließlicher Einbindung der Jagdausübungsberechtigten innerhalb des bestehenden Reviersystems erfolgen müssen. Der neue § 45a Abs. 4 BNatSchG geht dabei in die richtige Richtung.

Zur rechtssicheren und praxisgerechten Umsetzung der geänderten Vorschriften sind Anwendungshinweise sinnvoll (siehe Kapitel 6.2.2). Es sind geeignete Verfahren zu entwickeln und Erfahrungen zu sammeln, um künftig die richtigen Entscheidungen gut begründet und rechtssicher zu treffen. Auch die Definitionen und Verfahren, wie sie zum Teil in den Wolfsverordnungen auf Landesebene niedergelegt sind, können dazu beitragen (siehe Kapitel 6.2.3).

## 6.2 Untergesetzliche Regelungen

### 6.2.1 Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

Die EU-Kommission hat im Oktober 2021 nach einem dreijährigen Prozess die überarbeitete Fassung ihres Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL vorgestellt. Dieser ist rechtlich nicht bindend und gibt insbesondere die Auffassung der Kommission zu den Ausnahmegrundungen des Art. 16 FFH-RL wieder. Bedauerlicherweise berücksichtigt der Leitfaden kaum den zwischenzeitlich deutlich verbesserten Status der Wolfspopulationen in Europa und in der Folge die (europaweit) zunehmenden Konflikte.

### 6.2.2 Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf

Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat im Herbst 2020 die Herausforderungen im Zusammenhang mit einer stetig wachsenden Wolfspopulation und den regional deutlich gestiegenen Rissvorfällen bei Nutztieren sowie einer erheblichen Zunahme von Konfliktfällen mit dem Wolf anerkannt. Die Entnahme von Wölfen, die gegenüber dem Menschen auffällig sind oder wiederholt geschützte Nutztiere reißen, ist in begründeten Ausnahmefällen notwendig. Bezugnehmend auf die Änderungen in §§ 45 und 45a BNatSchG wurde unter Federführung des BMU eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Ziel, einen Praxisleitfaden zu erarbeiten, um die rechtssichere Anwendung der neuen Bestimmungen zu unterstützen.

Im Laufe des Verfahrens wurde den Verbänden im Frühjahr 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, auch fand eine Verbändehörung statt. Die Entwurfsfassung des Leitfadens (mit ausschließlich empfehlendem Charakter) wurde von den Nutzerverbänden einhellig in vielen Punkten als unzureichend und nicht praxistauglich kritisiert. Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat den Praxisleitfaden im November 2021 verabschiedet (BMU 2021). Dieser soll die Managementpläne oder Verordnungen der Länder zum Umgang mit dem Wolf nicht ersetzen, sondern nur unterstützen. Die Länderzuständigkeit für den Vollzug des Naturschutzrechtes (Art. 83 GG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bleibt unberührt.



Abb. 26 Wölfe werden auch innerhalb des Berliner Stadtrings gesichtet. Bei dichter Infrastruktur wie hier am Autobahndreieck Nuthetal sind Verkehrsunfälle die Haupttodesursache für die Tiere ([www.dbb-wolf.de](http://www.dbb-wolf.de)).

### 6.2.3 Die Wolfsverordnungen der Länder

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG und landesrechtlichen Regelungen haben inzwischen drei Bundesländer rechtsverbindliche Detailregelungen zum Umgang mit dem Wolf auf dem Verordnungswege erlassen. Die Verordnung in Brandenburg wurde noch auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG vor der im März 2020 in Kraft getretenen Änderung erlassen. In Sachsen gilt die Besonderheit, dass der Wolf dem Jagdrecht unterliegt, wobei es in der Verordnung zahlreiche Bezugnahmen auf die Regelungen des BNatSchG gibt (vgl. z.B. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 der VO).

Die Landesverordnungen umfassen Regelungen zum Verschrecken und Vergrämen von Wölfen, zur Entnahme von Wölfen, die potenziell gefährlich für Menschen sein können und solchen, die wiederholt Schäden in der (Weide-)Tierhaltung verursacht haben. Sie enthalten außerdem Regelungen zum Mindestschutz, zu den behördlichen Befugnissen, den beteiligten Personen und der Tötung schwer verletzter Wölfe. Zum Teil enthalten sie außerdem Bestimmungen

zur Entnahme von Hybriden, zur Entnahme in besonders sensiblen Bereichen, wie an Deichen oder in Schutzgebieten, zu den Mitteln und Methoden der Entnahmen, zum Verbleib toter Wölfe, zur Beurteilung des Erhaltungszustandes, zu Berichts- und Informationspflichten, zum Management allgemein, einschließlich des Monitorings, zur Besenderung von Wölfen oder Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

Die Verordnungen sind grundsätzlich eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Regelungen, vor allem soweit damit auch die erweiterten Möglichkeiten der geänderten §§ 45 Abs. 7 und 45a BNatSchG umgesetzt werden. Allerdings sind diese als solche schon nicht ausreichend. Zur Umsetzung des hier beschriebenen Managementkonzeptes müssten die Verordnungen entsprechend angepasst werden.



Abb. 27 Wildtiere kennen keine Reviergrenzen. Blick auf das Grüne Band/Landesgrenze Sachsen-Anhalt–Niedersachsen südlich von Helmstedt zwischen Elm und Huy.

### 6.3 Erfahrungen aus den letzten Jahren und künftige rechtliche Regelungen

Die ersten Erfahrungen mit den geänderten Bestimmungen zeigen, dass Entnahmen in der Praxis schwierig bleiben. Das wird sich nur zum Teil ändern lassen, solange die Anforderungen des Art. 16 FFH-RL und des § 45 Abs. 7 BNatSchG in jedem Einzelfall erfüllt sein müssen, d.h. solange der Wolf in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt ist.

Da das heute in der Bundesrepublik in Bezug auf den Wolf geltende Recht weitgehend aus einer Zeit stammt, in der man sich das annähernd flächendeckende Vorhandensein von Wölfen in weiten Regionen des Landes kaum vorstellen konnte, ergibt sich – trotz einiger Anpassungen in den letzten Jahren – nach wie vor Reformbedarf bei den gesetzlichen und administrativen Vorschriften im Naturschutz- und Jagdrecht.

#### 6.3.1 Weiterentwicklung des § 45a BNatSchG

Weiterentwicklungsbedarf in den bestehenden Bestimmungen der §§ 45 Abs. 7 und 45a BNatSchG besteht vor allem hinsichtlich der Umsetzung des hier beschriebenen Modells des aktiven Bestandsmanagements.

Darüber hinaus sind in der Praxis außerdem bewusste Behinderungen bei der Entnahme problematisch. Derzeit scheint es auch

noch erforderlich, zur Sicherheit der Beteiligten die Anonymität zu gewährleisten. Dies sollte bei der Weiterentwicklung und Anwendung der Bestimmungen der §§ 45 Abs. 7 und 45a BNatSchG berücksichtigt werden. Entsprechende Regelungen könnten die Länder aber auch in ihre Verordnungen aufnehmen.

#### 6.3.2 Tötung in einer Notstandssituation

Sinnvoll wäre eine Klarstellung dahingehend, dass in einer Notstandssituation unter Umständen auch ein Wolf getötet werden darf. Das Amtsgericht Potsdam hat in einem ersten Fall einen Jäger auf der Grundlage von §§ 34 StGB, 228 BGB freigesprochen (AG Potsdam, Urt. vom 21.6.2021). Eine darüber hinausgehende gesetzliche Klarstellung ist dringend erforderlich – sie wäre wohl auch europarechtlich zulässig.

Auch der EuGH scheint der Auffassung zu sein, dass Wölfe bei einem Angriff auf Schafe getötet werden können (vgl. Nr. 37 der Schlussanträge der Generalanwältin Kokott im Verfahren vor dem EuGH, Rs. C-342/05, Kommission gegen Finnland). Bei der Erarbeitung der Berner Konvention 1979 wurde auch die Existenz von ungeschriebenen Ausnahmetatbeständen in Notstandssituationen vorausgesetzt (vgl. Nr. 39 des Explanatory Reports). In Schweden gibt es in § 28 der Jagdverordnung eine ausdrückliche Notstandsregelung



für den Fall des Angriffs von Bär, Wolf, Vielfraß oder Luchs auf Haus- und Nutztiere. Die EU-Kommission beanstandet diese Regelung nicht.

Die Länder könnten eine entsprechende Notstandsregelung in ihre Wolfsverordnungen aufnehmen, gestützt auf § 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG. Dabei sollte aber klargestellt werden, dass die anderweitigen (straf- und zivilrechtlichen) Rechtfertigungsgründe von einer solchen Sonderregelung unberührt bleiben.

### 6.3.3 Änderung der Anhänge von Berner Konvention und der FFH-Richtlinie

Eine Änderung der Zuordnung des Wolfes in die Anhänge der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie ist angesichts des Erhaltungszustandes überfällig, da damit Managementmaßnahmen erleichtert werden. Eine Anhangsänderung ist nicht Voraussetzung für ein aktives Management, die Anforderungen sind bei Anhang-IV-Arten jedoch strenger. Auch bei Anhang-V-Arten darf der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt werden bzw. ist dieser anzustreben, sofern er noch nicht vorliegt.

### 6.3.4 Jagdrecht oder Naturschutzrecht?

Das Bundesnaturschutzgesetz ist von seiner Konzeption her als Schutzgesetz ausgelegt. Es sieht nur ausnahmsweise die regelmäßige Entnahme von Arten vor. Es schafft (bei den Säugetieren) generelle Befreiungen für bestimmte Arten, die nur dem allgemeinen Schutz nach § 39 Abs. 1 BNatSchG unterliegen und bei denen lediglich ein vernünftiger Grund zur Tötung erforderlich ist (tierschutzrechtlich ist darüber hinaus insbesondere auch die entsprechende Sachkunde gefordert – vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG). Eine Regulation sieht es nur bei invasiven Arten vor (aufgrund der EU-Verordnung 1143/2014 zu invasiven gebietsfremden Arten wurde in den §§ 40a ff. BNatSchG die Grundlage für entsprechende Regelungen geschaffen). Darüber hinaus gibt es lediglich Ausnahmetatbestände (vor allem in § 45 BNatSchG), die jedoch strengen Anforderungen genügen müssen. Dieses Regelungsregime ist – trotz der Anpassungen durch die Änderung des BNatSchG durch das Gesetz vom 4.3.2020 (u.a. § 45a BNatSchG) – in Bezug auf das Management des Wolfes überholt.

Dagegen ist das Jagdrecht schon von seiner Konzeption her sowohl Schutz- als auch Nutzgesetz und auf einen Ausgleich der Interessen der Beteiligten ausgerichtet (vgl. die Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 BJagdG sowie die Bestimmungen zur Abschussplanung). Allgemeine (naturschutzrechtliche) Ausnahmeregelungen gibt es darüber hinaus in vielen Bundesländern für den Kormoran, in Bayern,

Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern auch für den Biber. Alle Verordnungen für Kormoran und Biber sehen eine (unterschiedlich ausgestaltete) Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten vor.

Bei diesen Arten gibt es gegenüber dem Wolf allerdings den bedeutenden Unterschied, dass Maßnahmen auf naturschutzrechtlicher Grundlage örtlich sehr begrenzt durchgeführt werden (in der Regel begrenzt auf bestimmte Gewässer). Dort, wo sie (wie bei invasiven Arten und zum Teil beim Kormoran) nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt sind, sind sie nicht mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden. In Bezug auf invasive Arten gibt es im BNatSchG (insbesondere § 40a) sowie im BJagdG (§ 28a) derzeit Sonderregelungen.

Auch die Wolfsverordnungen in Brandenburg, Sachsen und Niedersachsen sowie § 45a Abs. 4 BNatSchG sehen eine Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten vor.

Das Jagdrecht bietet dagegen schon jetzt entsprechende Instrumente, die auch im Rahmen einer Entnahme genutzt werden könnten, insbesondere Abschusspläne (§ 21 BJagdG), Hegegemeinschaften (§ 10a BJagdG) und die Abschussanordnung nach § 27 BJagdG, jeweils auch ergänzt um die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Neben dem Bund steht es auch den Ländern frei, durch die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht die jagdrechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Allerdings sollten die Regelungen auch so gestaltet sein, dass ein effektives Management nicht durch komplizierte Zuständigkeits- und Verfahrensfragen behindert wird (vgl. die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 und 6 sowie § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz Sachsen). Auch nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist dies möglich: zum einen, weil die Abweichungsbefugnis der Länder im Jagdrecht (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GG) auch den jagdrechtlichen Artenschutz umfasst; zum anderen, weil dies durch Bundesgesetz (§ 2 Abs. 2 BJagdG) ausdrücklich zugelassen ist (vgl. hierzu etwa Brenner 2017; Sachs 2018; kritisch Möckel & Köck 2014).

Die Änderungen in §§ 45 Abs. 7 und 45a BNatSchG durch das Gesetz vom 4.3.2020 sind in Bezug auf das Management des Wolfes ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dennoch bleiben sie notwendigerweise unvollständig, solange das Verfahren nicht in der Lage ist, mit der dynamischen Entwicklung der Population und der dadurch verursachten Konflikte Schritt zu halten.

Einzelne Verwaltungsgerichte haben sich bereits mit Managementmaßnahmen auf der Grundlage der geänderten Bestimmungen befasst und hierzu Präzisierungen (etwa zum engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang) vorgenommen. Sie haben die Anwend-

barkeit der Normen dabei nicht in Frage gestellt. Die EU-Kommission beobachtet die Entwicklung und prüft die Vereinbarkeit mit EU-Recht (EU-Kommission 2020).

Das Jagdrecht bietet eine Vielzahl von Instrumenten, die im Rahmen einer Bestandsregulierung des Wolfes zur Erreichung des Akzeptanzbestandes genutzt werden könnten. Bei der Bejagung des Wolfes ist auch das Reviersystem zu beachten, das dem Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber) umfassende Befugnisse im Revier einräumt, insbesondere die ausschließliche Befugnis zu Jagdhandlungen im weiteren Sinne (§ 1 Abs. 1 BJagdG). Diese werden durch zahlreiche Einzelregelungen (etwa Jagd- und Schonzeiten, Abschusspläne usw.) konkretisiert.

Das Reviersystem beinhaltet nicht nur Rechte, sondern auch umfassende Pflichten für den Jagdausübungsberechtigten. Dazu gehören etwa die Pflicht zur Abschussplanerfüllung (§ 21 BJagdG) und die Erfüllung einer Abschussanordnung nach § 27 BJagdG. Beides muss jedoch nicht durch den Jagdausübungsberechtigten persönlich durchgeführt werden, sondern kann auch durch von diesem beauftragte Jäger erfolgen.

Auch bei Entnahmen auf naturschutzrechtlicher Grundlage ist das Reviersystem zu berücksichtigen. Denn jegliche Aktivität mit jagdlichen Methoden im Reviersystem (egal auf welcher Grundlage) berührt auch die Jagdausübung, sodass der Revierinhaber einzubeziehen ist.

Da das Territorium eines Wolfsrudels üblicherweise deutlich größer ist als ein Jagdbezirk und eine Bejagung des Wolfes praktisch nur revierübergreifend geplant und koordiniert werden kann, ist eine übergeordnete Steuerung notwendig. Dazu bedarf es einer Institution, die einerseits die jagdliche und naturschutzfachliche Expertise besitzt und andererseits der hoheitlichen Instrumente, um die Maßnahmen verbindlich festzulegen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Jagdrechts und des Art. 16 der FFH-RL, solange der Wolf noch als Anhang-IV-Art eingestuft ist) sicherzustellen. Mit den Jagdbehörden, den Jagdbeiräten, ehrenamtlichen Jagdberatern und Hegegemeinschaften stehen geeignete Institutionen bereits zur Verfügung, wobei die entsprechenden Verfahren gegebenenfalls noch geschaffen oder ergänzt werden müssten. Im Sinne einer Akzeptanz aller Maßnahmen innerhalb der Jägerschaft sollten auch die Vereinigungen der Jäger miteinbezogen werden, insbesondere dort, wo sie als anerkannte Vereinigung oder Landesjägerschaft ohnehin eine herausgehobene Rolle innehaben.

In den Ländern gibt es bezüglich der Hegegemeinschaften Regelungen, die diesen eine revierübergreifende Steuerung von Maßnahmen ermöglichen. Gegebenenfalls sollen diese Regelungen, soweit erforderlich, für das aktive Management des Wolfes angepasst werden. Die FFH-RL verlangt für Ausnahmen nach Art. 16 auch die Erfüllung umfassender Kontroll- und Berichtspflichten, deren Einhaltung durch die zuständigen Behörden und fachlichen Gremien sichergestellt werden muss.

# 7 Quellen und Literatur

## 7.1 Juristische Quellen (Normen, Gesetzgebungsmaterialien und Rechtsprechung)

**Amtsgericht Potsdam**, Urteil vom 21.6.2021 – 82 Ds 4123 Js 6215/19 (22/20) – (bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig).

**Bayerische Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung**  
Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184).

**Berner Konvention** *Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume*, Bern/Berne, 19.IX.1979; (siehe dazu auch Explanatory Report – <https://rm.coe.int/1680oca431> – und Empfehlung Nr. 17 (1989) des ständigen Ausschusses über den Schutz des Wolfes (*Canis lupus*) in Europa).

**BMU/Bundesministerium für Umwelt (2021)**: Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierriessen. Fassung UMK-Umlaufverfahren Oktober 2021. 59 S.

**Brandenburgische Wolfsverordnung** – Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV) vom 26. Januar 2018, GVBl.II/18, [Nr. 8].

**Brandenburgische Biberverordnung** – Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber [*Castor fiber*] Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV - vom 7. Mai 2015, GVBl.II/15, [Nr. 21].

**Bundesjagdgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

**EU-Artenschutzverordnung** – Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

**EuGH**, Urteil vom 14.06.2007 (Rs. C-342/05) (hierzu auch: Schlussanträge der Generalanwältin Kokott).

**EuGH**, Urteil vom 10.10.2019 (Rs. C-674/17).

**EU-Kommission**, Schreiben der EU-Kommission vom 14. Mai 2020 – EUP 2020(9639).

**EU-Kommission**, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie - C(2021) 7301 final.

**FFH-RL**, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert/korrigiert durch Berichtigung, ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70 (2006/105/EC). [FFH-Richtlinie / FFH-RL].

**Niedersächsische Wolfsverordnung** vom 20. November 2020, GVBl. 2020, 401.

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg**, Beschlüsse vom 26.06.2020 – 4 ME 116/20 und 24.11.2020 – 4 ME 199/20.

**Sächsische Wolfsmanagementverordnung** vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332).

**Verwaltungsgericht Düsseldorf**, Urteil vom 06.05.2021 – 28 K 4055/20.

## 7.2 Zitierte Literatur

**AMV/Aachen-Münchner-Versicherung (2014)**: Jeder zweite Deutsche hat Angst vor Hunden. Frühjahrsumfrage. <https://www.amv.de/trends/jeder-zweite-deutsche-hat-angst-vor-hunden-1106924/>

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Hrsg.), (2020)**: Entwicklung von Verfahrensabläufen zur Einstufung der Zäunbarkeit von Flächen als Schutz gegen Wolfsübergriffe. Projektbericht AK Weideschutzkommission. 12 S.

**BfN/Bundesamt für Naturschutz (2017)**: Wolfsverhalten – Einschätzung und Handlungsempfehlungen für das Management. Natur und Landschaft, Jg. 92 (11): 516–517.

**BfN/Bundesamt für Naturschutz (2019)**: Vollständige Berichtsdaten. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (gesehen am: 18.01.2021).



- BfN/Bundesamt für Naturschutz (Hrsg), (2019):** *Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf – Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen.* BfN-Skript 530. Bonn-Bad-Godesberg.
- BfN/Bundesamt für Naturschutz (2021):** Aktuelle Wolfszahlen: Bundesweit 157 Rudel bestätigt. URL: <https://www.bfn.de/pressemitteilungen/aktuelle-wolfszahlen-bundesweit-157-rudel-bestaetigt> (gesehen am: 02.12.2021).
- Börner, M.; Springborn, W. (2017):** *Anwendung und Wirkungsweise von Vergrämungsmunition im Rahmen des Wolfsmanagements.* Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel. 27 S.
- Boitani, L.; Phillips, M.; Jhala, Y. (2018):** *Canis lupus.* The IUCN Red List of Threatened Species 2018: e.T3746A119623865. <https://www.iucnredlist.org/species/3746/119623865> (Downloaded on 19 November 2018).
- Brenner, M. (2017):** *Jagdrecht und Naturschutzrecht.* Natur und Recht Bd. 39, S. 145–154 und 217–227.
- Caughley G.; Sinclair, A. (1998):** *Wildlife ecology and management.* Blackwell Scientific Publications, Boston: 334 pp.
- Czarnomska, S. D.; Jędrzejewska, B.; Borowik, T.; Niedziałkowska, M.; Stronen, A. V.; Nowak, S.; Mysłajek, R. W.; Okarma, H.; Konopiński, M.; Pilot, M.; Śmietana, W.; Caniglia, R.; Fabri, E.; Randi, E.; Per-toldi, C.; Jędrzejewski, W. (2013):** *Concordant mitochondrial and microsatellite DNA structuring between Polish lowland and Carpathian Mountain wolves.* Conservation Genetics 14: 573–588.
- DBBW/Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2016):** Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2015: 22 S.
- DBBW/Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2021):** Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2020. 40 S.
- DG Environment (2017):** *Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018.* Brüssel: 188 S.
- Duchamp, C.; Chapron, G.; Gimenez, O.; Robert, A.; Sarrazin, F.; Beudels-Jamar, R.; Le Maho, Y. (2017):** *Expertise collective scientifique sur la viabilité et le devenir de la population de loups en France à long terme sous la coordination.* ONCFS-MNHN. Technical Report.
- Frank, J. (2016):** *Nära vargar. Rekommendationer för hantering av situationer med vargar nära bostadshus eller människor.* [Empfehlungen für den Umgang mit Situationen mit Wölfen in der Nähe von Wohngebäuden oder Personen]. Viltskadecenter (Institutionen för ekologi, Sveriges Lantbruksuniversitet): 32 S.
- Garde, L. (2021):** *Ist der Herdenschutz in Frankreich gescheitert?* Vortrag auf Fachtagung „Wolf und Herdenschutz“ des Bündner Bauernverbandes, 29. August 2021, Ried in Landquart.
- Gärtner, S. (2019):** *Zur Ausbreitung des Wolfes in Deutschland in Abhängigkeit von der naturräumlichen Ausstattung – eine Hypothese zur Erklärung.* Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 44: 269-274.
- Goetjes, U. (2018):** *Einfluss von Prädatoren und Pachtminderung – Teil IV.* Hessenjäger Nr. 1/2018.
- Guber, S.; Herzog, S. (2017):** *Die naturschutzrechtliche raum- und wirkungsbezogene Klassifikationssystematik von Arten sowie daraus folgende staatliche Handlungspflichten – erläutert an den Arten Mufflon (Ovis ammon musimon) und Wolf (Canis lupus).* Natur und Recht 39: 73–88. p-ISSN 0172-1631, e-ISSN 1439-0515 DOI 10.1007/s10357-017-3133-0.
- Gula, R.; Bojarska, K.; Theuerkauf, J.; Król, W.; Okarma, H. (2020):** *Re-evaluation of the wolf population management units in central Europe;* online hier zu finden: <https://bioone.org/journals/wildlife-biology/volume-2020/issue-2/wlb.00505/Re-evaluation-of-the-wolf-population-management-units-in-central/10.2981/wlb.00505.full>
- Hackländer, K. (2020):** *Er ist da. Der Wolf kehrt zurück.* Elsbethen (Ecowin): 224 S.
- Harmoinen, J.; Thaden, A.; Aspi, J. et al. (2021):** *Reliable wolf-dog hybrid detection in Europe using a reduced SNP panel developed for non-invasively collected samples.* BMC Genomics 22.
- Herzog, S. (2019):** *Wildtiermanagement.* Quelle & Meyer, Wiebelsheim.
- Herzog, S.; Schröpfer, R. (2016):** *Das Mufflon Ovis ammon musimon (Pallas, 1811) in Europa: Faunenverfälschung oder Maßnahme der Ex-situ-Generhaltung? Säugetierkundliche Informationen* 10: 259–264.

- Herzog, S.; Guber, S. (2018):** Der naturschutzrechtliche Populationsbegriff als Maßstab zur Beurteilung des Erhaltungszustandes einer Art gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG erläutert am Beispiel des Wolfes (*Canis lupus*). *Natur und Recht* 40: 682–688.
- Heurich, M. (Hrsg.), (2019):** Wolf, Luchs und Bär in der Kulturlandschaft – Konflikte, Chancen, Lösungen im Umgang mit großen Beutegreifern. Praxisbibliothek Naturschutz und Landschaftsplanung. Ulmer Stuttgart: 287 S.
- Holzappel, M., Wagner, C., Kluth, G., Reinhardt, I., Ansoerge, H. (2011):** Zur Nahrungsökologie der Wölfe (*Canis lupus*) in Deutschland. *Beitr. zur Jagd- und Wildforsch.* Bd. 36: 117–128.
- IUCN (2012):** *IUCN Red List Categories and Criteria.* Version 3.1. Second edition. Gland, Switzerland and Cambridge, UK, 32 pp.
- IUCN (2020):** *The IUCN Red List of Threatened Species.* URL: <https://www.iucnredlist.org/search?query=canis%20lupus&searchType=species> (gesehen am: 10.01.2021).
- Kaczensky, P.; Kluth, G.; Knauer, F.; Rauer, G.; Reinhardt, I.; Wotschikowsky, U. (2009):** *Monitoring von Großraubtieren in Deutschland.* BfN-Skript 251. Bonn-Bad Godesberg.
- Kaczensky, P.; Chapron, G.; Von Arx, M.; Huber, D.; Andrén, H.; Linnell, J. (2013):** *Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf and wolverine – in Europe.* Istituto di Ecologia Applicata, Rome, Italy. [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/conservation\\_status.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/conservation_status.htm)
- Klose, A. (2015):** *Wölfe in Schlesien.* Schlesische Geschichtsblätter, Heft 3, 42. Jahrgang.
- Köck, D. (2018):** Kurzgutachten zum Entwurf „Bayerischer Aktionsplan Wolf“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, i.A. der Gregor Louis oder Umweltstiftung: 17 S.
- Kramer-Schadt, S.; Wenzler, M.; Gras, P.; Knauer, F. (2020):** *Habitatmodellierung und Abschätzung der potentiellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland.* BfN-Skript 556. Bonn-Bad-Godesberg: 30 S.
- Kuijper, D.; Sahlén, E.; Elmhagen, B.; Chamailé-Jammes, S.; Sand, H.; Lone, K.; Cromsigt, J. (2016):** *Paws without claws? Ecological effects of large carnivores in anthropogenic landscapes.* *Proceedings of the royal society B.* Published 26 October 2016. DOI: 10.1098/rspb.2016.1625.
- Kuijper, D.; Churski, M.; Trouwborst, A.; Heurich, M.; Smit, C.; Kerley, G.; Cromsigt, J. (2019):** *Keep the wolf from the door: How to conserve wolves in Europe’s human-dominated landscapes?* *Biological Conservation* 235: 102–111.
- Kupferschmid, A.; Bollmann, K. (2016):** *Direkte, indirekte und kombinierte Effekte von Wölfen auf die Waldverjüngung.* *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* 167: 3–12.
- Linnell, J. D. C.; Kovtun, E.; Rouart, I. (2021):** *Wolf attacks on humans: an update for 2002–2020.* NINA Report 1944, Norwegian Institute for Nature Research.
- Linnell, J. D. C.; Andersen, R.; Andersone, Z.; Balciauskas, L.; Blanco, J. C.; Boitani, L.; Brainerd, S. Breitenmoser, U.; Kojola, I.; Liberg, O.; Loe, J.; Okarma, H.; Pedersen, H. C.; Promberger, C.; Sand, H.; Solberg, E. J.; Valdmann, H.; Wabakken, P. (2002):** *The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans.* – NINA/NIKU Report, Norwegian Institute for Nature Research.
- Linnell, J.; Salvatori, V.; Boitani, L. (2008):** *Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe.* A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).
- Linnell, J.; Alleau, J. (2016):** *Predators that kill humans: myth, reality, context and the politics of wolf attacks on people.* In: Angelici, F. M. (Ed.). *Problematic Wildlife.* Springer International Publishing, Cham.
- Mech L. D.; Boitani, L. (2003):** *Wolves: Behavior, Ecology, and Conservation.* The University of Chicago Press. Chicago, Illinois, and London, United Kingdom: 448 pp.
- Mech, L. D. (2017):** *Where can wolves live and how can we live with them?* *Biological Conservation* 210: 310–317.
- Miller C, Daim A, Sekot W, Leitner H, Leissing D, Hackländer K (2019):** *Entwicklung von Wildtiermanagement-Strategien bei Anwesenheit großer Beutegreifer – Lösungsansätze für forstwirtschaftliche Betriebe.* BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung 22. Universität für Bodenkultur Wien.

- Ministère de la Transition écologique et solidaire / Ministère de l'Agriculture et de l'Alimentation (2018):** Plan national d'actions 2018–2023 sur le loup et les activités d'élevage. 100 S.
- Ministry of Agriculture and Forestry of Finland (2019):** Management Plan for the Wolf Population in Finland 2019–2026. Helsinki: 80 p.
- Möckel, S.; Köck, W. (2014):** *Naturschutz und Jagdrecht nach der Föderalismusreform*. Abschlussbericht des F+E-Vorhabens, FKZ 3513861000, i. A. des Bundesamtes für Naturschutz. 159 S.
- Natmessnig, I. (2015) (Hrsg.):** Wolfsjagd in Russland. Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag: 160 S.
- Nowak, S.; Myslajek, R. (2020):** *Recovery of wolves and their ecology in Western Poland 2001–2019*. (<https://www.ifaw.org/de/resources/recovery-of-wolves-and-their-ecology-in-western-poland-in-2001-2019>).
- Okarma, H.; Herzog, S. (2019):** *Handbuch Wolf*. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart: 312 S.
- Osmolovskaya, W. I.; Priklonskii, S. G. (1975):** *The Middle Russian wolf – its distribution, abundance and interrelations with man*. Buylleten Moskovskogo Obshestva Ispytatelei Pirody 80: 117–130. [russisch mit englischer Zusammenfassung]
- Petercord, B.; Höltnann, F. (2021):** Damwild bei Schermbeck in 1,9 m hohem Zaun gerissen. Rheinisch-Westfälischer Jäger 1: 27.
- Pfannenstiel, H.-D. (2017):** *Der Wolf (Canis lupus L. 1758)*. Stellungnahme zum Umgang mit dieser Tierart in der Kulturlandschaft Deutschlands im Auftrag des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. und des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V. 89 S.
- Pfannenstiel, H.-D. (2021):** *Tödlicher Konflikt. Wolf und Damwildbrunft*. *Unsere Jagd* 10: 18–23.
- Piegert, H.; Uloth, W. (2000):** *Der Europäische Mufflon*. DSV-Verlag, Hamburg.
- Reimoser, F. (2021):** *Spielverderber auf vier Pfoten*. *Der Anblick* 5: 50–53.
- Reimoser, F.; Hackländer, K. (2008):** *Chancen und Grenzen Wildökologischer Raumplanung*. *Der Anblick* 4: 26–31.
- Reinhardt, I.; Kaczensky, P.; Knauer, F.; Rauer, G.; Kluth, G.; Wöfl, S.; Huckschlag, D.; Wotschikowsky, U. (2015):** *Monitoring von Wolf, Luchs und Bär*. BfN-Skript 413. Bonn-Bad Godesberg: 94 S.
- Reinhardt, I.; Kaczensky, P.; Frank, J.; Knauer, F.; Kluth, G. (2018):** *Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten*. BfN-Skript 502. Bonn-Bad-Godesberg: 50 S.
- Reinhardt, I.; Ansoerge, H.; Collet, S.; Fritsch, G.; Kluth, G.; Lippitsch, P.; Nowak, C.; Szentiks, C.; Ritz, M. (2021):** *Erkenntnisse zur Wiederausbreitung des Wolfs in Deutschland*. *Natur und Landschaft* 96 (1): 19–26.
- Reinhardt, I.; Kluth, G. (2007):** *Leben mit Wölfen*. BfN-Skript 201. Bonn-Bad-Godesberg: 180 S.
- Ryabov, L. S. (1988):** *Osobennosti razmnozheniya volkov (Canis lupus L.) v Centralnom Chernozeme*. *Ekologiya* 6/88: 42–48. [russisch].
- Sachs, M. (2018):** In: Dietlein, J. / Froese, J. (Hrsg.): *Jagdliches Eigentum*, Berlin: 105–158.
- Salvatori, V.; Godinho, R.; Braschi, C.; Boitani, L.; Ciucci, P. (2019):** *High levels of recent wolf × dog introgressive hybridization in agricultural landscapes of central Italy*. *Eur. J. Wildl. Res.* 65 (5): 1–14.
- Schneider, M.; Söderman, H. D. (2017):** Ausschussprotokoll 6/32 (S. 6–50) mit sechs Anlagen der 32. Sitzung des ALUL am 13.09.2017 des Landtages Brandenburg. Fachgespräch zum Thema Wolfsmanagement. Parlamentsdokumentation des Landtages Brandenburg.
- Schniedrig, R. (2017):** *Die pragmatische Schutzstrategie der Schweiz im Umgang mit dem Wolf – ein aktueller Überblick*. Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern 23: 69–70.



- Schroers, J. O. (2018):** *Kosten von Herdenschutzmaßnahmen in der Schafhaltung*. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Darmstadt: 27 S.
- Schoof, N.; Reif, A.; Luick, R.; Jedicke, E.; Kämmer, G.; Metzner, J. (2021):** *Der Wolf in Deutschland. Herausforderungen für weidebasierte Tierhaltungen und den praktischen Naturschutz*. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 53 (1): 10–19.
- Sidorovich, V. E.; Tikhomirova, L.L.; Jedrzejewska, B. (2003):** *Wolf *Canis lupus* numbers, diet and damage to livestock in relation to hunting and ungulate abundance in northeastern Belarus during 1990–2000*. *Wildlife Biology* 9: 103–111.
- Smith, D.; Stahler, D. (2003):** Management of habituated wolves in Yellowstone National Park. 17 p.
- Stiftung KORA (2020):** *25 Jahre Wolf in der Schweiz – Eine Zwischenbilanz*. KORA-Bericht Nr. 91: 80 S.
- Strauß, E. (2017):** *Wildbiologische Forschung im Themenfeld Jagd*. [https://www.wildtiermanagement.com/fileadmin/dateien/wildtiermanagement.de/PDF\\_Verlinkungen/17\\_10\\_ES\\_LJN\\_Niederwild\\_Symposium%202017\\_V14\\_public\\_%40.pdf](https://www.wildtiermanagement.com/fileadmin/dateien/wildtiermanagement.de/PDF_Verlinkungen/17_10_ES_LJN_Niederwild_Symposium%202017_V14_public_%40.pdf)
- Szewczyk, M.; Nowak, S.; Niedźwiecka, N.; Hulva, P.; Špinkytė-Bačkaitienė, R.; Demjanovičová, K.; Bolfiková, B.Č.; Antal, V.; Fenchuk, V.; Figura, M.; Tomczak, P.; Stachyra, P.; Stępnia K.M.; Zwijacz-Kozica, T.; Mysłajek, R.W. (2019):** *Dynamic range expansion leads to establishment of a new, genetically distinct wolf population in Central Europe*. *Scientific reports*, Dec 12; 9(1): 19003.
- Szewczyk, M.; Nowak, C.; Hulva, P.; Mergeay, J.; Stronen, A. V.; Bolfiková, B.Č.; Czarnomska, S. D.; Diserens, T. A.; Fenchuk, V.; Figura, M.; de Groot, A.; Haidt, A.; Hansen, M. M.; Jansman, H.; Kluth, G.; Kwiatkowska, I.; Lubińska, K.; Michaux, J. R.; Niedźwiecka, N.; Nowak, S.; Olsen, K.; Reinhardt, I.; Romański, M.; Schley, L.; Smith, S.; Špinkytė-Bačkaitienė, R.; Stachyra, P.; Stępnia K.M.; Sunde, P.; Thomsen, P.F.; Zwijacz-Kozica, T.; Mysłajek, R.W. (2021):** *Genetic support for the current discrete conservation unit of the Central European wolf population (2021)*; online hier zu finden: <https://bioone.org/journals/wildlife-biology/volume-2021/issue-2/wlb.00809/Genetic-support-for-the-current-discrete-conservation-unit-of-the/10.2981/wlb.00809.full>
- Tiesmeyer, A.; Steyer, K.; Ellwanger, G.; Ersfeld, M.; Balzer, S. (2021):** *Luchs und Wolf in Deutschland – Bewertung des Erhaltungszustands gemäß FFH-Richtlinie*. *Natur und Landschaft* 96 (1): 34–42.
- Torres, R.T.; Silva, N.; Brotas, G.; Fonseca, C. (2015):** *To eat or not to eat? The diet of the endangered Iberian Wolf (*Canis lupus signatus*) in a human-dominated landscape in Central Portugal*. *PLoS One* 10(6): e0129379. - doi:10.1371/journal.pone.0129379.
- Vos, J. (2000):** *Food habits and livestock depredation of two Iberian wolf packs (*Canis lupus signatus*) in the north of Portugal*. *Journal of Zoology* 251: 457–462.



Aktionsbündnis   
**FORUM NATUR**  
Natur natürlich nutzen

Aktionsbündnis Forum Natur (AFN)  
Claire-Waldoff-Str. 7  
10117 Berlin

[www.forum-natur.de](http://www.forum-natur.de)

Eine Initiative vom  
Aktionsbündnis Forum Natur



[info@wolfbleibtwolf.de](mailto:info@wolfbleibtwolf.de)  
[www.wolfbleibtwolf.de](http://www.wolfbleibtwolf.de)

